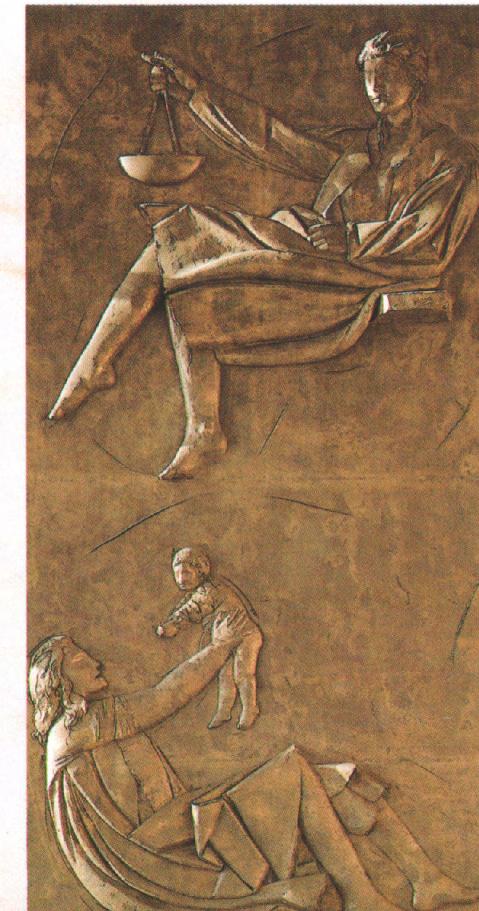




**GERICHTSHOF
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

TÄTIGKEITSBERICHT 1992-1994



GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN – TÄTIGKEITSBERICHT 1992-1994

01 06 17 DX-87-94-022-DE-C

DE

ISBN 92-829-0253-6



A standard linear barcode is positioned at the bottom right of the page, consisting of vertical black bars of varying widths on a white background.



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

GERICHTSHOF
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

JAHRESBERICHT 1991

Überblick über die Tätigkeit
des Gerichtshofes
und
des Gerichts erster Instanz
der Europäischen
Gemeinschaften

Luxemburg, 1993

Bibliographische Daten befinden sich am Ende der Veröffentlichung.

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
L-2925 Luxemburg
Telefon: 43 03-1
Telex der Kanzlei: 2510 CURIA LU
Telex des Informationsdienstes: 2771 CJ INFO LU
Telegramme: CURIA
Telefax Gerichtshof: 4303-2600
Telefax Informationsdienst: 4303-2500

Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften
Rue du Fort Niedergrünewald
L-2925 Luxemburg
Telefon: 43 03-1
Telex der Kanzlei: 60216 CURIA LU
Telefax Gericht: 4303-2100

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 1993

ISBN 92-829-0244-7

© EGKS-EWG-EAG, Luxemburg, 1993
Nachdruck — ausgenommen zu kommerziellen Zwecken — mit Quellenangabe gestattet.

Printed in Belgium

Vorbemerkung

Der Jahresbericht über die Tätigkeit des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften und des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften erscheint fortan in gestraffter Form. Wie die Überblicke in den vorangegangenen Jahren ist der Jahresbericht 1991 für Richter und Staatsanwälte, für Rechtsanwälte und allgemein für Personen bestimmt, die als Praktiker, Lehrkräfte oder Studenten mit dem Gemeinschaftsrecht zu tun haben.

Da der Jahresbericht nur Informationszwecken dient, kann er selbstverständlich nicht als amtliche Veröffentlichung des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz zitiert werden, deren Entscheidungen allein in der *Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz* amtlich veröffentlicht werden.

Der Jahresbericht wird in den Amtssprachen der Gemeinschaft (Spanisch, Dänisch, Deutsch, Griechisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch und Portugiesisch) veröffentlicht. Er kann unentgeltlich bezogen werden; Bestellungen (unter Angabe der gewünschten Sprache) sind an die Informationsbüros der Europäischen Gemeinschaften zu richten (Anschriften auf Seite 98).

Inhalt

	Seite
<i>Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften</i>	
A — Bericht über das Gerichtsjahr 1991	11
I — Rechtsprechung des Gerichtshofes	11
II — Die Verfahrensordnung des Gerichtshofes	17
B — Die Zusammensetzung des Gerichtshofes	23
I — Protokollarische Rangfolge	24
1. Protokollarische Rangfolge bis zum 6. Oktober 1991	24
2. Protokollarische Rangfolge vom 7. Oktober 1991 an	25
II — Die Mitglieder des Gerichtshofes	26
III — Zusammensetzung der Kammern	31
1. Zusammensetzung der Kammern bis zum 6. Oktober 1991	31
2. Zusammensetzung der Kammern vom 7. Oktober 1991 an	31
IV — Die Änderung der Zusammensetzung des Gerichtshofes im Jahr 1991	32
C — Die Verwaltung des Gerichtshofes (von Hilfskanzler Thomas Cranfield)	33
— Der Personalbestand	33
— Organisationsplan	37
<i>Das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften</i>	
A — Bericht über das Gerichtsjahr 1991	41
I — Entwicklung der Rechtsstreitigkeiten vor dem Gericht erster Instanz und dessen Rechtsprechung	41
II — Die Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz	44
III — Die Erweiterung der Zuständigkeiten des Gerichts erster Instanz	48
B — Die Zusammensetzung des Gerichts erster Instanz	51
I — Protokollarische Rangfolge	52
1. Protokollarische Rangfolge bis zum 31. August 1991	52
2. Protokollarische Rangfolge vom 1. September 1991 an	52
II — Die Mitglieder des Gerichts erster Instanz	53

III — Die Zusammensetzung der Kammern	56
1. Zusammensetzung der Kammern (1990/91)	56
2. Zusammensetzung der Kammern (1991/92)	57

Aus der Tätigkeit der beiden Gerichte

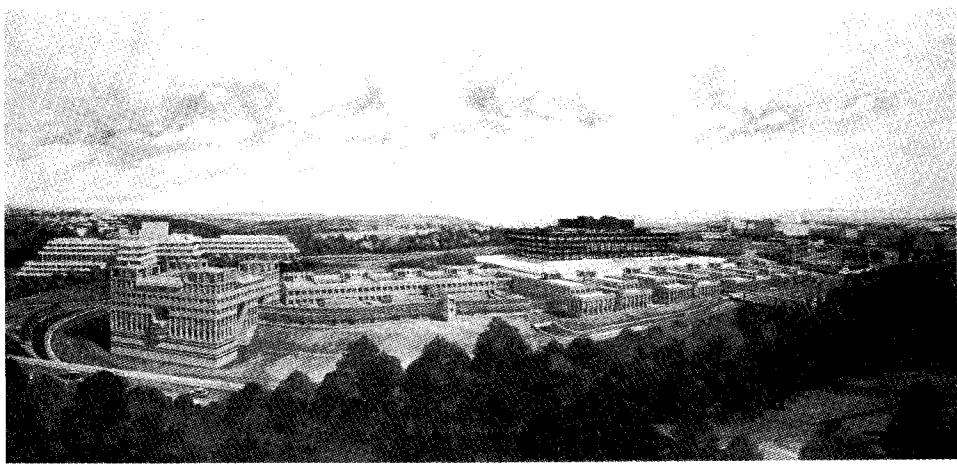
A — Begegnungen und Besuche	61
I — Besuch des Präsidenten der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik Václav Havel beim Gerichtshof am 18. März 1991	63
— Begrüßungsansprache des Präsidenten Ole Due	63
— Ansprache des Präsidenten Václav Havel	65
II — Offizielle Besuche beim Gerichtshof	69
III — Studienbesuche beim Gerichtshof und beim Gericht erster Instanz	72
 B — Feierliche Sitzungen	73
Feierliche Sitzung des Gerichtshofes vom 7. Oktober 1991 anlässlich des Ausscheidens von Richter O'Higgins und Generalanwalt Mischo sowie des Amtsantritts von Richter Murray und Generalanwalt Gulmann	73
— Ansprache des Präsidenten Ole Due anlässlich des Ausscheidens von Richter O'Higgins und Generalanwalt Mischo	75
— Abschiedsrede des Richters O'Higgins	78
— Abschiedsrede des Generalanwalts Mischo	80
— Ansprache des Präsidenten Ole Due anlässlich des Amtsantritts von Generalanwalt Gulmann und Richter Murray	85
— Lebenslauf von John Loyola Murray	87
— Lebenslauf von Claus Christian Gulmann	89
 C — Veröffentlichungen und allgemeine Informationen	91
I — Texte von Urteilen und Schlußanträgen	91
II — Sonstige Veröffentlichungen	92
III — Informationen und Anschriften	97

Anhang: Statistische Angaben für das Jahr 1991

A — Tätigkeit des Gerichtshofes	103
I — Systematisches Verzeichnis der Urteile des Gerichtshofes im Jahre 1991	103
II — Statistische Angaben	121
— Zusammenfassung der Tätigkeit des Gerichtshofes 1991	121
— Statistische Tabellen	126

B — Tätigkeit des Gerichts erster Instanz	151
I — Systematisches Verzeichnis der Urteile des Gerichts erster Instanz im Jahre 1991	151
II — Statistische Angaben	156
— Zusammenfassung der Tätigkeit des Gerichts erster Instanz 1991	156
— Statistische Tabellen	158
C — Gemeinsame Statistik beider Gerichte für 1991	163
D — Tätigkeit der mitgliedstaatlichen Gerichte auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts	165

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften



(© HT Lux, 1991)

Gesamtansicht des geplanten Gebäudekomplexes
(Fertigstellung voraussichtlich 1995)

A — Bericht über das Gerichtsjahr 1991

I — Rechtsprechung des Gerichtshofes

Im Jahr 1991 erließ der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften 204 Urteile, davon 90 auf direkte Klagen, 108 auf Vorabentscheidungsersuchen, 5 auf Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Gerichts erster Instanz und ein Urteil auf einen Antrag auf Wiederaufnahme. Er hat außerdem ein Gutachten nach Artikel 228 EWG-Vertrag abgegeben.

Der Präsident des Gerichtshofes und die Kammerpräsidenten hatten insgesamt über 9 Anträge auf einstweilige Anordnung zu entscheiden.

Die Urteile wurden in den direkten Klageverfahren im Durchschnitt 24 Monate nach Einreichung der Klage und in den Vorabentscheidungsverfahren 18 1/2 Monate nach Eingang des Vorlagebeschlusses erlassen. In den Rechtsmittelverfahren betrug die Verfahrensdauer im Durchschnitt 15 1/2 Monate.

Insgesamt wurden 288 Rechtssachen erledigt, die meisten (214) durch Urteil, 73 durch verfahrensbeendenden Beschuß und eine durch Gutachten.

Ende 1991 waren beim Gerichtshof 640 Rechtssachen anhängig.

Entwicklung der Rechtsstreitigkeiten vor dem Gerichtshof

1991 wurden beim Gerichtshof 345 neue Rechtssachen anhängig gemacht, davon 140 direkte Klagen, 186 Vorabentscheidungsersuchen, 14 Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Gerichts erster Instanz, 3 Verfahren besonderer Art und 2 Anträge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Gutachten gemäß Artikel 228 EWG-Vertrag.

Gegenüber dem Jahr 1990 verringerte sich die Zahl der direkten Klagen (222 im Jahr 1990), die der Vorabentscheidungsersuchen (141 im Jahr 1990) nahm jedoch zu. Die Zahl der Rechtsmittel blieb im wesentlichen stabil, wobei ein leichter Rückgang zu verzeichnen ist (16 im Jahr 1990).

Gegenstand der Rechtsprechung

Von den 204 Urteilen, die der Gerichtshof 1991 erlassen hat, betreffen 44 die Freizügigkeit, 35 die Landwirtschaft, 30 den freien Warenverkehr, 18 die Umwelt und den Verbraucherschutz, 17 das Steuerrecht und 12 die Sozialpolitik.

Der Gerichtshof hatte außerdem in Rechtssachen Entscheidungen zu erlassen, die unter anderem die gemeinsame Handelspolitik (7 Urteile), den Verkehr (7 Urteile), die staatlichen Beihilfen (5 Urteile) und das Unternehmensrecht betrafen (4 Urteile).

Daneben hatte der Gerichtshof 1991 in anderen Bereichen Fragen von großer Bedeutung zu lösen, wie etwa im Bereich der auswärtigen Beziehungen. So hat er am 14. Dezember 1991 ein Gutachten über den Entwurf eines Abkommens zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern über die Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) abgegeben. Die Kommission hatte den Gerichtshof gemäß Artikel 228 Absatz 1 Unterabsatz 2 EWG-Vertrag um ein Gutachten insbesondere zu dem in diesem Abkommen vorgesehenen Rechtsprechungssystem ersucht, das auf die Errichtung eines Gerichts, des EWR-Gerichtshofes, gestützt war, dem ein Gericht erster Instanz beigeordnet werden sollte.

Der EWR-Gerichtshof, der aus acht Richtern bestehen sollte, von denen fünf Richter des Gerichtshofes sind und drei von den EFTA-Staaten ernannt werden, wäre für die Regelung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien, für die Entscheidung über Klagen im Rahmen des die EFTA-Staaten betreffenden Aufsichtsverfahrens und, auf dem Gebiet des Wettbewerbs, für die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Aufsichtsbehörde der EFTA zuständig gewesen.

Nach Prüfung des Entwurfs eines Abkommens hat der Gerichtshof auf dessen Unvereinbarkeit mit dem EWG-Vertrag erkannt.

Der Gerichtshof hat zunächst festgestellt, da die Ziele und der Zusammenhang des Abkommens und des Gemeinschaftsrechts sehr verschieden seien, reichten weder die Verwendung von Bestimmungen im EWR-Abkommen, die mit den entsprechenden Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts wörtlich übereinstimmen, noch die im Abkommen vorgeschriebene Beachtung der Rechtsprechung des Gerichtshofes aus, das Ziel der Homogenität des Rechts im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum zu gewährleisten.

Außerdem war die dem EWR-Gerichtshof eingeräumte Zuständigkeit geeignet, die in den Verträgen festgelegte Zuständigkeitsordnung zu beeinträchtigen, zum einen in bezug auf die nach den Artikeln 164 und 219 EWG-Vertrag bestehende ausschließliche Zuständigkeit des Gerichtshofes für die Sicherung der Wahrung des Rechtssystems der Gemeinschaft und für die Regelung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Vertrages und zum anderen, weil das im Abkommen vorgesehene Rechtsprechungssystem Festlegungen für die zukünftige Auslegung der Gemeinschaftsregeln durch den Gerichtshof auf dem Gebiet des freien Verkehrs und des Wettbewerbs traf.

Ferner hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, daß es für die Richter, die gleichzeitig dem Gerichtshof und dem EWR-Gerichtshof anzugehören hätten, sehr schwer, wenn nicht unmöglich sei, in voller innerer Unabhängigkeit an Fragen heranzugehen, bei deren Entscheidung sie im Rahmen des EWR-Gerichtshofes mitgewirkt hätten.

Schließlich hat der Gerichtshof entschieden, daß nicht hingenommen werden kann, daß die Antworten, die er den Gerichten der EFTA-Staaten im Rahmen des Vorabentscheidungsersuchens geben könnte, eine bloße Auskunfts-wirkung und keine Bindungswirkung haben, da dies seine Aufgabe verfälschen würde.

Im Anschluß an dieses Gutachten des Gerichtshofes haben die Kommission und die EFTA-Staaten die Verhandlungen wiederaufgenommen, um im Rahmen des EWR zu einem Rechtsprechungssystem zu gelangen, das mit den Erfordernissen des Gemeinschaftsrechts in Einklang steht.

Im Bereich der Landwirtschaft, genauer: in dem der Fischerei, hatte der Gerichtshof im Urteil vom 25. Juli 1991 in der Rechtssache C-221/89 (Factortame) über Voraussetzungen zu entscheiden, die in nationalen Rechtsvorschriften für die Registrierung von Fischereifahrzeugen aufgestellt wurden. Mit dem Merchant Shipping Act 1988 waren im Vereinigten Königreich neue Voraussetzungen für die Eintragung der Fischereifahrzeuge in das britische Schiffsregister eingeführt worden, insbesondere die Voraussetzung, daß der Eigentümer britischer Staatsangehöriger sein muß. Diese Bestimmung verwehrte den Schiffen der Factortame Ltd. und anderer dem Recht des Vereinigten Königreichs unterworferner, jedoch überwiegend von spanischen Interessengruppen kontrollierter Gesellschaften den Zugang zu den Fangquoten, die dem Vereinigten Königreich von der Gemeinschaft zugewiesen sind.

Der Gerichtshof hat in dem Urteil ausgeführt, daß die Registrierung eines Schiffes dann, wenn es ein Mittel zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit darstellt, die eine feste Einrichtung in dem betreffenden Staat voraussetzt, nicht von der Niederlassungsfreiheit losgelöst werden kann. Der Gerichtshof hat zwar festgestellt, daß es beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts den Mitgliedstaaten zusteht, die Voraussetzungen für die Eintragung von Schiffen in ihre Register und für die Gewährung des Rechts zur Führung ihrer Flagge festzulegen; gleichzeitig hat er jedoch festgestellt, daß sie bei der Ausübung dieser Befugnis das Gemeinschaftsrecht wahren und insbesondere das Verbot der Diskriminierung von Angehörigen der Mitgliedstaaten aus Gründen ihrer Staatsangehörigkeit beachten müssen.

Ebenfalls im Bereich der Landwirtschaft hat der Gerichtshof eine Entscheidung zur Befugnis nationaler Gerichte erlassen, im Rahmen des vorläufigen Rechts-schutzes die Vollziehung eines auf einer Gemeinschaftsverordnung beruhenden nationalen Verwaltungsakts auszusetzen.

Im Urteil vom 21. Februar 1991 in den verbundenen Rechtssachen C-143/88 und C-92/89 (Zuckerfabrik Süderdithmarschen) hat der Gerichtshof festgestellt, daß der gemeinschaftsrechtlich gewährleistete Rechtsschutz in den Fällen, in denen die Durchführung von Gemeinschaftsverordnungen nationalen Stellen obliegt, das Recht der Bürger umfaßt, die Rechtmäßigkeit dieser Verordnungen vor dem nationalen Gericht inzidenter zu bestreiten und dieses zur Befassung des Gerichtshofes mit Vorlagefragen zu veranlassen. Dieses Recht wäre gefährdet, wenn der Bürger so lange nicht in der Lage wäre, die Aussetzung der Vollziehung zu

erreichen und damit dieser Verordnung einstweilen die Wirksamkeit ihm gegenüber zu nehmen, bis der Gerichtshof entschieden hat.

Der Gerichtshof hat in diesem Urteil jedoch zugleich die Voraussetzungen angegeben, unter denen das nationale Gericht die Vollziehung aussetzen kann, namentlich seine Verpflichtung, dem Gerichtshof eine Frage nach der Gültigkeit der beanstandeten Handlung der Gemeinschaft zur Vorabentscheidung vorzulegen; die übrigen Voraussetzungen entsprechen weitgehend denen, die für den Erlaß einstweiliger Anordnungen durch den Gerichtshof gelten.

Die gestiegene Zahl der beim Gerichtshof anhängigen Rechtssachen, die den Schutz der Umwelt zum Gegenstand haben, zeigt die wachsende Bedeutung der Gemeinschaftsregelung in diesem Bereich. 1991 hatte der Gerichtshof über mehrere Vertragsverletzungsklagen zu entscheiden, die die Kommission in diesem Bereich gegen die Mitgliedstaaten erhoben hatte.

Der Gerichtshof hat den Verstoß Italiens gegen die Vorschriften über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Rechtssachen C-157/89 und C-334/89), den Deutschlands und Italiens gegen die Richtlinie 80/68/EWG des Rates über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung (Rechtssachen C-131/88 und C-360/87), den Deutschlands und Frankreichs gegen mehrere Richtlinien über die Luftverschmutzung (Rechtssachen C-361/88, C-59/89, C-13/90, C-14/90 und C-64/90), den Luxemburgs und Spaniens gegen die Richtlinie 85/339/EWG des Rates betreffend die Verringerung von Hausmüll (Rechtssachen C-252/89 und C-192/90), den Belgien und Deutschlands gegen die Richtlinien über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung (Rechtsachen C-290/89 und C-58/89) und den Italiens gegen die Richtlinien über Abfälle (Rechtssache C-33/90) festgestellt.

Im Rahmen der Abschaffung der unterschiedlichen Behandlung von Männern und Frauen hat der Gerichtshof im Urteil vom 25. Juli 1991 in der Rechtssache C-345/89 (Stoeckel) darauf erkannt, daß eine nationale Vorschrift wie der Artikel L 213 des französischen Code du Travail, der die Nacharbeit für Frauen verbietet, gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen verstößt.

Der Gerichtshof hat ausgeführt, daß die Gefahren, denen Frauen bei dieser Arbeit ausgesetzt sind, ihrer Art nach nicht allgemein anders als diejenigen sind, denen auch Männer ausgesetzt sind, und daß ihnen jedenfalls durch Erlaß geeigneter Maßnahmen ohne eine Beeinträchtigung des fundamentalen Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen Rechnung getragen werden kann.

Aufgrund zweier Vorabentscheidungsersuchen der Pretura Vicenza und der Pretura Bassano del Grappa konnte der Gerichtshof über die Haftung des Staates für Schäden entscheiden, die durch eine Verletzung seiner gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen verursacht werden.

Bei den Klägern der Ausgangsverfahren handelte es sich um Arbeitnehmer, denen Forderungen auf Arbeitsentgelt zustanden. Nach der Richtlinie 80/987/EWG des

Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers hatten die Mitgliedstaaten vor dem 23. Oktober 1983 spezielle Garantien für die Befriedigung nichterfüllter Ansprüche der Arbeitnehmer auf Arbeitsentgelt in Kraft zu setzen. Da die Italienische Republik dieser Verpflichtung nicht nachgekommen war, konnten die Kläger keine Entschädigung erhalten; daher verklagten sie den Staat auf Zahlung des ihnen zustehenden Arbeitsentgelts, hilfsweise auf Leistung von Schadensersatz.

Im Urteil vom 19. November 1991 in den verbundenen Rechtssachen C-6/90 und C-9/90 (Francovich) hat der Gerichtshof den Grundsatz aufgestellt, daß die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Schäden, die den einzelnen durch dem Staat zurechenbare Verstöße entstehen, zu ersetzen, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind: Das durch die Richtlinie vorgeschriebene Ziel muß die Verleihung von Rechten an einzelne beinhalten, der Inhalt dieser Rechte muß auf der Grundlage der Richtlinie bestimmt werden können und schließlich muß ein Kausalzusammenhang zwischen dem Verstoß gegen die dem Staat auferlegte Verpflichtung und dem den Geschädigten entstandenen Schaden bestehen.

Zwei Klagen auf Nichtigerklärung einer Verordnung des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in Libyen und Saudi-Arabien gaben dem Gerichtshof Gelegenheit, die Bedeutung der Garantie hervorzuheben, daß die Rechte des einzelnen gewahrt werden.

Im Urteil vom 27. Juni 1991 in der Rechtssache C-49/88 (Al-Jubail) hat der Gerichtshof bekräftigt, daß das Verhalten der Gemeinschaftsorgane, was die Rechte der Verteidigung angeht, um so gewissenhafter sein muß, als die Regelung über die Einführung von Antidumpingzöllen bei ihrem gegenwärtigen Entwicklungsstand nicht alle Verfahrensgarantien zum Schutze des einzelnen vorsieht, die etwa in einigen nationalen Rechtsordnungen bestehen.

Ebenfalls zum Schutz der Rechte der einzelnen, diesmal jedoch aus der Sicht des nationalen Rechts, hat der Gerichtshof im Urteil vom 25. Juli 1991 in der Rechtssache C-208/90 (Emmott) entschieden, daß sich bis zur ordnungsgemäßen Umsetzung der Richtlinie der Mitgliedstaat, der die Richtlinie nicht umgesetzt hat, nicht auf die Verspätung einer Klage berufen kann, die ein einzelner zum Schutze der ihm von dieser Richtlinie zuerkannten Rechte gegen ihn erhoben hat, und daß eine Klagefrist nach nationalem Recht erst mit diesem Zeitpunkt beginnen kann.

1991 betrafen mehrere Urteile die Anwendung des Grundsatzes der Freizügigkeit. Im Urteil vom 26. Februar 1991 in der Rechtssache C-292/89 (Antonissen) hatte der Gerichtshof in diesem Zusammenhang darüber zu entscheiden, ob die Mitgliedstaaten eine zeitliche Beschränkung in bezug auf das Aufenthaltsrecht zu Zwecken der Arbeitssuche einführen können. Hierzu hat er darauf hingewiesen, daß die praktische Wirksamkeit des Artikels 48 EWG-Vertrag, der die Freizügigkeit der Arbeitnehmer anordnet, gewahrt ist, wenn das Gemeinschaftsrecht oder

in Ermangelung einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung das Recht eines Mitgliedstaats den Betroffenen eine „angemessene Frist“ einräumt. Da es an einer gemeinschaftsrechtlichen Vorschrift fehlt, erscheint eine Frist von sechs Monaten grundsätzlich nicht als unzureichend. Der Gerichtshof hat dem jedoch hinzugefügt, daß der Betroffene aus dem Aufnahmemitgliedstaat nicht ausgewiesen werden darf, wenn er nach Ablauf der fraglichen Frist den Nachweis erbringt, daß er weiterhin mit begründeter Aussicht auf Erfolg nach Arbeit sucht.

Im Urteil vom 4. Juli 1991 in der Rechtssache C-213/90 (ASTI) hat der Gerichtshof den Arbeitnehmern der Mitgliedstaaten auch das Wahlrecht für die Wahlen der Mitglieder einer berufsständischen Kammer zuerkannt, an die sie Beiträge entrichten müssen, deren Aufgabe die Wahrnehmung der Interessen der ihr angehörenden Arbeitnehmer ist und die eine beratende Tätigkeit im Bereich der Gesetzgebung ausübt. Diese Frage hatte die luxemburgische Cour de cassation im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen der Association de soutien aux travailleurs immigrés (Vereinigung zur Unterstützung zugewanderter Arbeitnehmer; ASTI) und der luxemburgischen Chambre des employés privés („Privatangestelltenkammer“) über die Weigerung der ASTI vorgelegt, Pflichtbeiträge an die Chambre des employés privés abzuführen, da es ihr unlogisch erschien, für Angestellte Beiträge an eine Einrichtung zu leisten, von der diese ausgeschlossen waren.

Aufgrund mehrerer Vorabentscheidungsfragen des Højesteret hat der Gerichtshof den Begriff des gewöhnlichen Wohnsitzes im Sinne der Richtlinie 83/182/EWG des Rates definiert. Das Ausgangsverfahren betraf einen dänischen Staatsangehörigen, der sich 1973 in Deutschland niedergelassen hatte und ab Sommer 1982 fast alle Nächte und die meisten seiner Wochenenden bei einer in Dänemark wohnhaften Freundin verbrachte. Im Oktober 1982 kaufte er ein neues Fahrzeug, das er in Deutschland zuließ und dazu benutzte, seine Freundin zu besuchen. Da die dänischen Behörden der Meinung waren, daß er seinen gewöhnlichen Wohnsitz nach Dänemark verlegt habe, beschlagnahmten sie im Januar 1984 sein Fahrzeug, weil es nicht in Dänemark zugelassen war.

Der Gerichtshof hat im Urteil vom 23. April 1991 in der Rechtssache C-297/89 (Rybørg) für Recht erkannt, daß gewöhnlicher Wohnsitz im Sinne der genannten Richtlinie der dauernde Mittelpunkt der Interessen der betroffenen Person ist und daß dieser Ort anhand aller Kriterien, die diese Richtlinie enthält, und unter Berücksichtigung sämtlicher erheblicher Tatsachen zu bestimmen ist. Daher genügt die Tatsache allein, daß eine Person mehr als ein Jahr lang die Nächte und Wochenenden bei einer Freundin in einem anderen Staat (Staat B) verbringt als in demjenigen, in dem sie jahrelang gearbeitet und sich aufgehalten hat (Staat A), nicht, um daraus den Schluß zu ziehen, daß sie den dauernden Mittelpunkt ihrer Interessen in den Staat B verlegt hat.

Irland ist gegenwärtig das einzige Land in der Gemeinschaft, in dem die Abtreibung verboten ist. Artikel 40 Absatz 3 der irischen Verfassung erkennt das Recht des ungeborenen Kindes auf Leben an. Nach der Rechtsprechung der irischen Gerichte verbietet dieser Artikel auch die Tätigkeit, die darin besteht,

schwangeren Frauen, die sich im irischen Hoheitsgebiet befinden, dabei behilflich zu sein, ins Ausland zu reisen, um dort einen ärztlichen Schwangerschaftsabbruch vornehmen zu lassen, insbesondere indem sie über Kliniken informiert werden, in denen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden.

In diesem Zusammenhang hatte die Society for the Protection of Unborn Children Ireland Ltd., eine zu dem Zweck gegründete Gesellschaft, die Entkriminalisierung der Abtreibung zu verhindern und das menschliche Leben vom Zeitpunkt der Empfängnis an zu verteidigen, beim irischen High Court eine Klage gegen Stephen Grogan und weitere Mitglieder von Studentenvereinigungen erhoben, die für Studenten bestimmte Veröffentlichungen herausgaben, in denen sie über die Möglichkeit informierten, im Vereinigten Königreich legal Schwangerschaftsabbrüche vornehmen zu lassen, und die für eine Kontaktaufnahme mit diesen Kliniken erforderlichen Daten angaben. Der High Court hatte dem Gerichtshof mehrere Fragen nach der Auslegung des Gemeinschaftsrechts zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Der Gerichtshof hat im Urteil vom 4. Oktober 1991 in der Rechtssache C-159/90 (Grogan) für Recht erkannt, daß der ärztliche Schwangerschaftsabbruch, der gemäß dem Recht des Staates vorgenommen wird, in dem er stattfindet, als eine ärztliche Tätigkeit, die in der Regel gegen Entgelt erbracht wird und im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit ausgeübt werden kann, eine Dienstleistung im Sinne von Artikel 60 EWG-Vertrag darstellt. Hinsichtlich der Verbreitung von Informationen über Kliniken in anderen Mitgliedstaaten, in denen Schwangerschaftsabbrüche praktiziert werden, hat sich der Gerichtshof auf die Feststellung beschränkt, daß der Zusammenhang zwischen der Tätigkeit der Studentenvereinigungen und den betreffenden Kliniken zu lose sei, als daß das Verbot der Verbreitung von Informationen als eine Beschränkung im Sinne von Artikel 59 EWG-Vertrag angesehen werden könnte.

II — Die Verfahrensordnung des Gerichtshofes

Am 4. Juli 1991 wurden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (L 176) die Verfahrensordnung des Gerichtshofes mit den Änderungen veröffentlicht, die der Gerichtshof am 15. Mai 1991 erlassen hatte. Diese Änderungen waren erforderlich für die Aufrechterhaltung der Effizienz des Rechtsschutzes in der Gemeinschaftsrechtsordnung und erfolgten zur gleichen Zeit wie der Erlass der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz (siehe S. 44).

Die erfolgte Änderung trägt zum einen der Gerichtspraxis des Gerichtshofes, aufgrund deren es sich als zweckmäßig erwiesen hatte, bestimmte Verfahrensvorschriften umzugestalten, und zum anderen der Notwendigkeit Rechnung, daß der Gerichtshof den ständigen Anstieg der Zahl der ihm unterbreiteten Rechtssachen bewältigen muß, indem er das Verfahren vor dem Gerichtshof im Rahmen des Möglichen flexibler gestaltet.

In dieser Hinsicht wurde es für wünschenswert gehalten, dem Präsidenten des Gerichtshofes bestimmte Befugnisse zu übertragen, die bislang vom Gerichtshof ausgeübt wurden. So kann der Präsident des Gerichtshofes die Verbindung von Rechtssachen beschließen, wenn sie miteinander in Zusammenhang stehen (Artikel 43); er kann ferner von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei anordnen, daß eine Rechtssache zu späterer Entscheidung zurückgestellt wird (Artikel 55 § 2); er kann die Streichung der Rechtssache anordnen, wenn sich die Parteien über die streitigen Fragen geeinigt haben (Artikel 77) oder wenn der Kläger die Klage zurückgenommen hat (Artikel 78), und insoweit über die Kosten entscheiden (Artikel 69 § 1); im Bereich der Streithilfe schließlich gibt er den Parteien Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu dem Antrag auf Zulassung als Streithelfer, entscheidet über diesen durch Beschuß und kann auf Antrag einer Partei geheime oder vertrauliche Unterlagen von der Übermittlung aller Schriftstücke an den Streithelfer ausnehmen (Artikel 93 §§ 2 und 3).

Mit der neuen Verfahrensordnung wurde außerdem die Befugnis des Gerichtshofes erweitert, bestimmte Rechtssachen an eine Kammer zu verweisen. Nach der neuen Fassung des Artikels 95 § 1 kann der Gerichtshof außer den vorgelegten Vorabentscheidungssachen auch die gegen die Entscheidungen des Gerichts erster Instanz eingelegten Rechtsmittel an die Kammern verweisen; das gleiche gilt für „alle anderen Rechtssachen“ mit Ausnahme derjenigen, die auf Antrag eines Mitgliedstaats oder eines Organs anhängig sind. Aufgrund dieser Änderung kann der Gerichtshof nunmehr bestimmte Rechtssachen wie zum Beispiel den von einer natürlichen oder juristischen Person gestellten Antrag auf Ermächtigung nach Artikel 1 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften zur Pfändung von Vermögensgegenständen und Guthaben der Gemeinschaften an eine Kammer verweisen.

Das Bestreben, das Verfahren vor dem Gerichtshof flexibler zu gestalten, hat auch zu einer Vereinfachung bestimmter verfahrensrechtlicher Formvorschriften geführt. In diesem Zusammenhang ist zunächst auf die Änderung hinzuweisen, die hinsichtlich der Voraussetzungen für die Ordnungsgemäßheit der Klageschrift erfolgt ist. Zum einen ist nach dem neuen Artikel 38 § 2 die Angabe einer Zustellungsanschrift am Ort des Gerichtssitzes für die Parteien nunmehr fakultativ. Gibt der Kläger in seiner Klageschrift keine Zustellungsanschrift an, so erfolgen alle Zustellungen an die betreffende Partei für die Zwecke des Verfahrens auf dem Postweg durch Einschreiben an den Bevollmächtigten oder Anwalt der Partei. Jedoch gilt in diesem Fall abweichend von der allgemeinen Regel des Artikels 79 die Zustellung mit der Aufgabe des Einschreibens zur Post am Ort des Gerichtssitzes als bewirkt. Die gleiche Regelung gilt für den Beklagten (Artikel 40) und für die Streithelfer (Artikel 93 § 1).

Zum anderen sieht der neugefaßte Artikel 38 § 5 für juristische Personen des Privatrechts als Alternative zur Einreichung ihrer Satzung die weniger aufwendige Einreichung eines neueren Auszugs aus dem Handels- oder Vereinsregister oder eines anderen Nachweises ihrer Rechtspersönlichkeit vor.

Nach einer neuen Vorschrift der Verfahrensordnung, Artikel 44a, kann der Gerichtshof bei direkten Klagen unter bestimmten Voraussetzungen ohne münd-

liche Verhandlung entscheiden. Ist der Gerichtshof nämlich aufgrund der im Laufe des schriftlichen Verfahrens eingereichten Schriftsätze hinreichend informiert und wünscht keine Partei, ihren Standpunkt mündlich zu Gehör zu bringen, kann die mündliche Verhandlung zu einer reinen Formalität werden. In diesem Fall kann der Gerichtshof auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts und mit ausdrücklicher Zustimmung der Parteien davon absehen, diese anzuhören.

Eine ähnliche Regelung wurde für Vorabentscheidungsverfahren vorgesehen. Nach Artikel 104 § 4 in der geänderten Fassung kann der Gerichtshof nach Einreichung bzw. Abgabe der in den Artikeln 20 der EWG-Satzung, 21 der EAG-Satzung und 103 § 3 der Verfahrensordnung bezeichneten Schriftsätze oder Erklärungen auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts und nach Unterrichtung der Beteiligten, die gemäß diesen Bestimmungen Schriftsätze einreichen oder schriftliche Erklärungen abgeben können, beschließen, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, vorausgesetzt, keiner dieser Beteiligten hat beantragt, seinen Standpunkt mündlich zu Gehör bringen zu können.

Ebenfalls im Bereich der Vorabentscheidungsverfahren gestattet Artikel 104 § 3, wiederum mit Rücksicht auf den Grundsatz der Prozeßökonomie, nunmehr dem Gerichtshof, wenn eine zur Vorabentscheidung vorgelegte Frage offensichtlich mit einer Frage übereinstimmt, über die der Gerichtshof bereits entschieden hat, nach Unterrichtung des vorlegenden Gerichts und nachdem er den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat, sowie nach Anhörung des Generalanwalts durch Beschuß zu entscheiden, der mit Gründen zu versehen ist und auf das frühere Urteil verweist.

Mit einer Reihe von Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichtshofes wird die Optimierung und Verbesserung der bereits vorhandenen Vorschriften bezweckt, um bestimmte Probleme, die im Laufe der Jahre aufgetreten sind, zu lösen oder das Verfahren vor dem Gerichtshof gerechter oder effizienter zu gestalten.

So konnten sich zum Beispiel aus der alten, zu ungenauen Fassung des Artikels 80 über die Fristen Auslegungsfragen ergeben, weshalb es für zweckmäßig gehalten wurden, in diesem Artikel den Berechnungsmodus für die Fristen in allen möglichen Fallgestaltungen klar festzulegen. Die im EGKS-, EWG- und EAG-Vertrag, in den Satzungen des Gerichtshofes und in der Verfahrensordnung vorgesehenen gerichtlichen Fristen werden danach wie folgt berechnet:

- a) Ist für den Anfang einer nach Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren bemessenen Frist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem ein Ereignis eintritt oder eine Handlung vorgenommen wird, so wird bei der Berechnung dieser Frist der Tag, in den das Ereignis oder die Handlung fällt, nicht mitgerechnet.
- b) Eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bemessene Frist endet mit Ablauf des Tages, der in der letzten Woche, im letzten Monat oder im letzten Jahr dieselbe Bezeichnung oder dieselbe Zahl wie der Tag trägt, an dem das Ereignis eingetreten oder die Handlung vorgenommen worden ist, von denen an die Frist zu berechnen ist. Fehlt bei einer nach Monaten oder Jahren

bemessenen Frist im letzten Monat der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

- c) Ist eine Frist nach Monaten und nach Tagen bemessen, so werden zunächst die vollen Monate und dann die Tage gezählt.
- d) Eine Frist umfaßt die gesetzlichen Feiertage, die Sonntage und die Samstage.
- e) Der Lauf einer Frist wird durch die Gerichtsferien nicht gehemmt.

In bezug auf die Beweismittel ist vor allem auf die Verpflichtung des Gerichtshofes hinzuweisen, die Parteien zu hören, bevor er eine Beweiserhebung durch Vernehmung von Zeugen, Begutachtung durch Sachverständige oder Einnahme des Augenscheins beschließt (Artikel 45 §1) oder die Wiederholung und Erweiterung einer früheren Beweiserhebung anordnet (Artikel 60), ferner auf die Neuregelung der Unterzeichnung der Protokolle, die die Zeugenaussagen wiedergeben (Unterzeichnung durch den Präsidenten oder durch den mit der Vernehmung beauftragten Berichterstatter sowie durch den Kanzler, nachdem dem Zeugen Gelegenheit gegeben wurde, den Inhalt des Protokolls zu überprüfen und es zu unterzeichnen — Artikel 47 §6), auf den neuen Höchstbetrag der Geldbuße, die der Gerichtshof gegen einen ordnungsgemäß geladenen Zeugen verhängen kann, der nicht erscheint (5 000 ECU — Artikel 48 §2), auf die Möglichkeit, daß der Gerichtshof diese Geldbuße auf Antrag des Zeugen verringern kann, wenn der Zeuge nachweist, daß sie in keinem angemessenen Verhältnis zu seinen Einkünften steht (Artikel 48 §3), und schließlich auf die Befugnis des Gerichtshofes, von den Parteien oder einer Partei die Hinterlegung eines Vorschusses zur Deckung der Kosten des Gutachtens zu verlangen (Artikel 49 §2).

Im Bereich der Kosten wurden in Artikel 69 mehrere Änderungen vorgenommen, insbesondere hinsichtlich der Kostenregelung im Falle der Streithilfe und im Falle der Klagerücknahme, die klarer gefaßt wurde.

Wird die obsiegende Partei durch einen Streithelfer unterstützt, ist nach dem allgemeinen Grundsatz des Artikels 69 §2, die unterliegende Partei zur Tragung der Kosten zu verurteilen, und zwar nicht nur der Kosten der obsiegenden Hauptpartei, sondern auch der des Streithelfers. Nach dem neuen Artikel 69 §4 tragen jedoch die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaftsorgane, die dem Rechtsstreit als Streithelfer beigetreten sind, nunmehr in jedem Fall ihre eigenen Kosten; damit soll vermieden werden, daß sich die Kostenlast deswegen unverhältnismäßig erhöht, weil Mitgliedstaaten oder Gemeinschaftsorgane dem Rechtsstreit beigetreten sind, an dessen Ausgang sie kein unmittelbares Interesse haben. Da private Streithelfer ein berechtigtes Interesse am Ausgang des Rechtsstreits nachweisen müssen, kann in diesen Fällen grundsätzlich die Regel des Artikels 69 §2 angewendet werden. Mit Rücksicht auf die Vielfalt der Interessen, die den Beitritt zu einem Rechtsstreit rechtfertigen können, hat der Gerichtshof nach dem neuen Artikel 69 §4 jedoch die Möglichkeit, von dieser Regel Ausnahmen zu machen, wenn die Billigkeit dies erfordert, und anzurufen, daß ein privater Streithelfer seine eigenen Kosten zu tragen hat.

Bezüglich der Kosten bei Rücknahme einer Klage oder eines Antrags unterscheidet der neue Artikel 69 § 5 vier Fälle: Wird eine ungerechtfertigt erhobene Klage zurückgenommen, wird der Kläger auf Antrag des Beklagten zur Tragung von dessen Kosten verurteilt. Wird die Klage zurückgenommen, nachdem sie infolge des Verhaltens der Gegenpartei gegenstandslos geworden ist, werden die Kosten des Klägers auf dessen Antrag dem Beklagten auferlegt. Einigen sich die Parteien über die Kosten, so entscheidet der Präsident gemäß der Vereinbarung. Werden schließlich keine Kostenanträge gestellt, so trägt jede Partei ihre eigenen Kosten.

Mit der Änderung des Artikels 93 der Verfahrensordnung soll im Interesse der Beteiligten der Ablauf des Verfahrens im Falle der Streithilfe klargestellt werden und wird den Parteien mit dem neuen § 6 die Möglichkeit eingeräumt, sich zu dem Streithilfeschriftsatz zu äußern.

Abschließend ist auf die Änderung der Vorschriften über die Befugnisse des Gerichtshofes im Falle von prozeßhindernden Einreden und eines Zwischenstreits hinzuweisen.

Zum einen kann der Gerichtshof nach dem geänderten Artikel 92 § 1, wenn eine Klage offensichtlich unzulässig ist, ohne das Verfahren fortzusetzen, durch Beschuß entscheiden, der mit Gründen zu versehen ist. Nach der früheren Fassung des § 1 war dies nur möglich, wenn der Gerichtshof für die Klage offensichtlich unzuständig war. Mit der Änderung soll die Vorschrift mit der Praxis des Gerichtshofes in Einklang gebracht werden.

Zum anderen wurde nach Artikel 82 der Verfahrensordnung ein Zehntes Kapitel mit einem neuen Artikel 82a eingefügt, der die Aussetzung des Verfahrens regelt. Nach dieser neuen Vorschrift kann in dem Fall, daß bei dem Gerichtshof und dem Gericht Rechtssachen anhängig sind, die den gleichen Gegenstand haben, die gleiche Auslegungsfrage aufwerfen oder die Gültigkeit desselben Rechtsakts betreffen, das Verfahren durch Beschuß des Gerichtshofes oder der mit der Rechtssache befaßten Kammer nach Anhörung des Generalanwalts ausgesetzt werden, damit das Verfahren vor dem Gericht fortgesetzt wird. In allen übrigen Fällen kann das Verfahren durch Entscheidung des Präsidenten nach Anhörung des Generalanwalts und, außer in den Vorabentscheidungsverfahren, der Parteien ausgesetzt werden. Nach demselben Verfahren kann durch Beschuß oder durch Entscheidung die Fortsetzung des Verfahrens angeordnet werden.

Die neue Verfahrensordnung ist am 1. September 1991 in Kraft getreten.

B — Die Zusammensetzung des Gerichtshofes



Die Zusammensetzung des Gerichtshofes am 6. Oktober 1991

Vordere Reihe von links nach rechts:

Richter Manuel Díez de Velasco; Richter José Carlos Moitinho de Almeida; Richter Federico Mancini; Präsident Ole Due; Richter Francis O'Higgins; Richter Gil Carlos Rodríguez Iglesias; Erster Generalanwalt Francis Jacobs.

Mittlere Reihe von links nach rechts:

Richter Fernand Schockweiler; Richter René Joliet; Generalanwalt Marco Darmon; Generalanwalt Carl Otto Lenz; Richter Constantinos Kakouris; Richter Sir Gordon Slynn.

Hintere Reihe von links nach rechts:

Kanzler Jean-Guy Giraud; Richter Paul Kapteyn; Generalanwalt Giuseppe Tesauro; Generalanwalt Walter Van Gerven; Richter Manfred Zuleeg; Richter Fernand Grévisse; Generalanwalt Jean Mischo.

I — Protokollarische Rangfolge

1. Protokollarische Rangfolge des Gerichtshofes *bis zum 6. Oktober 1991*

Ole DUE, Präsident

Federico MANCINI, Präsident der Sechsten Kammer

Thomas Francis O'HIGGINS, Präsident der Zweiten Kammer

José Carlos MOITINHO DE ALMEIDA, Präsident der Dritten und Fünften Kammer

Gil Carlos RODRÍGUEZ IGLESIAS, Präsident der Ersten Kammer

Manuel DÍEZ DE VELASCO, Präsident der Vierten Kammer

Francis JACOBS, Erster Generalanwalt

Sir Gordon SLYNN, Richter

Constantinos KAKOURIS, Richter

Carl Otto LENZ, Generalanwalt

Marco DARMON, Generalanwalt

René JOLIET, Richter

Fernand SCHOCKWEILER, Richter

Jean MISCHO, Generalanwalt

Fernand GRÉVISSE, Richter

Manfred ZULEEG, Richter

Walter VAN GERVEN, Generalanwalt

Giuseppe TESAURO, Generalanwalt

Paul KAPTEYN, Richter

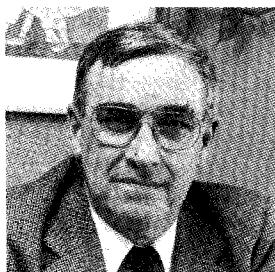
Jean-Guy GIRAUD, Kanzler

**2. Protokollarische Rangfolge des Gerichtshofes
vom 7. Oktober 1991 an**

Ole DUE, Präsident
Sir Gordon SLYNN, Präsident der Ersten Kammer
René JOLIET, Präsident der Fünften Kammer
Fernand SCHOCKWEILER, Präsident der Zweiten und Sechsten Kammer
Fernand GRÉVISSE, Präsident der Dritten Kammer
Giuseppe TESAURO, Erster Generalanwalt
Paul KAPTEYN, Präsident der Vierten Kammer
Federico MANCINI, Richter
Constantinos KAKOURIS, Richter
Carl Otto Lenz, Generalanwalt
Marco DARMON, Generalanwalt
José Carlos MOITINHO DE ALMEIDA, Richter
Gil Carlos RODRÍGUEZ IGLESIAS, Richter
Manuel DÍEZ DE VELASCO, Richter
Manfred ZULEEG, Richter
Walter VAN GERVEN, Generalanwalt
Francis JACOBS, Generalanwalt
Claus GULMANN, Generalanwalt
John MURRAY, Richter

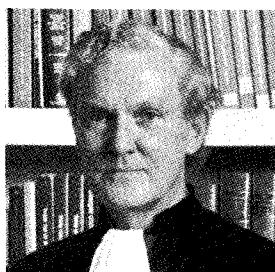
Jean-Guy GIRAUD, Kanzler

II — Die Mitglieder des Gerichtshofes (in der protokollarischen Rangfolge vom 7. Oktober 1991 an)



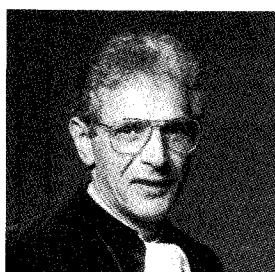
Ole Due

Geboren am 10.2.1931; Abteilungsleiter im Justizministerium; Richter ad interim (Konstitueret dommer) am Østre Landsret; Mitglied der dänischen Delegation bei der Haager Konferenz über internationales Privatrecht; Richter am Gerichtshof seit 7.10.1979, Präsident des Gerichtshofes seit 7.10.1988.



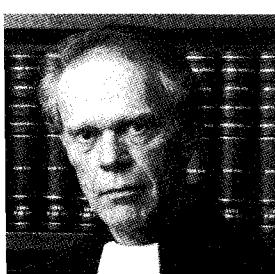
The Hon. Sir Gordon Slynn

Geboren 1930; Barrister, Master of the Bench, dann Treasurer, Gray's Inn; Queen's Counsel; Junior Counsel des Arbeitsministeriums, Junior und Leading Counsel to the Treasury; Recorder; Richter am High Court (Queen's Bench Division); Präsident des Employment Appeal Tribunal; Gastprofessor an den Universitäten Durham, Cornell (USA) und Mercer (USA) sowie am King's College London und an der University of Technology Sydney; Generalanwalt am Gerichtshof seit 26.2.1981; Richter seit 7.10.1988.



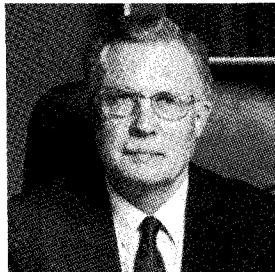
René Joliet

Geboren am 17.1.1938; ordentlicher Professor (1974—1984) und außerordentlicher Professor (seit 1984) an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Lüttich (Lehrstuhl für das Recht der Europäischen Gemeinschaften); Inhaber des belgischen Lehrstuhls am King's College London (1977); Gastprofessor Universität Nancy (1971—1978), am Europa-Institut der Universität Amsterdam (1976—1985), Katholische Universität Louvain-la-Neuve (1980—1982) und Northwestern University, Chicago (1974 und 1983); Lehrbeauftragter am Europakolleg Brügge (1979—1984); Richter am Gerichtshof seit 10.4.1984.



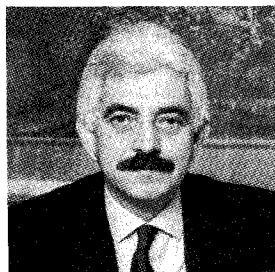
Fernand Schockweiler

Geboren am 15.6.1935; Justizministerium; Attaché de gouvernement premier en rang; Conseiller de gouvernement; Premier conseiller de gouvernement; Bevollmächtigter der Regierung bei der Streitsachenabteilung des Conseil d'État (Staatsrat); Richter am Gerichtshof seit 7.10.1985.



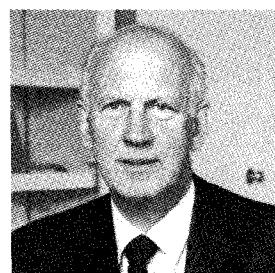
Fernand Grévisse

Geboren am 28.7.1924; Auditeur, dann Maître des requêtes beim französischen Conseil d'État (Staatsrat); Direktor im Justizministerium; Generaldirektor der Forst- und Wasserverwaltung; Generaldirektor im Generalsekretariat der Regierung; Mitglied des Conseil d'État; Präsident der Ersten Unterabteilung der Streitsachenabteilung; Professor am Institut d'études politiques; Präsident der Abteilung für öffentliche Arbeiten des Conseil d'État; Richter am Gerichtshof 1981/82 und seit 7.10.1988.



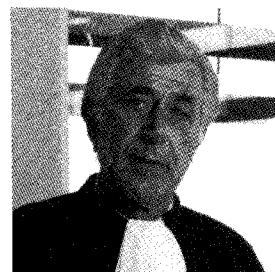
Giuseppe Tesauro

Geboren am 15.11.1942; ordentlicher Professor für internationales Recht (Messina, Neapel, Rom); Leiter des Istituto di Diritto Internazionale der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Rom; Leiter der Scuola di Specializzazione sulle Comunità europee der Universität Rom; Rechtsanwalt an der Corte di cassazione; Mitglied des Consiglio del Contenzioso Diplomatico im Außenministerium; Generalanwalt am Gerichtshof seit 7.10.1988.



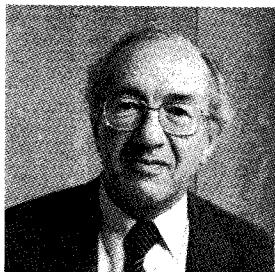
Paul J. G. Kapteyn

Geboren am 31.1.1928; Beamter im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten; Professor für das Recht der internationalen Organisationen (Utrecht, Leiden); Mitglied des Raad van State; Präsident der Rechtsprechungsabteilung des Raad van State; Mitglied der Königlichen Akademie der Wissenschaften; Mitglied des Verwaltungsrates der Akademie für internationales Recht, Den Haag; Richter am Gerichtshof seit 1.4.1990.

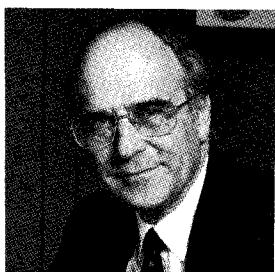


Federico Mancini

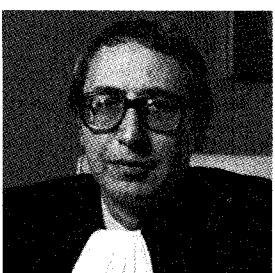
Geboren am 23.12.1927; ordentlicher Professor für Arbeitsrecht (Urbino, Bologna, Rom) und Privatrechtsvergleichung (Bologna); Mitglied des Consiglio Superiore della Magistratura (1976—1981); Generalanwalt am Gerichtshof (1982—1988), Richter seit 7.10.1988.

**Constantinos Kakouris**

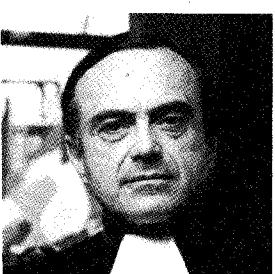
Geboren 1919; Rechtsanwalt (Athen); Richter der Eingangsstufe, der zweiten und der höchsten Laufbahnstufe beim Staatsrat; Präsident des Gerichts für Schadensersatzklagen gegen Richter und Staatsanwälte wegen Rechtsbeugung u. a.; Mitglied des Besonderen Obergerichtshofes; Generalinspekteur der Verwaltungsgerichte und des Berufungsgerichts in Verwaltungssachen; Mitglied des Obersten Rates für die Verwaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit; Präsident des Obersten Rates der leitenden Beamten des Außenministeriums; Richter am Gerichtshof seit 14.3.1983.

**Carl Otto Lenz**

Geboren am 5.6.1930; Rechtsanwalt; Notar; Generalsekretär der Fraktion der Christdemokraten im Europäischen Parlament; Mitglied des Bundestages; Vorsitzender des Rechtsausschusses und der Europa-Kommission des Bundestages; 1990: Honorarprofessor für Europäisches Recht an der Universität des Saarlandes; Generalanwalt am Gerichtshof seit 12.1.1984.

**Marco Darmon**

Geboren am 26.1.1930; Beamter im Justizministerium; Lehrbeauftragter an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Paris I; Stellvertretender Direktor im Kabinett des Justizministers; Kammerpräsident an der Cour d'appel Paris; Directeur des Affaires Civiles et du Sceau; Generalanwalt am Gerichtshof seit 13.2.1984.

**José Carlos de Carvalho Moitinho de Almeida**

Geboren am 17.3.1936; Staatsanwaltschaft beim Tribunal da Relação Lissabon; Leiter des Kabinetts des Justizministers; Vertreter des Generalstaatsanwalts der Republik; Direktor des Europarechtskabinetts; Professor für Gemeinschaftsrecht (Lissabon); Richter am Gerichtshof seit 31.1.1986.



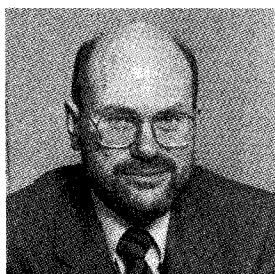
Gil Carlos Rodríguez Iglesias

Geboren am 26.5.1946; Assistent, dann Professor (Universitäten Oviedo und Freiburg im Breisgau sowie Universidad Autónoma de Madrid, Universidad Complutense de Madrid und Universität Granada); Professor für Völkerrecht (Granada); Richter am Gerichtshof seit 31.1.1986.



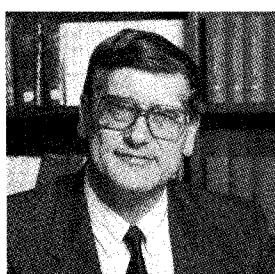
Manuel Díez de Velasco Vallejo

Geboren am 22.5.1926; ehemaliger ordentlicher Professor (Catedrático) für Völkerrecht und internationales Privatrecht an den Universitäten Granada und Barcelona sowie an der Universidad Autónoma de Madrid; Professor (Catedrático) für Völkerrecht an der Universidad Complutense de Madrid; Richter am spanischen Verfassungsgericht (1980—1986); Angehöriger des Institut de Droit International; ehemaliger Consejero electivo beim Consejo de Estado (Staatsrat); Mitglied (Académico de número) der Real Academia de Jurisprudencia (Madrid); Richter am Gerichtshof seit 7.10.1988.



Manfred Zuleeg

Geboren am 21.3.1935; Wissenschaftlicher Assistent am Institut für das Recht der Europäischen Gemeinschaften (Köln); ordentlicher Professor für öffentliches Recht, Völkerrecht und das Recht der Europäischen Gemeinschaften an den Universitäten Bonn und Frankfurt am Main; Richter am Gerichtshof seit 7.10.1988.

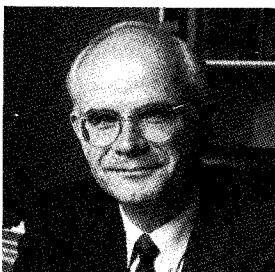


Walter Van Gerven

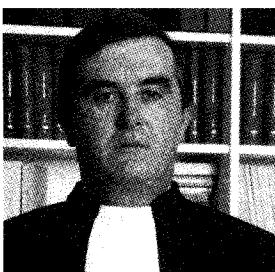
Geboren am 11.5.1935; Professor an der Katholischen Universität Löwen (KUL), an der University of Chicago und an der Universität Amsterdam; Stellvertretender Rektor und Mitglied des Akademischen Rates und des Verwaltungsrates der KUL; Rechtsanwalt (Dendermonde, Löwen, Brüssel); Vorsitzender der Bankenkommision; Generalanwalt am Gerichtshof seit 7.10.1988.

**Francis Jacobs, QC**

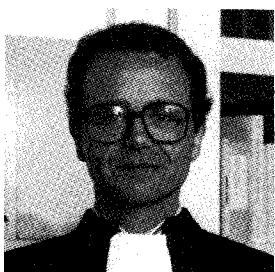
Geboren am 8.6.1939; Barrister; Beamter im Sekretariat der Europäischen Kommission für Menschenrechte; Rechtsreferent des Generalanwalts J. P. Warner; Professor für europäisches Recht (King's College London); Verfasser verschiedener Werke über Europarecht; Generalanwalt am Gerichtshof seit 7.10.1988.

**Claus Christian Gulmann**

1942 geboren; Beamter im Justizministerium; Rechtsreferent des Richters Max Sørensen; Professor für Völkerrecht und Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Kopenhagen; Rechtsanwalt; Vorsitzender und Mitglied von Schiedsgerichten; Mitglied von Verwaltungsspruchkammern; Generalanwalt am Gerichtshof seit 7.10.1991.

**John Loyola Murray**

1943 geboren; Vorsitzender des Irischen Studentenverbands; Barrister, sodann zur Inner Bar des Supreme Court zugelassener Senior Counsel; Attorney-General; ehemaliges Mitglied des Staatsrats; ehemaliges Mitglied des Bar Council of Ireland (Disziplinarrat der irischen Barristers); Vorstandsmitglied der Honourable Society of the King's Inns; Richter am Gerichtshof seit 7.10.1991.

**Jean-Guy Giraud**

Geboren am 12.4.1944; Verwaltungsrat im Generalsekretariat des Europäischen Parlaments; Hauptverwaltungsrat im Sekretariat des Haushaltsausschusses; Abteilungsleiter im Sekretariat des Haushaltsausschusses für institutionelle Fragen und des Haushaltsausschusses; Berater, dann Direktor im Kabinett von Präsidenten des Europäischen Parlaments (institutionelle, Rechts- und Finanzfragen); kommissarischer Leiter der Generaldirektion für die Ausschüsse; Kanzler des Gerichtshofes seit 10.2.1988.

III — Zusammensetzung der Kammern

1. Zusammensetzung der Kammern bis zum 6. Oktober 1991

Erste Kammer

RODRÍGUEZ IGLESIAS, Kammerpräsident
Sir Gordon SLYNN und JOLIET, Richter

Zweite Kammer

O'HIGGINS, Kammerpräsident
MANCINI und SCHOCKWEILER, Richter

Dritte Kammer

MOITINHO DE ALMEIDA, Kammerpräsident
GRÉVISSE und ZULEEG, Richter

Vierte Kammer

DÍEZ DE VELASCO, Kammerpräsident
KAKOURIS und KAPTEYN, Richter

Fünfte Kammer

MOITINHO DE ALMEIDA, Kammerpräsident
RODRÍGUEZ IGLESIAS, Sir Gordon SLYNN, JOLIET,
GRÉVISSE und ZULEEG, Richter

Sechste Kammer

MANCINI, Kammerpräsident
O'HIGGINS, DÍEZ DE VELASCO, KAKOURIS,
SCHOCKWEILER und KAPTEYN, Richter

2. Zusammensetzung der Kammern vom 7. Oktober 1991 an

Erste Kammer

Sir Gordon SLYNN, Kammerpräsident
JOLIET und RODRÍGUEZ IGLESIAS, Richter

Zweite Kammer

SCHOCKWEILER, Kammerpräsident
MANCINI und MURRAY, Richter

Dritte Kammer

GRÉVISSE, Kammerpräsident
MOITINHO DE ALMEIDA und ZULEEG, Richter

Vierte Kammer

KAPTEYN, Kammerpräsident
KAKOURIS und DÍEZ DE VELASCO, Richter

Fünfte Kammer

JOLIET, Kammerpräsident
Sir Gordon SLYNN, GRÉVISSE, MOITINHO DE ALMEIDA,
RODRÍGUEZ IGLESIAS und ZULEEG, Richter

Sechste Kammer

SCHOCKWEILER, Kammerpräsident
KAPTEYN, MANCINI, KAKOURIS,
DÍEZ DE VELASCO und MURRAY, Richter

IV — Die Änderung der Zusammensetzung des Gerichtshofes im Jahr 1991⁽¹⁾

Gegenüber dem Jahr 1990 (siehe *Überblick über die Tätigkeit des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften im Jahre 1990*) hat sich die Zusammensetzung des Gerichtshofes leicht geändert:

John MURRAY hat sein Amt als Richter am 7. Oktober 1991 angetreten. Er hat den Richter T. F. O'Higgins ersetzt.

Claus GULMANN hat sein Amet als Generalanwalt am 7. Oktober 1991 angetreten. Er hat den Generalanwalt Jean Mischo ersetzt.

Präsident Ole DUE wurde nach der feierlichen Sitzung des Gerichtshofes vom 7. Oktober 1991 anlässlich des Amtsantritts von Richter Murray und Generalanwalt Gulmann vom Gerichtshof in seiner neuen Zusammensetzung für einen Zeitraum von drei Jahren als Präsident wiedergewählt.

⁽¹⁾ Wegen weiterer Einzelheiten wird auf das Kapitel „Feierliche Sitzungen“ auf S. 73 verwiesen.

C — Die Verwaltung des Gerichtshofes

(von Hilfskanzler Thomas Cranfield)

Der Gerichtshof verfügt als eines der vier Organe der Gemeinschaften im Sinne von Artikel 4 EWG-Vertrag über eine eigene Verwaltung und einen eigenen Etat, die er im Rahmen der Vorschriften, die der Gesetzgeber (Beamtenstatut, Haushaltsordnung) oder die Haushaltsinstanz der Gemeinschaften (jährlicher Haushaltsplan, in dem der Personalbestand und die bewilligten Mittel festgelegt werden) für alle Organe erläßt, eigenständig führt und verwaltet.

Der Personalbestand

Am 31. Dezember 1991 waren beim Gerichtshof 738 Beamte und sonstige Bedienstete beschäftigt, davon 377 (51,08 %) Frauen und 361 (48,91 %) Männer.

Der Personalbestand verteilte sich wie folgt auf die Dienststellen:

	<i>(Anzahl der Stellen)</i>
Kabinette der Mitglieder des Gerichtshofes und des Gerichts	162
Kanzlei	43
Bibliothek, Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation	62
Übersetzung	233
Dolmetscherabteilung	35
Informationsdienst	14
Verwaltung	189

Von diesen Stellen waren 40 (5,42 %) dem Gericht erster Instanz zugewiesen ⁽¹⁾.

An den angeführten Zahlen läßt sich ermessen, wie sehr sich die Sprachenregelung des Gerichtshofes als sehr starke Belastung auf den Personalbestand dieses Organs auswirkt, widmet sich doch mehr als ein Drittel des Personals sprachlichen Aufgaben — Übersetzen und Dolmetschen. Ferner sei darauf hingewiesen, daß die unmittelbare Unterstützung der Mitglieder des Gerichtshofes bei der Vorbereitung der Rechtsprechungstätigkeit mit 22 % des gesamten Personals zu Buche schlägt.

⁽¹⁾ Zum Gericht erster Instanz siehe S. 39.

Aufgegliedert nach der Staatsangehörigkeit verteilt sich der Personalbestand wie folgt:

Belgier	88 (11,9 %)
Briten	62 (8,4 %)
Dänen	42 (5,6 %)
Deutsche	80 (10,8 %)
Franzosen	125 (16,9 %)
Griechen	44 (5,9 %)
Iren	15 (2,0 %)
Italiener	87 (11,7 %)
Luxemburger	50 (6,7 %)
Niederländer	37 (5,0 %)
Portugiesen	50 (6,7 %)
Spanier	56 (7,5 %)
Sonstige	2 (0,2 %)

Die meisten Bediensteten des Gerichtshofes haben den Status eines Beamten der Gemeinschaften auf Lebenszeit. Die Anzahl der Bediensteten auf Zeit ist jedoch recht hoch: Sie beläuft sich auf 73, also fast 10 % der beim Gerichtshof Beschäftigten. Diese Zahl lässt sich mit der besonderen Stellung eines Teils der Bediensteten in den Kabinetten der Mitglieder, insbesondere der Rechtsreferenten, erklären.

Unter den Beschäftigten lässt sich ein recht großer Anteil von Beamten der Laufbahnguppe A (120, also 17 % des Personals) feststellen, jedoch eine relativ kleine Anzahl höherer Beamter (5 A2 und 19 A3, Rechtsreferenten nicht eingeschlossen).

1991 traten 107 neue Beamte und Bedienstete auf Zeit ihren Dienst an; 67 verließen den Gerichtshof. Aufgrund des Einstellungsbedarfs mussten in 12 Städten von 9 Mitgliedstaaten 9 externe Auswahlverfahren mit insgesamt 3 782 Bewerbern durchgeführt werden.

Der beruflichen Fortbildung hat der Gerichtshof auch 1991 großen Stellenwert beigemessen. Die hierfür verwendeten Mittel beliefen sich auf 437 000 ECU. Insgesamt wurden 5 313 Fortbildungstage für 933 Teilnehmer organisiert, was 7,5 Tage Fortbildung pro Beamten und Jahr bedeutet, die sich wie folgt verteilen:

- Sprachkurse: 3 757 Tage für 440 Personen;
- EDV-Kurse: 1 140 Tage für 346 Personen;
- verschiedene Kurse (Recht, Rechnungswesen, Einführung für neue Beamte, Vorbereitung auf den Ruhestand usw.): 325 Tage für 106 Personen;
- Konferenzen, Kolloquien, Seminare, Prüfungen: 91 Tage für 41 Personen.

Abteilung Innere Dienste

Die Tätigkeit innerhalb der Abteilung Innere Dienste konzentrierte sich insbesondere auf die beiden folgende Bereiche:

Raumbeschaffungspolitik

Im Jahr 1991 wurden die Arbeiten an den Bauvorhaben des Gerichtshofes fortgeführt; der Annex B (zweiter Erweiterungsbau des Gerichtshofes) wird gegen Ende des ersten Halbjahres 1992 bezugsfertig sein.

Im letzten Quartal 1991 wurde mit den Aushubarbeiten für die Errichtung des Annexes C (dritter Erweiterungsbau des Gerichtshofes) begonnen. Diese Bauarbeiten werden nach derzeitiger Prognose Ende 1993 abgeschlossen sein.

Ab diesem Zeitpunkt werden die Kabinette und die gegenwärtig im Hauptgebäude des Gerichtshofes untergebrachten Dienststellen in den Annex C umziehen, damit mit der Umgestaltung des Hauptgebäudes begonnen werden kann.

Sammlung der Rechtsprechung

In den letzten beiden Jahren wurde das Tempo bei der Herstellung der *Sammlung der Rechtsprechung* erheblich gesteigert.

Außerdem konnte die Herstellung der Jahrgänge 1987, 1988 und 1989 der Sammlung insgesamt abgeschlossen werden.

Ein Nachtragshaushalt und eine Übertragung von Mitteln haben es zusammen mit den ursprünglichen Mitteln für das Haushaltsjahr 1991 ermöglicht, 153 Hefte mit insgesamt 74 589 Seiten zu veröffentlichen, darunter 36 328 Seiten aus Jahrgängen, bei deren Veröffentlichung ein Rückstand eingetreten war.

Mit denselben Mitteln konnten ferner die Register der Jahrgänge 1985, 1986 und 1987 der Sammlung veröffentlicht werden.

Künftig werden zusätzliche Anstrengungen im Hinblick auf die Schnelligkeit und die Regelmäßigkeit des Erscheinens der Hefte unternommen werden, damit sich die Interessenten so rasch wie möglich über die Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz informieren können.

Informatikabteilung

Die junge Abteilung Informatik (eingerichtet am 13. Juni 1990) hatte 1991 die Aufgabe, die bürotechnischen Lösungen, die im Rahmen eines vom Gerichtshof Ende 1990 genehmigten Pilotprojekts erprobt wurden, im großen Umfang zu installieren.

Diese bürotechnischen Lösungen beruhen auf dem intensiven Einsatz von Personalcomputern, die mit Verarbeitungsprogrammen für mehrsprachige Texte (WordPerfect) ausgerüstet sind und den Zugriff auf verschiedenste gerichtshofinterne und -externe Datenbanken ermöglichen, insbesondere auf Datenbanken,

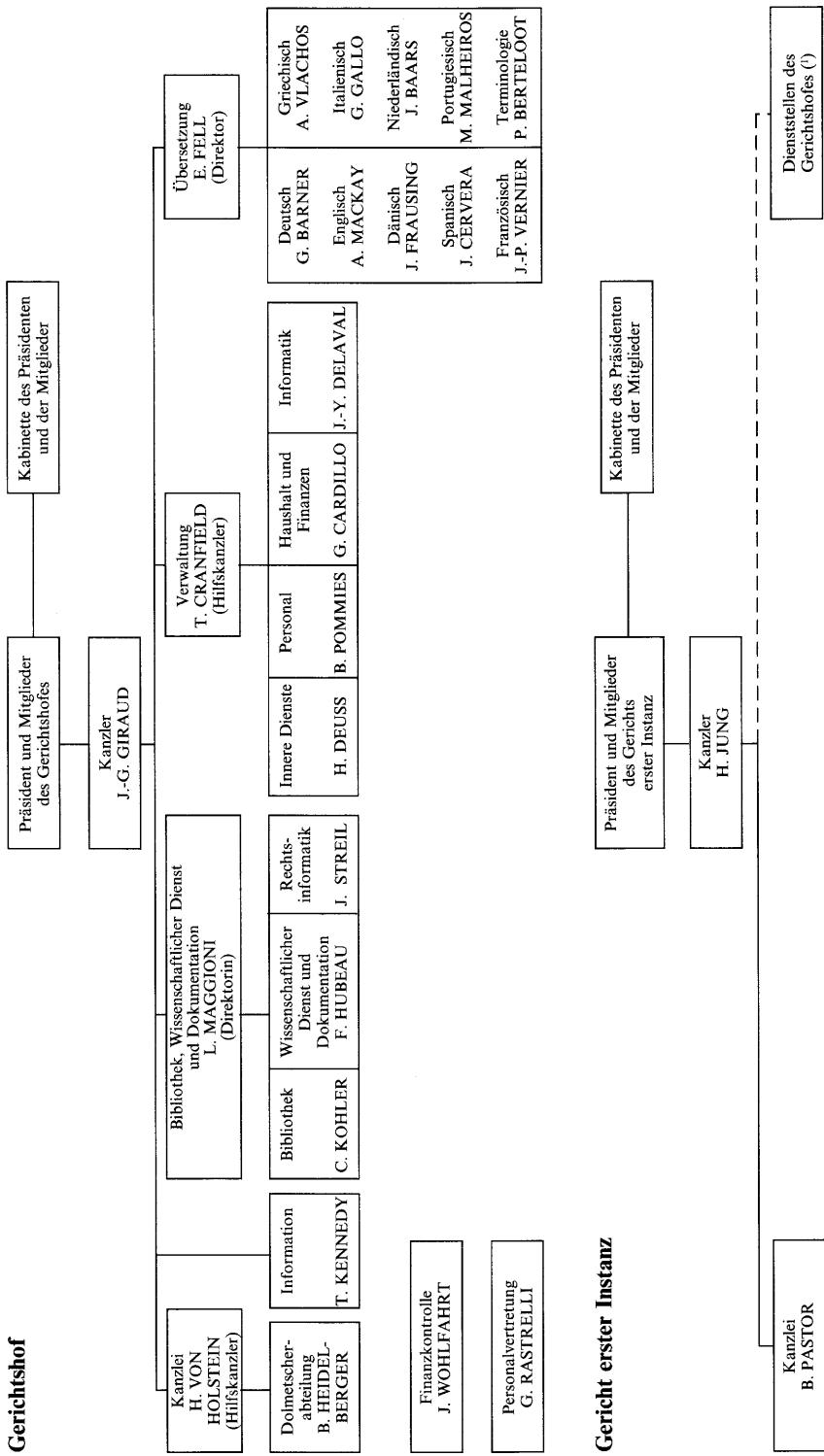
mit denen der Sachstand (von Gerichtsverfahren, Übersetzung, Veröffentlichung) abgefragt werden kann, und auf Datenbanken, in denen die Rechtsprechung der Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten dokumentiert ist.

Die Einrichtung dieser Dateien hat gleichzeitig die Entwicklung des Einsatzes der elektronischen Datenverarbeitung zur Automatisierung von sich wiederholenden Aufgaben und zur Erleichterung des Verfahrens bei der Veröffentlichung der Werke ermöglicht, für die der Gerichtshof verantwortlich ist (Sammlung, Nachschlagewerk, Amtsblatt und andere Bekanntmachungen).

Die Informatik in Zahlen

	Anfang 1991	Ende 1991	Prognose für 1992
Interne Informatiker	9	12	16
Externe Informatiker	5	4	4
Angeschlossene Personalcomputer	216	436	550
Personalbestand des Gerichtshofes einschließlich Externen	750	800	850

Organisationsplan



1) Nach dem neuen Artikel 45 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes leisten „Beamte und sonstige Bedienstete, die dem Gerichtshof beigegeben sind, dem Gericht Dienste ... um ihm die Erfüllung seiner Aufgaben zu ermöglichen“.

Das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften

A — Bericht über das Gerichtsjahr 1991

I — Entwicklung der Rechtsstreitigkeiten vor dem Gericht erster Instanz und dessen Rechtsprechung

Im Jahr 1991 erledigte das Gericht erster Instanz 67 Rechtssachen, davon 43 durch Urteil und 24 durch verfahrensbeendenden Beschuß. Von diesen 67 Rechtssachen betrafen 48 Rechtsstreitigkeiten zwischen den Gemeinschaftsorganisationen und ihren Bediensteten und 17 die Anwendung der Wettbewerbsregeln für die Unternehmen; bei zweien handelte es sich um Klagen nach dem EGKS-Vertrag gegen die Kommission. Außerdem hatten der Präsident des Gerichts und die Kammerpräsidenten über 10 Anträge auf einstweilige Anordnung zu entscheiden.

1991 wurden beim Gericht 93 Rechtssachen neu anhängig gemacht, was einer Zunahme um ungefähr 70 % im Vergleich zum Vorjahr entspricht.

Erwähnenswert ist, daß sich der Prozentsatz der Entscheidungen des Gerichts, gegen die beim Gerichtshof ein Rechtsmittel eingelegt wurde, auf 22 % der mit Rechtsmittel anfechtbaren Entscheidungen beschränkte und daß von den 9 Rechtsmitteln, die der Gerichtshof 1991 erledigte, nur einem stattgegeben wurde, während 6 zurückgewiesen und 2 weitere gestrichen wurden.

Bei den Rechtsstreitigkeiten im Bereich des Wettbewerbs sind die besonders komplexen Rechtsstreitigkeiten betreffend den Markt für Polypropylen zu erwähnen. Hierbei geht es um Klagen von insgesamt 14 Herstellern von Polypropylen auf Nichtigerklärung einer Entscheidung der Kommission, mit der diese die Beteiligung der Hersteller an einer gegen Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag verstößenden Vereinbarung und aufeinander abgestimmten Verhaltensweise festgestellt hatte, ihnen aufgegeben hatte, die festgestellte Zu widerhandlung abzustellen, und ihnen Geldbußen in Höhe von 750 000 bis 11 Millionen ECU auferlegt hatte.

1991 entschied das Gericht über 7 dieser Klagen. Hinsichtlich der rechtlichen Qualifizierung ihres Verhaltens warfen die Klägerinnen der Kommission vor, sie habe den Verstoß durch „Vereinbarung“ oder „aufeinander abgestimmte Verhaltensweise“ nicht klar qualifiziert. Das Gericht stellte hierzu fest, daß die verschiedenen abgestimmten Verhaltensweisen, die festgestellt wurden, und die verschiedenen getroffenen Vereinbarungen aufgrund der Identität ihres Zwecks Teile von Systemen waren, mit denen ein einziges wirtschaftliches Ziel verfolgt wurde, nämlich die normale Preisentwicklung auf dem Polypropylenmarkt zu verfälschen.

Nach Ansicht des Gerichts wäre es daher gekünstelt, dieses fortgesetzte Verhalten, das durch ein und denselben Zweck gekennzeichnet war, zu unterteilen, indem in ihm mehrere verschiedene Zu widerhandlungen gesehen werden. Das Gericht vertrat die Ansicht, diese Systeme stellten eine einheitliche Zu widerhandlung dar, die sowohl Elemente umfasse, die als „Vereinbarungen“, als auch Elemente, die als „aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen“ zu qualifizieren seien. Da es um eine komplexe Zu widerhandlung gehe, sei die von der Kommission vorgenommene doppelte Qualifizierung nicht als eine Qualifizierung zu verstehen, die gleichzeitig und kumulativ den Nachweis erforderlich mache, daß jede dieser tatsächlichen Gegebenheiten die Merkmale einer Vereinbarung und einer aufeinander abgestimmten Verhaltensweise aufweise, sondern als Umschreibung einer komplexen Gesamtheit, die tatsächliche Gegebenheiten umfasse, von denen einige als Vereinbarungen und andere als aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen im Sinne von Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag qualifiziert worden seien, der für diese komplexe Art von Zu widerhandlungen keine spezielle Qualifizierung vorsieht.

In einem dieser Urteile, dem Urteil vom 17. Dezember 1991 in der Rechtssache T-6/89 (Enichem Anic), hatte das Gericht außerdem über die Frage zu entscheiden ob eine Zu widerhandlung einem Unternehmen zugerechnet werden kann, wenn zwischen dem Zeitpunkt, in dem die Zu widerhandlung begangen wird, und dem Zeitpunkt, in dem das betreffende Unternehmen dafür einzustehen hat, die für den Betrieb dieses Unternehmens verantwortliche Person rechtlich aufgehört hat zu existieren. Das Gericht war der Ansicht, daß in einem ersten Schritt die Gesamtheit der Faktoren gegenständlicher wie personeller Art, die zur Zu widerhandlung beigetragen haben, zu ermitteln sind und in einem zweiten Schritt die Person zu bestimmen ist, die für den Betrieb dieser Gesamtheit verantwortlich geworden ist; so solle vermieden werden, daß das Unternehmen für die Zu widerhandlung deswegen nicht einzustehen habe, weil die für seinen Betrieb im Zeitpunkt der Zu widerhandlung verantwortliche Person weggefallen sei.

Im Urteil vom gleichen Tag in der Rechtssache T-7/89 (Hercules Chemicals) wies das Gericht darauf hin, daß die Kommission dadurch, daß sie im *Zwölften Bericht über die Wettbewerbspolitik* ein Verfahren der Akteneinsicht in Wettbewerbssachen festgelegt hat, sich selbst Regeln auferlegt hat, die über die vom Gerichtshof in diesem Bereich aufgestellten Erfordernisse hinausgehen. Die Kommission ist daher verpflichtet, den von einem Verfahren zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag betroffenen Unternehmen alle be- und entlastenden Unterlagen zugänglich zu machen die sie im Rahmen der Untersuchung zusammengetragen hat, vorbehaltlich der Geschäftsgeheimnisse anderer Unternehmen, kommissionsinterner Schriftstücke und anderer vertraulicher Informationen.

Anders als in den soeben erwähnten „Polypropylen“-Rechtssachen, die die Anwendung von Artikel 85 EWG-Vertrag betrafen, ging es in den Rechtssachen T-69/89, T-70/89 und T-76/89 (RTE, BBC und ITP), in denen das Gericht mit Urteilen vom 10. Juli 1991 entschied, um die Anwendung der Wettbewerbsregel des Artikels 86 EWG-Vertrag, der die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Gemeinsamen Markt oder auf einem wesent-

lichen Teil desselben verbietet, soweit dies dazu führen kann, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

In diesen Urteilen wies das Gericht die von den Unternehmen erhobenen Klagen gegen eine Entscheidung der Kommission zurück, in der diese festgestellt hatte, daß die Praxis und Politik dieser Sendeanstalten hinsichtlich der Veröffentlichung ihrer wöchentlichen Programmvor schauen für die in Irland und Nordirland zu empfangenden Fernseh- und Hörfunksendungen Zu widerhandlungen gegen Artikel 86 EWG-Vertrag darstellten, soweit durch sie die Veröffentlichung und der Verkauf von umfassenden wöchentlichen Fernsehprogramm führern in diesem Gebiet verhindert würden.

Hierbei wies das Gericht darauf hin, daß zwar die Ausübung des ausschließlichen Rechts der Vervielfältigung des geschützten Werks, das den besonderen Gegenstand des Urheberrechts bildet, als solche nicht mißbräuchlich ist; daß es sich jedoch anders verhält, wenn nach den besonderen Umständen des Einzelfalls mit den Bedingungen und Modalitäten der Ausübung des ausschließlichen Rechts der Vervielfältigung des geschützten Werks in Wirklichkeit ein Zweck verfolgt wird, der den Zwecken des Artikels 86 offensichtlich zuwiderläuft. In einem solchen Fall entspricht nämlich die Ausübung des Urheberrechts nicht mehr der wesentlichen Funktion dieses Rechts im Sinne des Artikels 36 EWG-Vertrag, die darin besteht, den Schutz des geistigen Werks und die Vergütung der schöpferischen Anstrengung unter Beachtung der insbesondere durch Artikel 86 verfolgten Ziele sicherzustellen.

Auf einem anderen Gebiet, dem der Klagen von Unternehmen gegen die Kommission nach dem EGKS-Vertrag, hatte das Gericht über die außervertragliche Haftung der Gemeinschaft zu entscheiden. Am 14. Juli 1988 hatte der Gerichtshof zum einen eine Entscheidung der Kommission aufgehoben, soweit es mit ihr abgelehnt worden war, die Erzeugungs- und Lieferquoten eines deutschen Stahlunternehmens für das erste Quartal 1985 anzupassen (Rechtssache 103/85); zum anderen hatte er die individuellen Entscheidungen aufgehoben, mit denen die Lieferquoten desselben Unternehmens für die ersten beiden Quartale 1986 festgesetzt worden waren (verbundene Rechtssachen 33/86, 44/86, 110/86, 226/86 und 285/86). Da die Kommission nicht die Maßnahmen ergriffen hatte, die sich aus den beiden Nichtigkeitsurteilen des Gerichtshofes ergeben, hatte dieses Unternehmen gemäß den Artikeln 34 und 40 EGKS-Vertrag Schadensersatzklage erhoben.

Das Gericht erster Instanz hatte sich in seinem Urteil vom 27. Juni 1991 in der Rechtssache T-120/89 (Peine-Salzgitter) unter anderem mit dem Argument der Klägerin auseinanderzusetzen, die Rechtsprechung des Gerichtshofes zur außervertraglichen Haftung der Gemeinschaft im Rahmen des EWG-Vertrags könne aufgrund der Strukturunterschiede zwischen dem EWG-Vertrag und dem EGKS-Vertrag nicht auf die Klagen nach letzterem erstreckt werden. Das Gericht führte aus, daß es aufgrund der Notwendigkeit, im Rahmen einer einheitlichen, wenn auch mit drei verschiedenen Verträgen errichteten Rechtsordnung die einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts im Bereich der außervertraglichen Haftung der Gemeinschaft für rechtswidrige Rechtsetzungsakte sowie die Kohärenz des in

den verschiedenen Verträgen vorgesehenen Rechtsschutzsystems bestmöglich sicherzustellen, im Falle der Rechtswidrigkeit eines Rechtsetzungsacls angemessen erscheine, den Begriff des die Haftung der Gemeinschaft begründenden Fehlers im Sinne des Artikels 34 Absatz 1 EGKS-Vertrag anhand der Kriterien auszulegen, die der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung zu Artikel 215 Absatz 2 EWG-Vertrag entwickelt habe.

Im Bereich der Rechtsstreitigkeiten zwischen den Gemeinschaftsorganen und ihren Bediensteten legte das Gericht die Auslegung verschiedener Begriffe des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften fest. So führte es im Urteil vom 7. Februar 1991 in den verbundenen Rechtssachen T-18/89 und T-24/89 (Tagaras) die Gültigkeitsvoraussetzungen auf, die eine „Maßnahme zur Ernennung eines Beamten“ erfüllen muß. Im Urteil vom 7. Mai 1991 in der Rechtssache T-18/90 (Jongen) stellte es die Bedeutung des in Artikel 7 Absatz 1 des Statuts niedergelegten Grundsatzes der Entsprechung von Besoldungsgruppe und Dienstposten klar. Im Urteil vom 3. Dezember 1991 in den verbundenen Rechtssachen T-10/90 und T-31/90 (Boessen) erkannte es für Recht, daß der Anspruch auf Erziehungszulage nach Artikel 3 des Anhangs VII des Statuts über die den Beamten gewährten Familienzulagen entsteht, sobald das Kind tatsächlich regelmäßig eine Grundschule besucht, selbst wenn es nach dem am Wohnort der sorgeberechtigten Person geltenden nationalen Recht hierzu nicht verpflichtet ist. Im Urteil vom 17. Oktober 1991 in der Rechtssache T-26/89 (De Compte) schließlich prüfte es eingehend die für die Beamten der Gemeinschaften geltende Disziplinarordnung, die in den Artikeln 86 bis 89 und im Anhang IX des Statuts geregelt ist. Hierbei stellte es unter anderem fest, daß für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen einen Beamten, dem die Verletzung seiner Pflichten aus dem Statut vorgeworfen wird, zwar keine Frist vorgesehen sei, daß die Disziplinarbehörde im Interesse einer ordnungsgemäßigen Verwaltung jedoch dann, wenn das Verfahren einmal eröffnet worden sei, so sorgfältig vorgehen müsse, daß jede Verfolgungsmaßnahme binnen eines angemessenen Zeitraums nach der vorangegangenen Handlung ergehe; werde diese Frist — die nur unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände der Rechtssache bestimmt werden könne — nicht eingehalten, könne dies nicht nur zur Haftung des Organs, sondern auch zur Nichtigkeit der nicht fristgerecht erlassenen Maßnahme führen.

II — Die Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz

Das Gericht erster Instanz erließ am 2. Mai 1991 seine Verfahrensordnung, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 30. Mai 1991 veröffentlicht wurde und am 1. Juli 1991 in Kraft trat. Bis dahin hatte das Gericht, wie in Artikel 11 Absatz 3 des Beschlusses des Rates vom 24. Oktober 1988 zur Errichtung des Gerichts vorgesehen, die Verfahrensordnung des Gerichtshofes entsprechend angewandt.

Gut anderthalb Jahre intensiver Arbeit waren erforderlich, um die verschiedenen Etappen zu durchlaufen, die zwischen dem Beginn der Erörterungen innerhalb der beim Gericht im Oktober 1989 gebildeten Ad-hoc-Kommission und der Annahme des vorgelegten Textes durch den Rat am 29. April 1991 lagen.

Die Ausarbeitung der Verfahrensordnung des Gerichts wurden von vier Erwägungen geleitet: die vor dem Gerichtshof geltenden Regeln so weit wie möglich aufrechtzuerhalten, mit Rücksicht auf die Eigenart des Gerichts neue Regeln aufzunehmen, Prozeßökonomie und den Grundsatz des kontradiktatorischen Verfahrens aufeinander abzustimmen sowie schließlich Vorschriften vorzusehen, die eine bessere Vorbereitung der Entscheidung ermöglichen.

Aufgrund dieser Erwägungen wurden daher mehrere neue oder gegenüber der Verfahrensordnung des Gerichtshofes geänderte Bestimmungen eingeführt.

Was Aufbau, Zusammensetzung und Funktionsweise der Kammern betrifft, tagt das Gericht entgegen der für den Gerichtshof geltenden Regel, daß dieser grundsätzlich in Vollsitzungen tagt, in Kammern, die aus drei (in Beamten Sachen) oder fünf Richtern (in Wettbewerbs- und EGKS-Sachen) bestehen. Daher weist der Präsident des Gerichts die Rechtssachen den Kammern zu, und der Präsident der zuständigen Kammer schlägt dem Präsidenten des Gerichts für jede Rechtssache die Bestimmung eines Berichterstatters vor. Hinsichtlich der Kriterien für eine Verweisung einer Rechtssache an das Plenum des Gerichts oder an eine Kammer mit einer anderen Richterzahl ist zu bemerken, daß die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaftsorgane nach der Verfahrensordnung des Gerichts die Verweisung an einen anderen Spruchkörper nicht mehr beantragen können.

Bekanntlich gibt es am Gericht keine Generalanwälte mit besonderem Status. Artikel 2 Absatz 3 des bereits erwähnten Beschlusses des Rates vom 24. Oktober 1988 sieht insoweit vor, daß die Mitglieder des Gerichts dazu bestellt werden können, die Tätigkeit eines Generalanwalts auszuüben. Mit Rücksicht darauf bestimmt die Verfahrensordnung zunächst, daß das in Vollsitzungen tagende Gericht stets von einem durch den Präsidenten des Gerichts bestellten Generalanwalt unterstützt wird und daß das in Kammern tagende Gericht ebenfalls von einem Generalanwalt unterstützt wird, wenn die rechtliche Schwierigkeit oder der tatsächlich komplizierte Streitstoff dies gebietet. Die Entscheidung über die Bestellung eines Generalanwalts für eine bestimmte Rechtssache wird auf Antrag der für die Rechtssache zuständigen Kammer vom Plenum des Gerichts getroffen. Der Präsident des Gerichts bestimmt den Richter, der in dieser Rechtssache die Tätigkeit eines Generalanwalts ausübt. Schließlich ist zu bemerken, daß der Generalanwalt seine Schlußanträge nicht nur mündlich, sondern auch schriftlich stellen kann.

Damit das Gericht seiner Verpflichtung zur Entscheidung über Klagen, die eine eingehende Prüfung komplizierter Sachverhalte erfordern, bestmöglich nachkommen kann, ist in Artikel 49 der Verfahrensordnung vorgesehen, daß das Gericht in jedem Verfahrensstadium „eine prozeßleitende Maßnahme“ beschließen kann.

Dieser neue Begriff, der auf die neuesten Entwicklungen im Prozeßrecht verschiedener Mitgliedstaaten zurückgeht, wird in Artikel 64 der Verfahrensordnung dahin gehend umschrieben, daß prozeßleitende Maßnahmen die Vorbereitung der Entscheidungen, den Ablauf der Verfahren und die Beilegung der Rechtsstreitigkeiten unter den bestmöglichen Bedingungen gewährleisten sollen.

Nach Artikel 64 Absatz 2 haben diese Maßnahmen insbesondere zum Ziel, den ordnungsgemäßen Ablauf des schriftlichen Verfahrens oder der mündlichen Verhandlung zu gewährleisten und die Beweiserhebung zu erleichtern, die Punkte zu bestimmen, zu denen die Parteien ihr Vorbringen ergänzen sollen oder die eine Beweisaufnahme erfordern, die Tragweite der Anträge und des Vorbringens der Parteien zu verdeutlichen und die zwischen den Parteien streitigen Punkte zu klären sowie die gütliche Beilegung der Rechtsstreitigkeiten zu erleichtern.

Artikel 64 enthält darüber hinaus eine nicht abschließende Aufzählung prozeßleitender Maßnahmen, die vom Gericht beschlossen werden können. Dazu gehören unter anderem Fragen an die Parteien, die Aufforderung an die Parteien, schriftlich oder mündlich zu bestimmten Aspekten des Rechtsstreits Stellung zu nehmen, Informations- oder Auskunftsverlangen an die Parteien oder Dritte, die Aufforderung zur Vorlage von Unterlagen oder Beweisstücken im Zusammenhang mit der Rechtssache sowie die Ladung der Bevollmächtigten der Parteien oder der Parteien selbst zu Sitzungen.

Die prozeßleitenden Maßnahmen werden vom Gericht von Amts wegen oder auf Vorschlag einer Partei nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen. Das Plenum des Gerichts kann die mit der Rechtssache ursprünglich befaßte Kammer oder den Berichterstatter beauftragen, die prozeßleitenden Maßnahmen zu treffen, und die Kammern können ihrerseits ebenfalls den Berichterstatter damit beauftragen. Der Generalanwalt ist an der Durchführung der prozeßleitenden Maßnahmen beteiligt.

Die Errichtung einer zweistufigen Gerichtsbarkeit in der Gemeinschaftsrechtsordnung hat die Aufnahme mehrerer Sondervorschriften in die Verfahrensordnung des Gerichts erforderlich gemacht. So sind beispielsweise im Bereich der Aussetzung des Verfahrens in Artikel 77 der Verfahrensordnung drei Fälle vorgesehen, in denen ausgesetzt werden kann: Gemäß Artikel 47 Absatz 3 der EWG-Satzung kann das Gericht, wenn bei dem Gerichtshof und bei ihm Rechtssachen anhängig sind, die den gleichen Gegenstand haben, die gleiche Auslegungsfrage aufwerfen oder die Gültigkeit desselben Rechtsaktes betreffen, das Verfahren bis zum Erlass des Urteils des Gerichtshofes aussetzen. Das gleiche gilt, wenn beim Gerichtshof ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Gerichts eingelebt wird, die über einen Teil des Streitgegenstands ergangen ist oder die einen Zwischenstreit beendet, der eine Einrede der Unzuständigkeit oder Unzulässigkeit zum Gegenstand hat, oder mit der ein Streithilfeantrag abgelehnt wird. Schließlich kann das Verfahren auch dann ausgesetzt werden, wenn die Parteien gemeinsam einen entsprechenden Antrag stellen, insbesondere wenn sie eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits herbeiführen wollen. Diesen drei Fällen der Aussetzung des Verfahrens ist noch die Fallgruppe hinzuzufügen, daß ein Rechtsmittel vor dem Gerichtshof und ein Drittwiderrufspruch (Artikel 123), ein Antrag auf Wiederauf-

nahme (Artikel 128) oder ein Antrag auf Auslegung (Artikel 129) vor dem Gericht dasselbe Urteil betreffen. Das Gericht kann in diesen Fällen das Verfahren bis zum Erlaß des Urteils des Gerichtshofes aussetzen. Die Entscheidung über die Aussetzung oder die Fortsetzung des Verfahrens ergeht durch Beschuß des Gerichts nach Anhörung der Parteien und des Generalanwalts (Artikel 78). Während der Aussetzung läuft keine Verfahrensfrist gegenüber den Parteien ab; dies gilt jedoch nicht für die Streithilfesfrist. Ab dem Zeitpunkt der Fortsetzung des Verfahrens beginnen die Verfahrensfristen von Beginn an erneut zu laufen (Artikel 79).

Nach Artikel 47 Absatz 3 Satz 2 der EWG-Satzung des Gerichtshofes kann sich das Gericht, wenn bei dem Gerichtshof und bei ihm Klagen auf Nichtigerklärung desselben Rechtsaktes anhängig sind, für nicht zuständig erklären, damit der Gerichtshof über diese Klagen entscheidet. Auch der Gerichtshof kann die Aussetzung des bei ihm anhängigen Verfahrens beschließen; in diesem Fall wird das Verfahren vor dem Gericht fortgeführt. Hierzu bestimmt Artikel 80 der Verfahrensordnung, daß die Entscheidungen, mit denen eine Rechtssache an den Gerichtshof abgegeben wird, durch Beschuß des Gerichts ergehen, der den Parteien zugestellt wird.

Artikel 47 der EWG-Satzung bestimmt außerdem, daß das Gericht den Rechtsstreit an den Gerichtshof verweist, wenn es feststellt, daß es für eine Klage nicht zuständig ist, die in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fällt. Nach Artikel 112 der Verfahrensordnung erfolgt die Verweisung im Fall offensichtlicher Unzuständigkeit ohne Fortsetzung des Verfahrens durch Beschuß, der mit Gründen zu versehen ist. Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß der Gerichtshof — wiederum nach Artikel 47 der EWG-Satzung — den Rechtsstreit an das Gericht, das sich dann nicht für unzuständig erklären kann, verweist, wenn er feststellt, daß eine Klage in die Zuständigkeit des Gerichts fällt. In der Verfahrensordnung des Gerichts ist noch ein weiterer Fall vorgesehen, in dem es zur Verweisung einer Rechtssache an den Gerichtshof kommen kann: Wenn eine Partei vorab eine Entscheidung des Gerichts über die Unzulässigkeit, die Unzuständigkeit oder einen Zwischenstreit herbeiführen will und die Rechtssache nach Auffassung des Gerichts in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fällt, verweist es die Rechtssache nach Artikel 114 an den Gerichtshof.

Auch für das Verfahren vor dem Gericht nach Aufhebung einer Entscheidung des Gerichts durch Urteil des Gerichtshofes mußten Vorschriften erlassen werden. Ist das Rechtsmittel begründet, so hebt der Gerichtshof nämlich nach Artikel 54 der EWG-Satzung die Entscheidung des Gerichts auf und kann sodann den Rechtsstreit selbst endgültig entscheiden, wenn dieser zur Entscheidung reif ist, oder die Sache zur Entscheidung an das Gericht zurückverweisen. Hebt der Gerichtshof ein Urteil oder einen Beschuß des Gerichts auf und verweist er die Sache zur Entscheidung an das Gericht zurück, so wird die Sache gemäß Artikel 117 der Verfahrensordnung des Gerichts durch das zurückverweisende Urteil bei dem Gericht anhängig, also ohne daß die Parteien gezwungen wären, erneut eine Klageschrift einzureichen.

Das Gericht bestimmt selbst den Spruchkörper innerhalb des Gerichts, der nach Aufhebung einer Entscheidung und Zurückverweisung für die erneute Entschei-

dung der Rechtssache zuständig ist. Nach Artikel 118 kann der Präsident des Gerichts nach Aufhebung eines Urteils oder eines Beschlusses einer Kammer durch den Gerichtshof die Sache einer anderen Kammer mit dergleichen Richterzahl zuweisen. Wenn die aufgehobene Entscheidung dagegen vom Plenum des Gerichts erlassen worden war, so wird die Sache dem Plenum zugewiesen. Im Interesse der Flexibilität können außerdem nach Artikel 118 § 3 die allgemeinen Mechanismen für die Übertragung von einer Kammer auf das Plenum oder vom Plenum auf eine Kammer angewandt werden.

Artikel 119 § 1 der Verfahrensordnung bestimmt das Verfahren für den Fall, daß bei Erlaß des zurückverweisenden Urteils das schriftliche Verfahren vor dem Gericht bereits beendet ist. In diesem Fall kann der Kläger innerhalb von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem ihm das Urteil des Gerichtshofes zugestellt worden ist, einen Schriftsatz einreichen. Auch der Beklagte kann seinerseits innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt, zu dem ihm dieser Schriftsatz übermittelt worden ist, einen Schriftsatz einreichen, wobei die ihm gewährte Frist auf keinen Fall weniger als zwei Monate von dem Zeitpunkt an betragen darf, zu dem ihm das Urteil des Gerichtshofes zugestellt worden ist. Dies gilt auch für den Streithelfer, dessen Frist einen Monat nach dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Schriftsätze des Klägers und des Beklagten gleichzeitig übermittelt worden sind, beträgt.

War bei Erlaß des zurückverweisenden Urteils das schriftliche Verfahren dagegen noch nicht beendet, so wird es nach Artikel 119 § 2 der Verfahrensordnung durch prozeßleitende Maßnahmen des Gerichts in dem Stadium, in dem es sich befand, fortgesetzt. Nach Artikel 119 § 3 kann das Gericht jedoch die Einreichung zusätzlicher Schriftsätze gestatten, wenn die Umstände es rechtfertigen.

Die meisten der übrigen Bestimmungen der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz entsprechen im wesentlichen der Verfahrensordnung des Gerichtshofes in der 1991 geänderten Fassung (siehe S. 17). Das Gericht hat es nämlich als wünschenswert angesehen, daß die für das Verfahren vor ihm geltenden Vorschriften nicht mehr als erforderlich von den vor dem Gerichtshof geltenden abweichen. Außerdem dürfte es mit der so erlassenen Verfahrensordnung möglich sein, sich mit sehr wenigen Änderungen auf die absehbare wesentliche Erweiterung der Zuständigkeiten des Gerichts in naher Zukunft einzustellen.

III — Die Erweiterung der Zuständigkeiten des Gerichts erster Instanz

Am 17. Oktober 1991 übermittelte der Präsident des Gerichtshofes dem Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften den Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Änderung des Beschlusses vom 24. Oktober 1988 zur Errichtung

eines Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (88/591/EGKS, EWG, Euratom), der Artikel 3 dieses Beschlusses abändern sowie Artikel 4 dieses Beschlusses und das Protokoll über die EGKS-Satzung des Gerichtshofes mit den notwendigen Anpassungen versehen soll, um die Zuständigkeiten des Gerichts zu erweitern.

Der Rat hatte sich in Artikel 3 Absatz 3 des Beschlusses vom 24. Oktober 1988 verpflichtet, nach zweijähriger Tätigkeit des Gerichts den Vorschlag des Gerichtshofes zur Übertragung bestimmter Zuständigkeiten auf das Gericht unter Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrungen einschließlich der Entwicklung der Rechtsprechung erneut zu prüfen.

Der Gerichtshof beantragte daher, daß der Rat die Zuständigkeiten des Gerichts erweitert, damit dieses über die Streitsachen zwischen den Gemeinschaften und ihren Bediensteten hinaus im ersten Rechtszug über folgende Klagen entscheiden kann:

- alle Klagen, die von natürlichen oder juristischen Personen gemäß den Artikeln 33 Absatz 2, 35 und 40 Absätze 1 und 2 EGKS-Vertrag erhoben werden,
- alle Klagen, die von natürlichen oder juristischen Personen gemäß den Artikeln 173 Absatz 2, 175 Absatz 3 und 178 EWG-Vertrag erhoben werden,
- alle Klagen, die von natürlichen oder juristischen Personen gemäß den Artikeln 146 Absatz 2, 148 Absatz 3 und 151 EWG-Vertrag erhoben werden.

Durch eine solche Zuständigkeitsübertragung auf das Gericht erster Instanz würden praktisch die Möglichkeiten ausgeschöpft, die der Wortlaut der Artikel 32d EGKS-Vertrag, 168a EWG-Vertrag und 140a EAG-Vertrag bietet.

Der Gerichtshof ist der Auffassung, daß die vorgeschlagene Zuständigkeitsverteilung diejenige ist, die am ehesten den Erwägungen, die zur Errichtung des Gerichts erster Instanz geführt haben, entspricht. Die Einführung zweier Rechtszüge habe nämlich gemäß der Präambel des Beschlusses vom 24. Oktober 1988 zum Ziel, den Rechtsschutz des einzelnen bei Klagen, deren Entscheidung eine eingehende Prüfung komplexer Sachverhalte erfordert, zu verbessern sowie die Qualität und die Effizienz des Rechtsschutzes in der Rechtsordnung der Gemeinschaft dadurch aufrechtzuerhalten, daß es dem Gerichtshof ermöglicht wird, seine Tätigkeit auf seine grundlegende Aufgabe zu konzentrieren. In diesem Zusammenhang weist der Gerichtshof darauf hin, daß die Klagen natürlicher oder juristischer Personen in der Praxis — unabhängig von der Klageart oder dem betroffenen Sachgebiet — in den allermeisten Fällen Anlaß zu einer Würdigung oft komplexer Sachverhalte geben.

B — Die Zusammensetzung des Gerichts erster Instanz



Vordere Reihe von links nach rechts:

Richter Christos Yeraris; Richter David Edward; Richter Donal Barrington;
Präsident José Luís da Cruz Vilaça; Richter Antonio Saggio; Richter Heinrich
Kirschner; Richter Romain Schintgen.

Hinterne Reihe von links nach rechts:

Richter Cornelis Briët; Richter Rafael García-Valdecasas y Fernández; Richter
Bo Vesterdorf; Richter Jacques Biancarelli; Richter Koenraad Lenaerts; Kanzler
Hans Jung.

I — Protokollarische Rangfolge

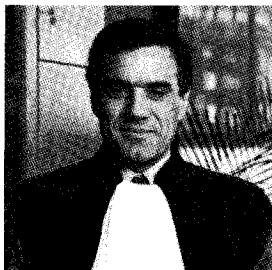
1. Protokollarische Rangfolge des Gerichts erster Instanz bis zum 31. August 1991

José Luís DA CRUZ VILAÇA, Präsident
Antonio SAGGIO, Präsident der Zweiten Kammer
Christos YERARIS, Präsident der Dritten Kammer
Romain SCHINTGEN, Präsident der Vierten Kammer
Cornelis BRIËT, Präsident der Fünften Kammer
Donal BARRINGTON, Richter
David EDWARD, Richter
Heinrich KIRSCHNER, Richter
Bo VESTERDORF, Richter
Rafael GARCÍA-VALDECASAS y FERNÁNDEZ, Richter
Jacques BIANCARELLI, Richter
Koenraad LENAERTS, Richter
Hans JUNG, Kanzler

2. Protokollarische Rangfolge des Gerichts erster Instanz vom 1. September 1991 an

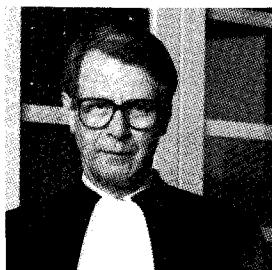
José Luís DA CRUZ VILAÇA, Präsident
David EDWARD, Präsident der Zweiten Kammer
Bo VESTERDORF, Präsident der Dritten Kammer
Rafael GARCÍA-VALDECASAS y FERNÁNDEZ, Präsident der Vierten Kammer
Koenraad LENAERTS, Präsident der Fünften Kammer
Donal BARRINGTON, Richter
Antonio SAGGIO, Richter
Heinrich KIRSCHNER, Richter
Christos YERARIS, Richter
Romain SCHINTGEN, Richter
Cornelis BRIËT, Richter
Jacques BIANCARELLI, Richter
Hans JUNG, Kanzler

II — Die Mitglieder des Gerichts erster Instanz (in der protokollarischen Rangfolge vom 1. September 1991 an) ⁽¹⁾



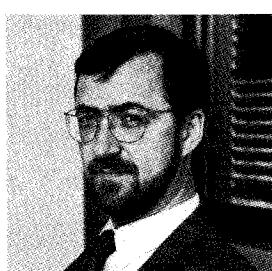
José Luís da Cruz Vilaça

Geboren am 20.9.1944; Professor für Steuerrecht (Coimbra), dann für Prozeßrecht der Gemeinschaften (Lissabon); Gründer und Leiter des Instituts für europäische Studien (Lissabon); Mitgründer des Zentrums für europäische Studien (Coimbra); Staatssekretär (im Innenministerium, beim Präsidium des Ministerrates und für europäische Integration); Abgeordneter des portugiesischen Parlaments; stellvertretender Vorsitzender der christlich-demokratischen Fraktion; Generalanwalt am Gerichtshof; Präsident des Gerichts erster Instanz.



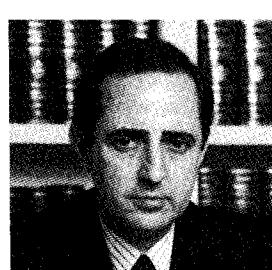
David Alexander Ogilvy Edward

Geboren am 14.11.1934; Advocate (Schottland); Queen's Counsel (Schottland); Clerk, dann Schatzmeister der Faculty of Advocates; Vorsitzender des Rates der Anwaltschaften der EG; Salvesen Professor of European Institutions und Direktor des Europa Institute, Universität Edinburg; Ehrenamtlicher Sheriff (Richter) in Perth; Vorsitzender Richter, Medical Appeals Tribunal; Präsident des Scottish Council for Arbitration; Sonderberater des Sonderausschusses für die Europäischen Gemeinschaften des House of Lords.



Bo Vesterdorf

Geboren am 11.10.1945; Jurist-Übersetzer am Gerichtshof; Ministerialrat im Justizministerium; Gerichtsassessor; Attaché für Rechtsfragen bei der Ständigen Vertretung Dänemarks bei der EG; Richter zur Anstellung beim Østre Landsret; Referatsleiter für Verwaltungsrecht im Justizministerium; Abteilungsleiter des Justizministeriums; Lehrbeauftragter; Mitglied des Lenkungsausschusses für Menschenrechte im Europarat (CDDH), dann Mitglied des Büros des CDDH.



Rafael García-Valdecasas y Fernández

Geboren am 9.1.1946; Abogado del Estado (in Jaén und Granada); Leiter der Geschäftsstelle des Tribunal Económico-Administrativo Provincial Jaén, dann Córdoba; Zulassung als Rechtsanwalt (Jaén, Granada); Leiter des Juristischen Dienstes des spanischen Staates für die Vertretung vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Außenministerium; Leiter der spanischen Delegation in der Arbeitsgruppe des Rates für die Einrichtung des Gerichts erster Instanz.

⁽¹⁾ Da alle Mitglieder des Gerichts erster Instanz zum 1. September 1989 ernannt wurden, wird im Rahmen der persönlichen Vorstellung der einzelnen Mitglieder von der Angabe des Erennungsdatums abgesehen.

**Koenraad Lenaerts**

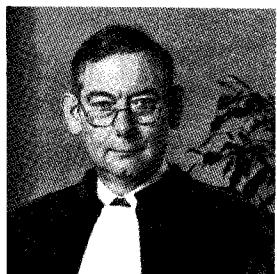
Geboren am 20.12.1954; Professor an der Katholischen Universität Löwen (KUL); Gastprofessor an den Universitäten Burundi, Straßburg und Harvard; Professor am Europakolleg Brügge; Rechtsreferent beim Gerichtshof; Rechtsanwalt in Brüssel; Mitglied des Rates für internationale Beziehungen der KUL.

**Donal Patrick Michael Barrington**

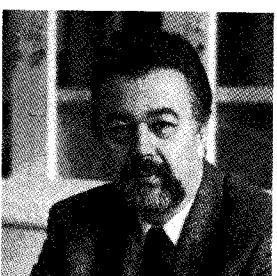
Geboren am 28.2.1928; Barrister; Senior Counsel; Spezialisierung auf Verfassungsrecht und Handelsrecht; Richter am High Court; Präsident des General Council of the Bar of Ireland; Vorstandsmitglied der King's Inns; Vorsitzender des Ausschusses für Bildungsfragen des Council of King's Inns.

**Antonio Saggio**

Geboren 1934; Richter am Tribunale Neapel; Consigliere an der Corte d'Appello Rom, dann an der Corte di Cassazione; Mitarbeiter des Ufficio Legislativo des Justizministeriums; Vorsitzender des allgemeinen Ausschusses der diplomatischen Konferenz für die Ausarbeitung des Übereinkommens von Lugano; Rechtsreferent des italienischen Generalanwalts am Gerichtshof; Professor an der Scuola Superiore della Pubblica Amministrazione Rom.

**Heinrich Kirschner**

Geboren am 7.1.1938; Richter im Land Nordrhein-Westfalen, Referent im Bundesministerium der Justiz (Referat für Gemeinschaftsrecht und Menschenrechte); Mitarbeiter im Kabinett des dänischen Kommissionsmitglieds, dann in der GD III (Binnenmarkt); Referatsleiter für Strafrecht im Bundesministerium der Justiz; Leiter des Ministerbüros; letzte Position: Ministerialdirigent der Unterabteilung Strafrecht.

**Christos G. Yeraris**

Geboren am 13.9.1938; Paredros, dann Symvoulos beim Symvoulion Epikrateias (Staatsrat); Mitglied des Besonderen Obergerichtshofs; Mitglied der Dikastiria Simaton (Warenzeichengerichte); Berater der Verwaltung in Fragen der Durchführung des Gemeinschaftsrechts; Professor für Gemeinschaftsrecht an der Nationalen Verwaltungshochschule und am Institut für Fortbildung.



Romain Schintgen

Geboren am 22.3.1939; Avocat-avoué; Administrateur général im Ministerium für Arbeit; Präsident des Wirtschafts- und Sozialrates; Verwaltungsratsmitglied unter anderem der Société nationale de crédit et d'investissement und der Société européenne des satellites; Regierungsmittelglied im Ausschuß des Europäischen Sozialfonds, im Beratenden Ausschuß für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und im Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen.



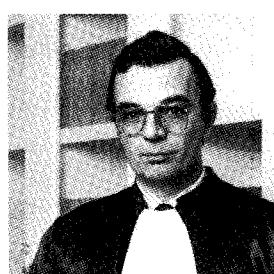
Cornelis Paulus Briët

Geboren am 23.2.1944; Direktionsassistent der Versicherungsmakler D. Hudig & Co. und sodann des Unternehmens Granaria BV; Richter an der Arrondissementsrechtbank Rotterdam; Mitglied des Gerichtshofes der Niederländischen Antillen; Kantonrechter in Rotterdam; Vizepräsident der Arrondissementsrechtbank Rotterdam.



Jacques Biancarelli

Geboren am 18.10.1948; Inspecteur in der Finanzverwaltung; Auditor, dann Maître des requêtes beim Conseil d'État; Juristischer Berater in verschiedenen Ministerien; Dozent an verschiedenen Elitehochschulen und Lehrbeauftragter an verschiedenen Hochschuleinrichtungen und Universitäten; Rechtsreferent beim Gerichtshof; Leiter der Juristischen Dienste der Firma Crédit Lyonnais; Präsident der Association européenne pour le droit bancaire et financier.



Hans Jung

Geboren am 29.10.1944; Assistent, dann Assistenzprofessor an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Berlin); Rechtsanwalt (Frankfurt); Jurist-Übersetzer beim Gerichtshof; Rechtsreferent am Gerichtshof bei Präsident Kutscher, dann beim deutschen Richter; Hilfskanzler des Gerichtshofes; Kanzler des Gerichts erster Instanz.

III — Die Zusammensetzung der Kammern

1. Zusammensetzung der Kammern im Gerichtsjahr 1990/91

Erste Kammer

DA CRUZ VILAÇA, Kammerpräsident
SCHINTGEN, EDWARD, KIRSCHNER, GARCÍA-VALDECASAS
und LENAERTS, Richter

Zweite Kammer

SAGGIO, Kammerpräsident
YERARIS, BRIËT, BARRINGTON, VESTERDORF
und BIANCARELLI, Richter

Dritte Kammer

YERARIS, Kammerpräsident
SAGGIO, VESTERDORF und LENAERTS, Richter

Vierte Kammer

SCHINTGEN, Kammerpräsident
EDWARD und GARCÍA-VALDECASAS, Richter

Fünfte Kammer

BRIËT, Kammerpräsident
BARRINGTON, KIRSCHNER und BIANCARELLI, Richter

2. Zusammensetzung der Kammern im Gerichtsjahr 1991/92

Erste Kammer

EDWARD, Kammerpräsident
VESTERDORF, GARCÍA-VALDECASAS, LENAERTS, KIRSCHNER
und SCHINTGEN, Richter

Zweite Kammer

DA CRUZ VILAÇA, Kammerpräsident
BARRINGTON, SAGGIO, YERARIS, BRIËT
und BIANCARELLI, Richter

Dritte Kammer

VESTERDORF, Kammerpräsident
SAGGIO, YERARIS und BIANCARELLI, Richter

Vierte Kammer

GARCÍA-VALDECASAS, Kammerpräsident
EDWARD, SCHINTGEN und BRIËT, Richter

Fünfte Kammer

LENAERTS, Kammerpräsident
BARRINGTON und KIRSCHNER, Richter

Aus der Tätigkeit der beiden Gerichte

A — Begegnungen und Besuche

Der Gerichtshof ist keineswegs eine Einrichtung, die in ihrem besonderen Tätigkeitsbereich ganz auf sich selbst fixiert ist. Neben seinen Rechtsprechungsaufgaben unterhält der Gerichtshof enge Kontakte mit der nationalen Richter- und Staatsanwaltschaft der verschiedenen Mitgliedstaaten, den Regierungsstellen und den an seiner Arbeit interessierten juristischen und wissenschaftlichen Kreisen. Natürlich kommen die verschiedenen nationalen Anwaltschaften und der Rat der Anwaltschaften der Europäischen Gemeinschaft (CCBE) oft sowie verschiedene Organe der anderen Institutionen der Gemeinschaft hin und wieder zum Gerichtshof, um gemeinsam interessierende Fragen zu erörtern.

Dem Gerichtshof gelten auch zahlreiche offizielle Besuche. So stattete der Präsident der Tschechoslowakischen Republik Václav Havel dem Gerichtshof am 18. März 1991 einen Besuch ab. Die Reden, die bei diesem Anlaß gehalten wurden, sind im Anhang wiedergegeben. Zu erwähnen ist außerdem der Besuch des Prinzen von Asturien, des spanischen Thronfolgers, vom 10. April 1991.

Bei diesen offiziellen Besuchen ist ein wachsendes Interesse von Drittländern am Rechtsprechungsorgan der Gemeinschaft festzustellen. Am 16. Mai 1991 besuchte der österreichische Bundeskanzler Franz Vranitzky den Gerichtshof. Ferner wurden zahlreiche weitere Repräsentanten der Mitgliedsländer der EFTA beim Gerichtshof empfangen.

Daneben ist auf das wachsende Interesse der Länder Osteuropas am Gerichtshof hinzuweisen. Außer von Präsident Havel wurde der Gerichtshof von weiteren Repräsentanten der Tschechoslowakei und von Repräsentanten der UdSSR, Ungarns und Polens besucht.

Was den Gerichtshof selbst betrifft, so reisen alle seine Mitglieder und die Mitglieder des Gerichts erster Instanz häufig in ihre Heimat- und in andere Länder, um an zahlreichen Kongressen, Konferenzen und Kolloquien zu verschiedenen Fragen des Gemeinschaftsrechts und seiner Anwendung teilzunehmen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Teilnahme von Mitgliedern des Gerichtshofes an einem Symposium zu erwähnen, das vom 25. bis 28. August 1991 in Edinburg Mitglieder des Gerichtshofes und Richter des Supreme Court der Vereinigten Staaten zusammenführte.

Ferner reisten mehrere Mitglieder des Gerichtshofes und des Gerichts auf Einladung des „Tribunal de justicia del acuerdo de Cartagena“ nach Quito in Ecuador. Die Konferenzen, die den Schwerpunkt des Besuchs darstellten, fanden am 28. und 29. Oktober 1991 statt.

Neben diesen offiziellen Besuchen führte der Gerichtshof 1991 sein Studienbesuchsprogramm weiter, das sich in erster Linie an die Richter und Staatsanwälte, die das Gemeinschaftsrecht anwenden und mit dem Gerichtshof im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens nach Artikel 177 EWG-Vertrag zusammenarbeiten sollen, an die in den verschiedenen Mitgliedsländern praktizierenden Rechtsanwälte und an Studierende der Rechtswissenschaft richtet, die sich in Zukunft immer mehr im Rahmen des Gemeinschaftsrechts zu betätigen haben werden. So veranstaltete der Gerichtshof an 6. und 7. Mai 1991 seine traditionelle Tagung für Richter der obersten Gerichte der Mitgliedstaaten und vom 14. bis 16. Oktober 1991 die Fortbildungstagung für sonstige Richter der Mitgliedstaaten.

Außerdem nimmt die Zahl der Rechtsanwälte, Studierenden der Rechtswissenschaft und Gruppen von Nichtjuristen, die sich für den Einfluß des Gerichtshofes auf den europäischen Integrationsprozeß interessieren, beständig zu. Der Umfang dieser Besuche hat ein solches Ausmaß erreicht, daß der Informationsdienst, der die Besucher betreut, sich gezwungen sah, die Zahl der Personen und Gruppen, die an einem Tag empfangen werden können, zu beschränken, wobei Gruppen, die sich aus beruflichen Gründen für die Arbeit des Gerichtshofes interessieren, den Vorzug erhalten. Eine Übersicht über diese Besuche findet sich im Anhang.

Schließlich kommt es bei jeder Einrichtung immer wieder vor, daß ihre Zusammensetzung aus dem einen oder anderen Grund geändert werden muß. So schieden Richter T. F. O'Higgins, der im Januar 1985 ernannt worden war, und Generalanwalt Jean Mischo, der im Oktober 1985 ernannt worden war, beim Gerichtshof aus. Zur Würdigung dieser beiden scheidenden Mitglieder und zur Begrüßung ihrer Nachfolger, des Generalanwalts Claus Christian Gulmann und des Richters John L. Murray, hielt der Gerichtshof am 7. Oktober 1991 eine feierliche Sitzung ab. Der Präsident des Gerichtshofes Ole Due hielt bei dieser Gelegenheit eine Abschiedsrede für Richter O'Higgins und Generalanwalt Mischo sowie eine Ansprache zur Begrüßung des Generalanwalts Gulmann und des Richters Murray. Auch Richter O'Higgins und Generalanwalt Mischo hielten Abschiedsreden. Die vier Reden sind im Anhang wiedergegeben.

I — Besuch des Präsidenten der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik Václav Havel beim Gerichtshof am 18. März 1991

Begrüßungsansprache des Präsidenten Ole Due

Herr Präsident,

es ist uns eine Ehre und ein Vergnügen, Sie am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften willkommen zu heißen.

Wir begrüßen in Ihnen das Symbol einer neuen Ära in der europäischen Geschichte, einer Ära des Friedens und der Demokratie, aber wir empfangen vor allem die Person Václav Havel.

Wir empfangen den Dramatiker, den Schriftsteller, der im Theater „einen Freiraum“ fand, der es ihm gestattete, das Individuum zu verteidigen, das einer gesichts- und herzlosen Obrigkeit gegenübersteht, die bereit ist, jegliche Individualität im Namen einer Ideologie zu vernichten.

Wir empfangen außerdem den Wortführer der Charta 77, den Dissidenten, der die Menschenrechte und das menschliche Gewissen gegen ein autoritäres System verteidigt hat und der den Preis für seinen Widerstand gegen dieses System zu zahlen hatte.

Und wir empfangen schließlich den Präsidenten der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik, den Staatsmann, der eine neue Obrigkeit verkörpert, die auf freie Wahlen gegründet ist und auf die Achtung der Menschenrechte und des Individuums.

Aber man braucht Sie hier nicht vorzustellen: jedermann kennt Sie bereits.

Dagegen ist es meine Pflicht, Ihnen die hier in Luxemburg ansässigen Gemeinschaftsinstitutionen und -organe vorzustellen, da sich der Gerichtshof ja nicht allein hier auf dem Kirchberg-Plateau befindet, das durch die Gastfreundschaft des Großherzogtums in ein wahres Europazentrum verwandelt worden ist.

Das Europäische Parlament, das, seitdem es direkt gewählt wird, der wahre Repräsentant der Völker der Gemeinschaft ist, hat hier sein Sekretariat.

Außerdem haben hier verschiedene Dienststellen *der Kommission* ihren Sitz. Unter diesen Dienststellen ist insbesondere *das Amt für Veröffentlichungen* zu erwähnen, das die Verbreitung der Rechtsakte zur Aufgabe hat, durch die sich das Gemeinschaftsrecht fortentwickelt. In einer Rechtsgemeinschaft kommt der effizienten Verbreitung der Informationen in diesem Bereich größte Bedeutung zu.

Der Rechnungshof hat seinen Sitz hier auf dem Kirchberg-Plateau. Er hat sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der Gemeinschaften zu überzeugen; diese Aufgabe wird immer wichtiger, bedenkt man die Höhe der Summen, um die es geht.

Dem Gerichtshof benachbart ist die *Europäische Investitionsbank*, die an der Finanzierung von Vorhaben in den Gemeinschaften und den assoziierten Ländern beteiligt ist, an Vorhaben, die wegen ihres Volumens nicht ohne weiteres mit nationalen Mitteln finanziert werden können.

Außerdem ist zu erwähnen, daß sich auf dem Kirchberg-Plateau die älteste *Europaschule* der Gemeinschaften befindet. Die Kinder von Beamten der Gemeinschaften erhalten in dieser Schule von jeher eine wahrhaft europäische Ausbildung. Man kann froh darüber sein, daß viele europäische Jugendliche die Möglichkeit haben werden, über Maßnahmen wie das Erasmus-Projekt und das Tempus-Projekt ähnliche Erfahrungen zu sammeln. Es ist so wichtig, die Jugendlichen ganz Europas zu lehren, zusammen zu leben und zu arbeiten.

Aber ich darf gewiß auf die Institution zurückkommen, in der wir uns befinden, *den Gerichtshof*. Er hat die Aufgabe, die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Gemeinschaftsverträge zu sichern. Seine originellste Zuständigkeit ist die für *Vorlagen zur Vorabentscheidung*, die es ihm ermöglichen, in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Gerichten über die einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts in allen Mitgliedstaaten zu wachen. Der Gerichtshof steht aber auch den anderen Gemeinschaftsorganen und den Mitgliedstaaten zur Verfügung, um die Rechtsstreitigkeiten zwischen ihnen zu entscheiden, die in den Gemeinschaftsbereich fallen. Und zusammen mit dem neu errichteten Gericht erster Instanz ermöglicht er dem einzelnen, seine Rechte gegenüber den Gemeinschaftsorganen geltend zu machen.

Dies sind also die Institutionen und Organe, die das Europazentrum auf dem Kirchberg bilden und das Sie, Herr Präsident, heute mit Ihrer Anwesenheit ehren. Sie arbeiten alle für ein *gemeinsames Ziel*: die Schaffung eines vereinten Europas. Mit der Entwicklung der letzten Jahre in Mittel- und Osteuropa gewinnt dieses Ziel mehr und mehr eine neue Dimension, die unseren gesamten alten Kontinent umfaßt, dem Kriege und Zwietracht so oft Wunden geschlagen haben.

Herr Präsident, ich habe nunmehr die Ehre, Sie aufzufordern, das Wort zu ergreifen.

Ansprache des Präsidenten der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik Václav Havel

Herr Präsident, meine Damen und Herren,

ich bin sehr glücklich, meine Reise in die Beneluxländer und in die Länder des Nordatlantikpakts gerade in Luxemburg beginnen zu können. Dies nicht nur wegen der tiefen und weit zurückreichenden Beziehungen, die uns mit diesem Land verbinden, sondern auch, weil Luxemburg uns insgesamt daran erinnert, daß ein kleines Land, obwohl es von reichen und mächtigen Nachbarn umgeben ist, einen Ehrenplatz im Europa von heute finden kann.

Der Erfolg der Auflehnung der Tschechen und Slowaken gegen das totalitäre Regime hat unsere Gesellschaft vor die grundlegende und äußerst schwierige Aufgabe des Wiederaufbaus unseres Landes gestellt. Und um was für ein Land wird es sich handeln? Zunächst um einen Rechtsstaat, der allen Menschenrechten und allen Bürgerrechten in einer pluralistischen und demokratischen Gesellschaft volle Geltung verschafft. Es sollte außerdem ein föderativer Staat sein, der unseren beiden Nationen sowie allen Minderheiten und Ethnien die gleiche Rechtsstellung im Rahmen einer effizienten Verfassungsordnung gewährleistet und dessen Verwaltung dezentralisiert ist. Kurz, ein Staat mit einer modernen, wachsenden Marktwirtschaft, die auf die Handlungs- sowie die Handels- und Gewerbefreiheit jedes einzelnen gegründet ist. Und schließlich möchten wir einen souveränen Staat errichten, der von der Weltgemeinschaft respektiert wird, einen Staat, der rasch seinen neuen Platz in der europäischen Gemeinschaft freier und demokratischer Länder findet.

Es ist daher kein Zufall, daß sich die tschechoslowakische Gesetzgebung neben der Festlegung der wichtigsten Grundsätze der Wirtschaftsreform auf die Aufstellung solcher Rechtsnormen und Institutionen konzentriert, die nach 50 Jahren staatlich sanktionierten Unrechts das Fundament für eine Rechtsordnung legen, die sich als der europäischen Rechtskultur würdig erweist.

Anfang diesen Jahres hat die tschechoslowakische Bundesversammlung ein Verfassungsgesetz verabschiedet, das die Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten einführt. Zum ersten Mal in der Geschichte erkennt unser Recht den Vorrang des internationalen Rechts gegenüber den nationalen Gesetzen im Bereich der Menschenrechte an.

Nach einer unlängst vom Parlament getroffenen Entscheidung wird der Verfassungsgerichtshof einer der Garanten der Wahrung der Menschenrechte und Freiheiten des Menschen sein und die Einhaltung der Gesetze beim Handeln der Staatsorgane überwachen; er dürfte außerdem gewissermaßen die höchste Instanz werden, an die sich die Bürger im Falle der Verletzung der in der Charta verankerten Rechte wenden können. Wir sehen auch die Einführung der Möglichkeit eines Referendums vor, das es den Tschechen und Slowaken unter anderem

verfassungsrechtlich ermöglichen würde, sich zum ersten Mal in ihrer Geschichte frei für einen gemeinsamen föderativen Staat zu entscheiden.

Mit dem Erlaß neuer Verfassungen — der Bundesverfassung, der tschechischen und der slowakischen Verfassung — soll dieser komplizierte Gesetzgebungsprozeß seinen Höhepunkt erreichen, womit zugleich der Auftrag der Bundesversammlung erfüllt ist.

Die letzten Jahrzehnte haben im Bewußtsein unserer Nationen glücklicherweise nicht völlig das auslöschen können, was in der Präambel der Europäischen Menschenrechtskonvention mit den Wendungen „vom gleichen Geiste beseelt“ und „gemeinsames Erbe ... an politischen Überlieferungen“ zum Ausdruck gebracht wird: die Ideale der Freiheit und des Rechtsstaats. Dies ist auch der Grund, weshalb eine der bevorzugten Lösungen, die die Mauern der tschechoslowakischen Städte und kleinen Gemeinden vor den Parlamentswahlen zierten, die Rückkehr zu Europa befürwortete. Anfang des Jahres begann diese Rückkehr Wirklichkeit zu werden. Die Tschechoslowakei wurde 25. Mitglied des Europarats und trat der Europäischen Konvention bei. Dies bedeutet für uns große Genugtuung, aber auch eine wichtige Verpflichtung. Wir möchten mehr als 30 Übereinkommen beitreten, die zwischen demokratischen Staaten geschlossen wurden.

Unseren Beziehungen mit den Europäischen Gemeinschaften messen wir große Bedeutung zu. Wir verhehlen nicht, daß das Ziel, das wir noch in diesem Jahrzehnt erreichen wollen, darin besteht, vollberechtigtes Mitglied dieses wichtigsten europäischen Gebildes zu werden. Diese politische Entscheidung der Tschechoslowakei stützt sich auf einen breiten Konsensus, der im gesamten Staatsgebiet zum Ausdruck gebracht wird. Wir wissen jedoch sehr wohl, daß wir den Europäischen Gemeinschaften nicht mittels Verhandlungen beitreten können, sondern nur durch beharrliche tägliche Arbeit.

Der Erfolg der europäischen Integration beruht nicht nur auf bewundernswerten wirtschaftlichen Resultaten und auf der Kunst des politischen Kompromisses, sondern auch auf dem technischen Niveau und der Professionalität der Bediensteten der Institutionen, die den gemeinsamen Willen der Mitgliedsländer, der in den europäischen Rechtsvorschriften verankert ist, umsetzen und überwachen.

Erlauben Sie mir bei dieser Gelegenheit, Sie von ganzem Herzen zu den bis heute erzielten Ergebnissen zu beglückwünschen.

Ich möchte auch all denen unter Ihnen danken, die im letzten Jahr die Länder Mittel- und Osteuropas unterstützt haben. Für uns ist es sehr wichtig, daß die Europäischen Gemeinschaften und ihre Institutionen imstande sind, schnell und sehr flexibel auf die im Osten des Kontinents eingetretenen Veränderungen zu reagieren, und daß sie diesen jungen europäischen Demokratien durch Ratschläge und wirksame Unterstützung bei der Lösung der äußerst schwierigen Aufgaben geholfen haben, mit denen sie konfrontiert sind.

Kurz nach der Unterzeichnung des Vertrages über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit wurden Verhandlungen über eine Assoziierung der Tschechoslowakei mit den Europäischen Gemeinschaften eröffnet.

Das Programm „PHARE“ wurde erweitert, damit es auch die Tschechoslowakei umfaßt; die Europäischen Gemeinschaften haben in ihrer Eigenschaft als Koordinator bei der Beschaffung der finanziellen Mittel, die erforderlich sind, um den Ausgleich der tschechoslowakischen Zahlungsbilanz sicherzustellen, eine wesentliche Rolle gespielt. Mit Freude haben wir in diesen Tagen vernommen, daß der Europarat beschlossen hat, die Tschechische und Slowakische Föderative Republik und einige andere Länder in den Genuß der günstigen Kredite kommen zu lassen, die von der Europäischen Investitionsbank gewährt werden. Hierbei handelt es sich um eine unschätzbare Hilfe zu einem Zeitpunkt, zu dem wir mit einschneidenden Maßnahmen das wirtschaftliche Reformprogramm durchführen und versuchen, die nachteilige Auswirkung der außenwirtschaftlichen Lage so klein wie möglich zu halten. Und doch wollen wir auf lange Sicht nicht nur von der Unterstützung durch unsere Freunde profitieren. Mit Ihrer Hilfe möchten wir eine echte und für beide Teile vorteilhafte Zusammenarbeit entwickeln. Wir haben Ihnen unsererseits ebenfalls Angebote zu machen, sofern sich unsere Zusammenarbeit zu Beginn vor allem auf die Ausbildung von Spezialisten richtet, die mit Ihnen schnell auf einer europäischen Wellenlänge und auf den durch die Regeln und das Niveau der gegenwärtigen und künftigen Zusammenarbeit vorgegebenen Frequenzen kommunizieren können.

Ich bin fest davon überzeugt, daß die neue Generation tschechoslowakischer Juristen, Wirtschaftswissenschaftler, Bankfachleute, Techniker und Wissenschaftler es verstehen wird, den weiten Raum auszufüllen, den das von der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und den Europäischen Gemeinschaften zu unterzeichnende Assoziierungsabkommen uns eröffnen wird. Ich möchte an dieser Stelle an die beiden Konferenzen der Minister der Europäischen Gemeinschaften erinnern, die noch in diesem Jahr in unserem Land stattfinden sollen. Im Sinne meiner Botschaft an den Präsidenten der Kommission, Herrn Delors, wird im Juni eine Konferenz der Umweltminister in einem Schloß unweit von Prag ausgerichtet werden. Wir halten es für erforderlich, ein komplexes europäisches Programm und ein System zum Schutz der Umwelt einzuführen, das von der gemeinsamen Analyse ökologischer Indikatoren bis zum Ergreifen von Maßnahmen im Fall von schweren Störfällen oder Naturkatastrophen geht. Ich brauche nicht zu betonen, daß unser Land, dessen Umwelt zu der am meisten zerstörten dieses Kontinents zählt, der Abhaltung dieser Konferenz mit großer Aufmerksamkeit entgegenseht.

Im Herbst soll in Prag eine weitere Konferenz stattfinden, die der europäischen Verkehrsminister. Im Herzen Europas gelegen, begrüßt die Tschechoslowakei alle Bemühungen um die Einführung einer gemeinsamen Politik im Verkehrsbereich und um die Vereinheitlichung der europäischen Verkehrsinfrastruktur.

Für die Zeit nach der Assoziierung unseres Landes mit den Gemeinschaften beabsichtigen wir, alle Lebensbereiche, einschließlich der Gesetze, den Verhältnis-

sen innerhalb der Gemeinschaft anzupassen, um integrierender Bestandteil des politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und kulturellen europäischen Raums zu werden. Wir werden ferner bemüht sein, die tschechoslowakische Außenpolitik schrittweise mit der der Mitgliedsländer der Gemeinschaft zu koordinieren und zu harmonisieren.

Die Vertiefung des politischen Dialogs mit den Europäischen Gemeinschaften ist für unser Land um so wichtiger, als sich die Tschechoslowakei wegen der Auflösung der alten Strukturen des Warschauer Pakts und des RGW im Bereich der Sicherheit in einer Art Vakuum befindet. Wir müssen für unseren Staat neue Wurzeln suchen, einschließlich der unverzichtbaren Sicherheitsgarantien. Wir verfolgen aufmerksam die Diskussion über das Verhältnis zwischen NATO, Westeuropäischer Union und der künftigen politischen Union der Europäischen Gemeinschaften, da wir unsere Vision von einem endgültigen Beitritt zu den Gemeinschaften nicht nur in einem wirtschaftlichen, sondern auch in einem politischen und sicherheitspolitischen Kontext sehen.

Gemeinsam mit den anderen Staaten der KSZE sind wir darauf bedacht, daß der in Helsinki eingeleitete Prozeß seine Dynamik behält und die gegenwärtigen Abrüstungsbemühungen zur Reduzierung der Streitkräfte und der Rüstung in Europa auf ein vernünftiges Niveau führen. Unser Ziel ist klar: Als Kontinent des Friedens und Gemeinschaft demokratischer Länder, die frei sind von ideologischer Konfrontation und früheren Feindseligkeiten, wird Europa in der Lage sein, wirksam zur Regelung der schwierigen globalen Probleme der Gegenwart beizutragen.

Der Zusammenbruch der totalitären Regime in den Ländern Mittel- und Osteuropas hat echte Aussichten auf ein menschenwürdiges und glückliches Leben in Frieden, auf Freundschaft und Wohlstand eröffnet. Und doch ist es kein bequemer Weg, den wir einschlagen.

Nach dem zweiten Weltkrieg haben die Vereinigten Staaten mit dem Marshallplan geholfen, die Demokratien Westeuropas zu stabilisieren und so ihren wirtschaftlichen Aufschwung zu fördern. Der Westen und insbesondere die Europäischen Gemeinschaften stehen heute vor der gleichen historischen Herausforderung. Ohne Ihre wirksame Unterstützung besteht für die neuen Demokratien Mittel- und Osteuropas die Gefahr des wirtschaftlichen Zusammenbruchs, drohen ihre Reformen zu scheitern und die alten Dämonen des Nationalismus und des Fremdenhasses wieder zum Vorschein zu kommen.

Dieser Weg wäre in niemandes Interesse; so lassen Sie uns gemeinsam alles Erforderliche tun, um diese Gefahr abzuwenden.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

II — Offizielle Besuche beim Gerichtshof 1991

14. Januar	Besuch des griechischen Botschafters Ivrakis
25. Januar	Besuch des tschechoslowakischen Botschafters Lukas
31. Januar	Besuch des Botschafters der Vereinigten Staaten Kenneth B. Davis
13. Februar	Besuch des Stellvertretenden Premierministers der tschechoslowakischen Regierung Pavel Rychtsky
19. Februar	Besuch einer Delegation irischer Parlamentarier
1. März	Besuch des japanischen Botschafters Tomoji Kawai
6. März	Besuch der Beauftragten des französischen Premierministers für die internationalen Beamten Penaud
6. März	Besuch des irischen Botschafters Liam Rigney
11. und 12. März	Kolloquium zum Brüsseler Übereinkommen
13. März	Besuch dänischer Parlamentarier
13. März	Besuch italienischer Abgeordneter
18. März	Besuch des Präsidenten der Tschechoslowakei Václav Havel
19. März	Besuch des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments
10. April	Besuch des Prinzen von Asturien
16. April	Besuch des griechischen Botschafters in Brüssel Vayenas
17. April	Besuch des Staatssekretärs Portugals für europäische Integration Vitor Martins
17. April	Besuch des Botschafters J. Weyland, Präsident des Ausschusses der Ständigen Vertreter
17. April	Besuch des rheinland-pfälzischen Justizministers P. Caesar
19. April	Besuch des portugiesischen Botschafters Cornelio da Silva
24. April	Besuch des Präsidenten der schwedischen Berufungsgerichte
26. April	Besuch des Botschafters Szasz, Chef der ungarischen Vertretung bei den Europäischen Gemeinschaften in Brüssel
6. und 7. Mai	Tagung für Richter und Staatsanwälte der Mitgliedstaaten
15. Mai	Besuch des Generaldirektors des Juristischen Dienstes des Rates Jean-Claude Piris (Regierungskonferenz)

15. Mai	Besuch des österreichischen Bundeskanzlers Franz Vranitzky
16. Mai	Besuch des Regierungskoordinators N. Deryabin, Botschafter der UdSSR
28. und 29. Mai	Besuch des Ständigen Sekretärs des Lord Chancellor Legg
10. Juni	Besuch des französischen Botschafters bei den Europäischen Gemeinschaften in Brüssel Jean Vidal
11. und 12. Juni	Besuch des Präsidenten des Tribunal de Justicia del Acuerdo de Cartagena, Uguarte del Pino, und von Mitgliedern dieses Gerichts
12. Juni	Besuch des Ministers für Arbeit und Beschäftigung der Philippinen Torres
17. Juni	Besuch der Landwirtschaftsminister der Mitgliedstaaten
17. Juni	Besuch des Richters am Obersten Kassationsgericht Japans S. Hashimoto und des Richters am Berufungsgericht K. Yoshihara
18. Juni	Besuch des Generaldirektors des Juristischen Dienstes der Kommission J. L. Dewost (Verhandlungen EWG/EFTA über das Rechtsprechungsorgan)
25. Juni	Besuch des jordanischen Botschafters in Brüssel Talal S. Hasan
26. Juni	Besuch von Mitgliedern des italienischen Senats
1. bis 3. Juli	Besuch von Lord Bridge, House of Lords, und Lord Ross, Lord Justice Clerk, Schottland
3. Juli	Einweihung des irischen Gemäldes durch Seine Exzellenz den Botschafter L. Rigney
23. September	Besuch des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments
24. September	Besuch hoher finnischer Richter
7. Oktober	Feierliche Sitzung — Ausscheiden des Generalanwalts Mischo und des Richters O'Higgins, Amtsantritt des Generalanwalts Gulmann und des Richters Murray
14. bis 16. Oktober	Fortbildungstagung für Richter und Staatsanwälte
15. Oktober	Besuch der finnischen Justizministerin Hannele Pokka
17. Oktober	Besuch des Präsidenten des Østre Landsret Kurt Haulrig
5. bis 8. November	Besuch des Präsidenten des Obersten Schiedsgerichtshofs der UdSSR F. Yakovlev und von Mitgliedern dieses Gerichtshofs

6. und 7. November Besuch des Verfassungsdienstes, Wien
11. November Besuch des niederländischen Botschafters J. G. W. Faber
12. November Besuch des griechischen Justizministers N. Papakonstantinou
22. November Besuch des Bundesverfassungsgerichts, Karlsruhe
27. November Besuch des Präsidenten des Institut latino-américain A. F. Montoro
3. und 4. Dezember Besuch des Präsidenten des Obersten Gerichtshofs von Zypern, Andreas L. Loizou, und von Mitgliedern dieses Gerichtshofs
4. Dezember Besuch der Präsidentin der polnischen Kartellbehörde Anna Fornalczuk
6. Dezember Besuch des schweizerischen Botschafters Franz Birrer

III — Studienbesuche beim Gerichtshof und beim Gericht erster Instanz im Jahr 1991

Belgien	10,
Dänemark	9,
Bundesrepublik Deutschland	26,
Griechenland	9,
Spanien	26,
Frankreich	26,
Irland	9,
Italien	26,
Luxemburg	4,
den Niederlanden	9,
Portugal	9,
dem Vereinigten Königreich	26.

²²) Hochschullehrer als Begleiter von Studentengruppen nicht eingerechnet.

3) Unter dieser angegeben.

B — Feierliche Sitzungen

Feierliche Sitzung des Gerichtshofes vom 7. Oktober anlässlich des Ausscheidens von Richter O'Higgins und Generalanwalt Mischo sowie des Amtsantritts von Richter Murray und Generalanwalt Gulmann

— Ansprache des Präsidenten Ole Due anlässlich des Ausscheidens von Richter O'Higgins und Generalanwalt Mischo	75
— Abschiedsrede des Richters O'Higgins	78
— Abschiedsrede des Generalanwalts Mischo	80
— Ansprache des Präsidenten Ole Due anlässlich des Amtsantritts von Generalanwalt Gulmann und Richter Murray	85
— Lebenslauf von John Loyola Murray	87
— Lebenslauf von Claus Christian Gulmann	89

Ansprache des Präsidenten Ole Due anlässlich des Ausscheidens von Richter O'Higgins und Generalanwalt Mischo

Ich erkläre diese feierliche Sitzung für eröffnet und möchte zunächst im Namen des Gerichtshofes die anwesenden bedeutenden Persönlichkeiten, die Vertreter der europäischen Institutionen, der Mitgliedstaaten und insbesondere des Großherzogtums begrüßen, das dem Gerichtshof seine große Gastfreundschaft entgegenbringt. Ihre Anwesenheit am heutigen Tage ehrt uns.

Wir müssen uns bei Ihnen wegen der verspäteten Einladung entschuldigen, wenngleich den Gerichtshof daran eigentlich keine Schuld trifft. Die Verspätung ist darauf zurückzuführen, daß die Entscheidung der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über die teilweise Neubesetzung der Stellen der Mitglieder des Gerichtshofes praktisch erst in letzter Minute getroffen worden ist.

Dieser Umstand hatte auch andere, schwerer wiegende Folgen als die Verspätung der Einladung. Er führte zu Schwierigkeiten bei der Arbeitsorganisation des Gerichtshofes und nahm den neuen Mitgliedern die Möglichkeit, sich umfassend auf die heute beginnende Ausübung ihres Amtes vorzubereiten. Ich möchte dieses mangelnde Verständnis der Mitgliedstaaten für die schwierige Arbeitssituation des Gerichtshofes ausdrücklich bedauern.

Wir müssen also von zwei hochgeschätzten Kollegen Abschied nehmen, von dem Kammerpräsidenten Thomas O'Higgins und dem Generalanwalt Jean Mischo.

Lieber Tom O'Higgins!

Als Sie zum Gerichtshof kamen, schieden Sie aus dem höchsten Amt im Richterstand Ihres Landes aus. Sie kamen mit dem ganzen Erfahrungsschatz eines Lebens in der Anwalt- und Richterschaft und gleichzeitig einer brillanten politischen Karriere. Der Gerichtshof hat von Ihrer Erfahrung in hohem Maße profitiert.

Wir bewundern Sie nicht nur wegen Ihres Wissens und Ihres Judiziums, sondern auch wegen Ihres Mutes.

Wir wissen, daß Sie diesen Charakterzug in Ihrer politischen und juristischen Karriere in Irland unter Beweis gestellt haben. Wir bewundern aber ganz besonders den Mut, den Sie bewiesen haben, als Sie sich in einem Alter auf ein neues Wagnis eingelassen haben, in dem die meisten Ihrer Kollegen damit beginnen, ihre Angelrutenansammlung zu sichten, und daran denken, sich auf irgendein „Cottage“ auf dem herrlichen irischen Land zurückzuziehen. Sie haben sich dafür entschieden, am Aufbau einer neuen Rechtsordnung mitzuwirken, Mitglied eines Gerichts zu werden, in dem die Richter über die Rechtssachen in einer Fremdsprache beraten, und sich in einem Land niederzulassen, in dem Englisch weder die erste noch die zweite Fremdsprache ist.

Und Sie haben es geschafft. Sie haben zahlreichen Entscheidungen, deren Nennung mir das Beratungsgeheimnis verbietet, Ihren Stempel aufgedrückt. Und das Gemeinschaftsrecht hat durch diese Prägung sehr viel gewonnen.

Eines Ihrer Geheimnisse ist sicherlich Ihr irischer Humor. Ein weiteres Geheimnis liegt in der unentwegten Unterstützung durch Ihre Ehefrau Terry. Wir werden Ihnen beiden nachtrauern, sind Ihnen aber dankbar für all die Zeit, die wir mit Ihnen zusammen verbringen durften.

Lieber Jean Mischo!

Die beiden Stellen eines Generalanwalts, für die sich die Mitgliedstaaten auf ein Rotationsverfahren geeinigt haben, bringen besondere Probleme mit sich. Sechs Jahre sind keine lange Zeit, um sich mit allen Verästelungen des Gemeinschaftsrechts vertraut zu machen.

Die Regierung des Großherzogtums, die immer bestrebt ist, den Aufbau Europas voranzutreiben, hat es aber verstanden, den besten Kandidaten für diese schwierige Stelle zu finden. Praktisch Ihre gesamte berufliche Laufbahn im Dienste Ihres Landes und in den europäischen Institutionen hatte Sie vortrefflich dafür vorbereitet, das Amt des Generalanwalts am Gerichtshof auszuüben. Sie hatten vorzügliche Kenntnisse des Gemeinschaftsrechts erworben und hatten auch die Schwierigkeiten kennengelernt, mit denen die politischen Instanzen konfrontiert sind.

Ihre Schlußanträge, die auf eine sehr umsichtige Prüfung aller Fragen, die die jeweilige Rechtssache aufwarf, auf eine vollständige Untersuchung der einschlägigen Rechtsprechung und gleichzeitig auf Ihren Realitätssinn gegründet waren, haben die Rechtsprechung des Gerichtshofes stark beeinflußt. Im übrigen werden nicht nur Ihre Schlußanträge, sondern auch Ihre Arbeit an der Reform unserer Verfahrensordnung und unserer Arbeitsweise noch lange nach Ihrem Ausscheiden ihre Früchte tragen.

Die Weisheit Ihrer Schlußanträge wird uns fehlen; da Sie als Botschafter aber Ihre alte Stelle eines Direktors im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten wieder antreten werden, werden wir auf Ihre Gesellschaft und auf die Ihrer Ehefrau Anne-Marie zum Glück nicht vollständig verzichten müssen.

Auch Ihnen gilt der herzliche Dank des Gerichtshofes für Ihren großen Beitrag zu seiner Arbeit.

Abschiedsrede des Richters O'Higgins

Ich habe Ihnen zunächst für Ihre freundlichen Worte über meine Tätigkeit am Gerichtshof zu danken. Ich habe jedoch den Eindruck, daß Sie in der Ihnen eigenen Liebenswürdigkeit ein wenig übertrieben haben, werde aber nicht verraten, inwieweit.

Sodann möchte ich Ihnen meinen Dank für die Art und Weise aussprechen, in der Sie den komplizierten Dienstbetrieb des Gerichtshofes während Ihrer Präsidentschaft organisiert und geleitet haben. Sie haben sich für die Einführung der Änderungen eingesetzt, mit denen die Effizienz des Gerichtshofes gesteigert werden konnte. Sie haben sogar versucht, Verfahrensweisen zu ändern, die sich eingebürgert hatten. Sie sind demnach kein Anbeter von heiligen Kühen.

Der Zusammenhalt unserer Gemeinschaften ist abhängig von der Einhaltung der in den Verträgen niedergelegten Rechte und Verpflichtungen. Die Rolle unseres Gerichtshofes besteht darin, dafür zu sorgen, daß diese Rechte und diese Verpflichtungen eingehalten werden, und ich schätze mich glücklich, daß ich bei der Erfüllung dieser Aufgabe eine Zeitlang mitwirken durfte.

In dieser Hinsicht schulde ich meinen Kollegen großen Dank. Ein Kollegialgericht wie das unsrige ist weitgehend von den Reaktionen seiner Mitglieder untereinander abhängig. Bereitschaft zur Zusammenarbeit und gegenseitiges Verständnis für unterschiedliche Standpunkte sind von entscheidender Bedeutung. Diese Voraussetzungen waren in vollem Umfang gegeben, und wenn wir uns bisweilen auch uneins waren, so haben unsere Meinungsverschiedenheiten doch nie die Hochachtung und die Zuneigung beeinträchtigt, die ich für jeden einzelnen meiner Kollegen empfinde.

Herr Präsident, ich möchte gern noch ein paar weitere Bemerkungen machen.

Der Beitrag jedes Mitglieds zum Ausstoß des Gerichtshofes an Erklärungen und Urteilen hängt in hohem Maße von der Unterstützung und der Hilfe ab, die es von seinem Kabinett erfährt. Nationale Richter, die in vielen Ländern selbst nachforschen und ihre Entscheidungen auf sich allein gestellt selbst vorbereiten müssen, mögen eine derartige Unterstützung mit Neid betrachten. Angesichts des Umfangs und der Kompliziertheit der sich stellenden Fragen sowie der Beteiligung so vieler unterschiedlicher Rechtssysteme ist es aber von wesentlicher Bedeutung, daß es eine solche Unterstützung gibt. Ich muß sagen, daß ich es insoweit mit der Art und Weise, in der mir mein Kabinett geholfen und mich unterstützt hat, ausgesprochen gut getroffen habe.

Zu danken habe ich in erster Linie meiner Sekretärin Maureen Russell und ihren Mitarbeiterinnen für ihre Loyalität, Effizienz und Hingabe. Meine Rechtsreferenten, zunächst Philippa Watson und David O'Keeffe, dann Deirdre Curtin, Pierre Roseren, Jean-Yves Art und Tony Collins haben allesamt eine Leistung erbracht,

die in zeitlicher Hinsicht keine Schranken kannte und nicht nur gelegentlich ausgezeichnet, sondern durchweg wertvoll und gut war. Ihnen allen möchte ich meine aufrichtige Anerkennung aussprechen.

Schließen möchte ich damit, daß ich meinen Nachfolger, John Murray, willkommen heiße und ihm alles Gute wünsche. Als Attorney-General hatte er ein hohes öffentliches Amt in Irland inne, und er wird eine reiche Erfahrung in der Rechtspraxis und Rechtsprechung mit zum Gerichtshof bringen, die diesem sicherlich von Nutzen sein wird. Zu dieser Erfahrung kommt ein gerüttelt Maß an gesundem Menschenverstand hinzu, das sich in den Beratungen des Gerichtshofes zweifellos als wertvoll erweisen wird, wenn man, wie es in menschlichen Dingen bisweilen vorkommt, „vor lauter Bäumen den Wald nicht sieht“.

Ich wünsche ihm viele lange von Erfolg gekrönte Jahre als Mitglied dieses Gerichtshofes und schließe mit diesem Wunsch.

Abschiedsrede des Generalanwalts Mischo

Herr Präsident,

ich danke Ihnen ganz herzlich für die liebenswürdigen Worte, die Sie an mich gerichtet haben.

Zutiefst bewegt nehme ich heute vom Gerichtshof Abschied.

Kann man sich eine schönere Tätigkeit vorstellen, als zur Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge beizutragen, die zwischen Völkern, von denen sich früher einige bekriegten, eine so enge Gemeinschaft einer völlig neuen Art geschaffen haben?

Die Funktion des Generalanwalts innerhalb des Gerichtshofes ist reizvoll und gefährlich zugleich. Sie ist reizvoll, weil er es ist, der in den komplizierten Rechtssachen an erster Stelle den Weg zu weisen, das heißt alle unzutreffenden oder nachrangigen Argumente der am Rechtsstreit Beteiligten auszusondern, den Kern des Problems zu ermitteln und sodann die strenge Argumentation vorzuschlagen hat, die zu einer gerechten Lösung dieses Problems führen muß. Diese Aufgabe ist aber auch gefährlich, weil sie auf sich allein gestellt und öffentlich ausgeübt wird. Dennoch bereitet sie dem tiefste Befriedigung, der die Ehre hat, sie ausüben zu dürfen.

Der Umstand, daß die Mehrzahl der Mitgliedstaaten und der Rat der Anwaltschaften der Europäischen Gemeinschaft darauf gedrängt haben die Institution des Generalanwalts auf das Gericht erster Instanz zu erstrecken, beweist, daß man keinem subjektiven Gefühl erliegt, wenn man glaubt, daß sie tatsächlich all denen, die sich an den Gerichtshof wenden, eine zusätzliche Gewähr für eine ordnungsgemäße Rechtpflege bietet.

Da die Unparteilichkeit und die Unabhängigkeit die beiden Verpflichtungen sind, die der Vertrag dem Generalanwalt auferlegt, haben Sie in ihm zugleich einen aufmerksamen und vom Handeln des Gerichtshofes und der Tätigkeit der Gemeinschaft unabhängigen Beobachter. Gestatten Sie mir, von dieser Unabhängigkeit ein letztes Mal Gebrauch zu machen, um Ihnen einige Überlegungen zu einem Problem vorzutragen, dem niemand, der in einer unserer Institutionen ein hohes Amt bekleidet, sein Interesse vorenthalten darf.

Inmitten der tiefgreifende Veränderungen, die sich in letzter Zeit im mittleren und östlichen Teil unseres Kontinents ereignet haben, ist es frappierend festzustellen, wie sehr die Gemeinschaft als eine Oase der Eintracht und des Wohlstands sowie als Anziehungspunkt wirkt.

Die Beitrittsanträge oder die Ankündigung solcher Anträge werden immer mehr und werden ebenso aus politischen wie aus wirtschaftlichen Gründen gestellt. Die

Analysen einiger oberflächlicher Kommentatoren, die in der Gemeinschaft nur „das Europa der Händler“ oder eine bürokratische Zusammenballung sahen, werden aufs entschiedenste widerlegt.

Muß man sich deswegen, wie in den letzten Wochen immer häufiger zu hören war, auf eine rasche Erweiterung der Gemeinschaft auf 24 bis 30 Mitgliedstaaten einstellen? In dieser Hinsicht wird es wichtig sein, das Für und Wider sorgfältig abzuwägen. Der Vorteil eines solchen Schrittes läge darin, das Gefühl der Zugehörigkeit einer Reihe von Völkern — insbesondere der Völker Zentraleuropas — zu Europa zu stärken und außerdem zur Festigung der Demokratie in diesen Ländern sowie zur Entwicklung ihrer Wirtschaft beizutragen. Andererseits ist jedoch klar, daß die meisten dieser neuen Mitgliedstaaten viel mehr Zeit als den üblichen Übergangszeitraum benötigen würden, bevor sie alle Verpflichtungen übernehmen könnten, die sich aus der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft ergeben. In einer Gemeinschaft von 30 Mitgliedstaaten bestünde die Gefahr, daß die Länder, für die eine Ausnahmeregelung gilt, ebenso zahlreich sind wie diejenigen, die die normale Regelung anwenden. Ließe sich der gemeinschaftliche Besitzstand dann auf Dauer halten? Wäre eine solche Gemeinschaft noch imstande zu funktionieren? Bereits vor den Ereignissen dieses Sommers konnte man in anderen Teilen der Welt feststellen, daß nicht nur Staatenbünde, sondern auch Bundesstaaten instabil sind, wenn sie nicht homogen genug sind. Wie jedermann weiß, ist die Gemeinschaft aber weit davon entfernt, ein Bundesstaat zu sein, auch wenn sie in mancher Hinsicht bereits bundesstaatliche Züge trägt und die Harmonisierung von Rechtsvorschriften in diesem oder jenem Bereich weiter vorangetrieben wurde als in den Vereinigten Staaten von Amerika. Im übrigen ist nicht damit zu rechnen, daß sich die Gemeinschaft in Bälde vollständig in einen Bundesstaat umwandelt, da kaum vorstellbar ist, daß die Mitgliedstaaten in absehbarer Zukunft bereit sind, ihre gesamten Kompetenzen auf dem Gebiet der Außen- und Verteidigungspolitik auf einen gemeinsamen Außen- und einen gemeinsamen Verteidigungsminister zu übertragen.

Daher müssen auch die Alternativen zu einer massiven Erweiterung sehr sorgfältig geprüft werden. Als ich als Student eine Abhandlung über die verschiedenen Formen, in der die Assoziiierung eines Landes mit einer internationalen Organisation erfolgen kann, verfaßte, war ich erstaunt über die Vielfalt der hierbei möglichen Lösungen. So hatten in der Vergangenheit die OEEC, die OECD und viele Sonderorganisationen der Vereinten Nationen als „assoziierte Mitgliedstaaten“ solche Länder, die nicht imstande waren, sämtliche Verpflichtungen eines Mitgliedstaats zu übernehmen, deren Vertreter aber dennoch — ohne Stimmrecht — an den Sitzungen der leitenden Organe der betreffenden Organisation teilnahmen.

Selbstverständlich kommt es nicht in Betracht, eines dieser Modelle schlicht und einfach zu kopieren. Es ist aber zu überlegen, ob die Gemeinschaft nicht mit jedem einzelnen der interessierten Länder oder Gruppen von Ländern ein „maßgeschneidertes“ Assoziierungsabkommen, das die wirtschaftlichen und sozialen Fragen abdeckt, schließen und diese Länder darüber hinaus einladen

könnte, sich in regelmäßigen Abständen, z.B. alle vier Monate, an einem „Assoziationsrat“ neuer Art zu beteiligen. Dieser würde um den Rat der Gemeinschaft und die Kommission herum alle assoziierten Länder vereinigen und würde sich dem Meinungsaustausch über alle großen politischen Probleme der Gegenwart sowie über wirtschaftliche und soziale Fragen von gemeinsamem Interesse widmen. Soweit sich gemeinsame Schlußfolgerungen abzeichnen würden, könnten sie festgehalten werden und sowohl der Gemeinschaft als auch den assoziierten Staaten als Leitlinien dienen. Gleichzeitig hielte ich es für denkbar, daß diese Länder Beobachter zum Europäischen Parlament entsenden könnten. Auf diese Weise könnten sich die assoziierten Staaten sehr rasch als Mitglieder der großen Familie der Gemeinschaft im weiteren Sinne fühlen.

Wohlgemerkt darf man den oder die Nachfolgestaaten der UdSSR nicht vergessen. In dieser Hinsicht scheint mir neben den mit der Gemeinschaft geschlossenen oder noch zu schließenden Vereinbarungen über wirtschaftliche Zusammenarbeit eine gestärkte KSZE, in der die Gemeinschaft natürlich weiterhin mit einer einzigen Stimme sprechen würde, der geeignete Rahmen für eine Verständigung auf den Gebieten der Außenpolitik und der Sicherheit sowie der Menschen- und der Minderheitenrechte zu sein.

Aber, Herr Präsident, meine Damen und Herren, welche Wahl die Gemeinschaft in dieser Hinsicht auch treffen wird, die Aufgabe des Gerichtshofes wird sich nicht ändern.

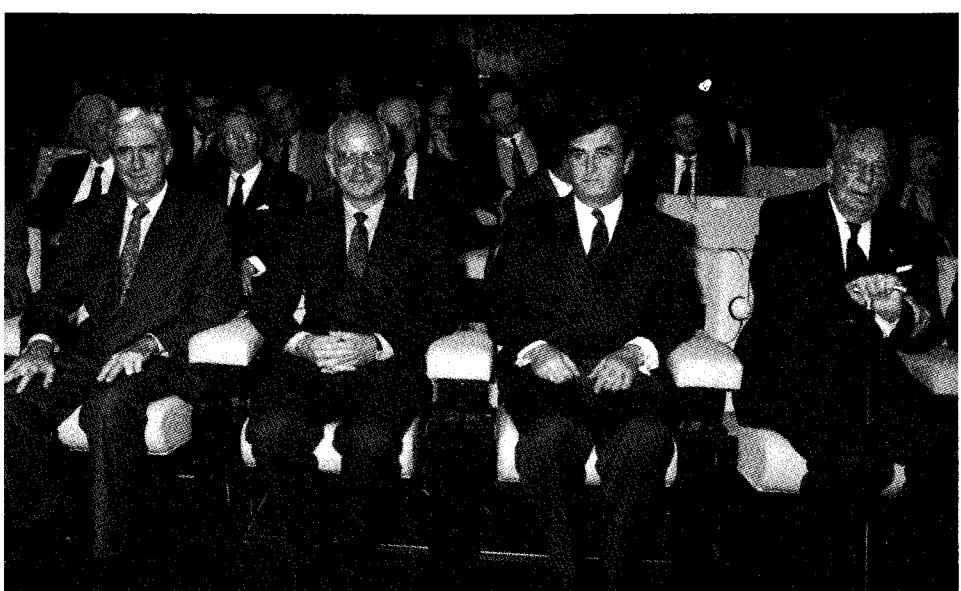
In der Vergangenheit und insbesondere als die Geschichte der Gemeinschaft etwas bewegt war, verstand es der Gerichtshof, als ruhender Pol zu wirken und die Achtung vor dem Geist und dem Buchstaben der Verträge unversehrt aufrechtzuhalten. Diese Rolle wird er auch künftig wahrnehmen müssen, damit die erhöhte Verantwortung, die der Gemeinschaft in bezug auf den Wohlstand der anderen Völker unseres Kontinents zuwächst, nicht ihre Substanz beeinträchtigt. Ich bin mir sicher, daß Sie, Herr Präsident, und Sie, meine lieben Kollegen, dieser Aufgabe gewachsen sein werden.

Ich danke Ihnen von ganzem Herzen für die so herzliche und freundschaftliche Zuneigung, die Sie meiner Frau und mir gegenüber stets zum Ausdruck gebracht haben. Es steht außer Zweifel, daß Sie meinen sehr geschätzten Nachfolger, der den Gerichtshof bereits gut kennt und dem ich wünsche, daß auch er in seinem neuen Amt eine möglichst tiefe Befriedigung findet, in gleicher Weise aufnehmen werden.

Ich möchte noch den Mitgliedern meines Kabinetts, die mich in einer Atmosphäre besten Einvernehmens mit so viel Hingabe und Sachverstand unterstützt haben, öffentlich meinen herzlichsten Dank aussprechen: meinen Rechtsreferenten René Barents, Marc Thill, Marco Jaeger, Georges Friden und Alex Pauly, meinen Assistentinnen Sonja Toschi, Marianne di Carlo, Isabelle Grossy und Nicole Vanaverbeke sowie meinem Chauffeur, Herrn Josephus Middendorp. Besonders hervorheben möchte ich die Verdienste von Marc Thill, der dem Team von Anfang bis Ende angehörte und eine bemerkenswerte Befähigung zur Untersu-

chung der kompliziertesten Rechtsprobleme mit einem beispielhaften Bemühtsein um Richtigkeit jedes einzelnen Zitates und jeder einzelnen Verweisung zu verbinden verstand.

Schließlich möchte ich den ständigen Beamten des Gerichtshofes sagen, daß — obgleich sie nicht in so enger Verbindung mit den Mitgliedern stehen wie die Kabinette — ihre Rolle als ebenso wichtig empfunden wird. Für die Mitglieder des Gerichtshofes ist es beruhigend, sich unterstützt zu fühlen von einem so hochqualifizierten Personal. Ihnen allen spreche ich meinen aufrichtigen Dank aus.



Von links nach rechts:

der luxemburgische Minister für auswärtige Angelegenheiten, Jacques Poos
Generalanwalt Claus Christian Gulmann
Richter John Loyola Murray
Hans Kutscher, ehemaliger Präsident des Gerichtshofes

Ansprache des Präsidenten Ole Due anlässlich des Amtsantritts von Generalanwalt Gulmann und Richter Murray

Glücklicherweise wird der Abschiedsschmerz stets gelindert durch das Eintreffen neuer Kollegen, und bereits nach den Lebensläufen der beiden Mitglieder können wir von einer nahezu perfekten Nachfolge ausgehen.

Lieber Claus Gulmann,

damit jetzt nicht jeder eine Dolmetscherleitung sucht, richte ich diese wenige Worte an Sie in Französisch und nicht in unserer gemeinsamen Muttersprache.

Wie dies bei Ihrem Vorgänger der Fall war, hat auch Ihre berufliche Laufbahn Sie vortrefflich auf das Amt des Generalanwalts am Gerichtshof vorbereitet.

Über 25 Jahre hinweg haben Sie das Gemeinschaftsrecht auf akademischem wie auf praktischem Gebiet gepflegt als Beamter des Justizministeriums, als Rechtsreferent hier am Gerichtshof, als Professor, als Berater des Außenministeriums und als Rechtsanwalt.

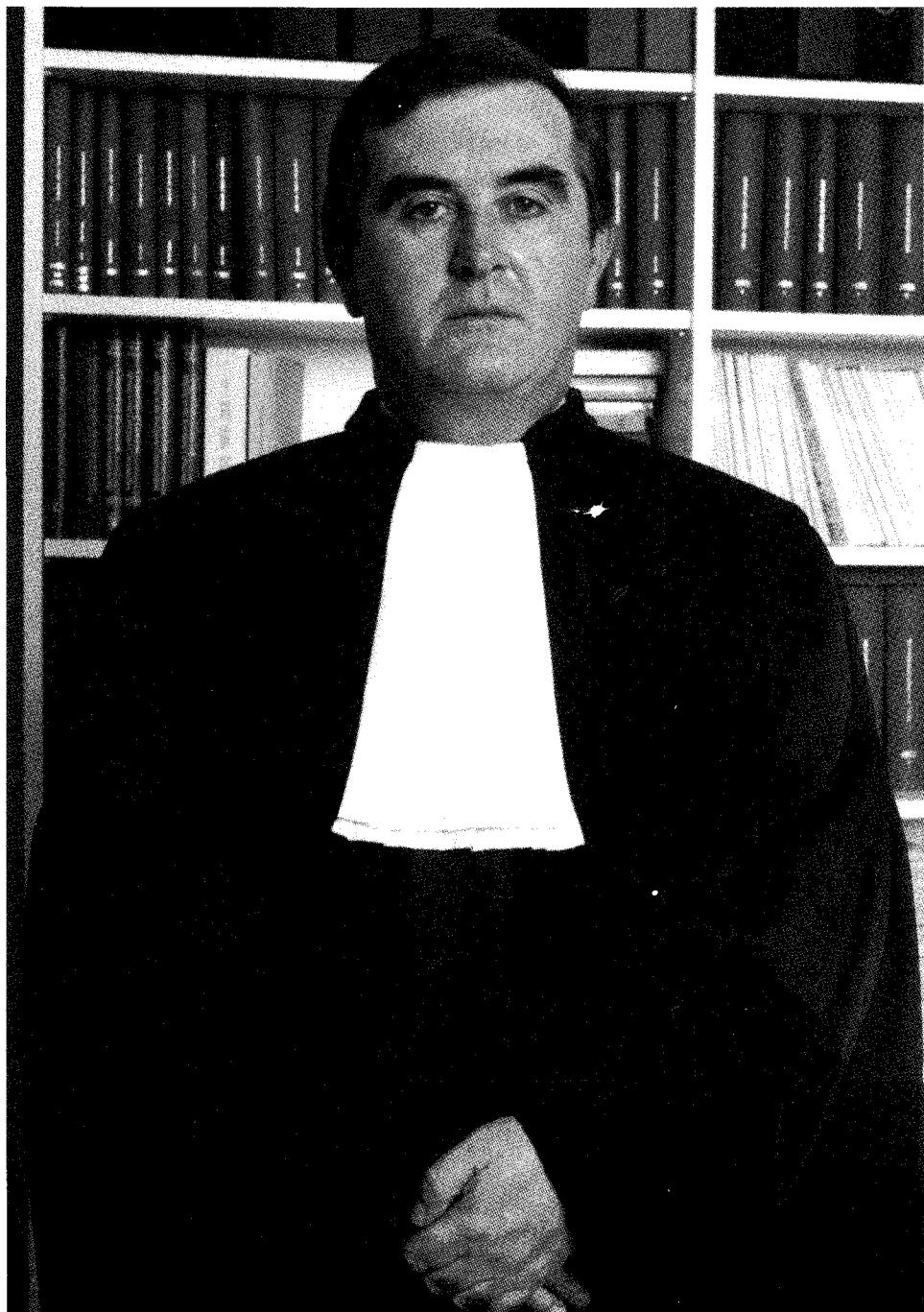
Ihr Buch über die Behinderungen des freien Warenverkehrs ist ein sehr wichtiger Beitrag zur dänischen Literatur zum Gemeinschaftsrecht und hat, wie Ihre anderen Werke, bei der Vermittlung des Gemeinschaftsrechts in unserem Land eine große Rolle gespielt.

Lieber John Murray,

wie der Richter O'Higgins vereinigen Sie die Erfahrung eines Praktikers in der Anwaltschaft mit der eines Politikers. Gleich zweimal hatten Sie das eminent bedeutende Amt des Attorney-General von Irland inne, und Sie haben fast 25 Jahre lang in der Anwaltschaft praktiziert. Diese doppelte Erfahrung wird der Arbeit des Gerichtshofes sehr zugute kommen.

Wir wissen außerdem um Ihr leidenschaftliches Eintreten für die Entwicklung des Gemeinschaftsrechts, und wir bieten Ihnen mit lebhaftem Interesse an, mit uns gemeinsam zu arbeiten.

Wir heißen die beiden neuen Mitglieder willkommen und fordern sie auf, den Eid zu leisten und die feierliche Erklärung zu unterzeichnen, wie die Verfahrensordnung des Gerichtshofes dies vorsieht.



Richter John Loyola Murray

Lebenslauf von John Loyola Murray

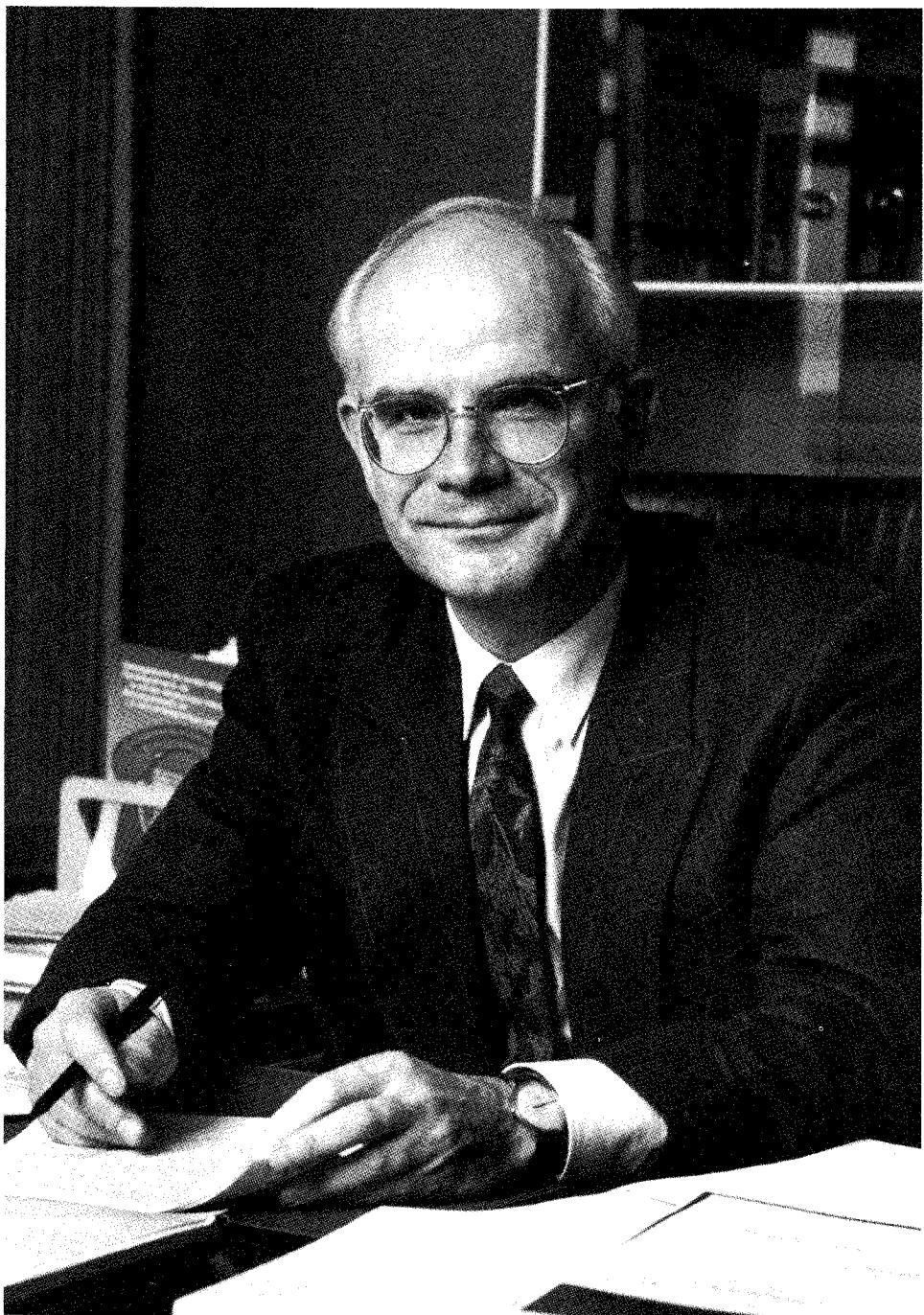
John L. Murray wurde 1943 in Limerick, Irland, geboren. Er erhielt seine Ausbildung am Crescent College, am Rockwell College, am University College Dublin und in den King's Inns. Während seiner Studienzeit betätigte er sich aktiv in studentischen Angelegenheiten und wurde zweimal zum Vorsitzenden des Irischen Studentenverbands (USI) gewählt.

1967 qualifizierte er sich als Barrister. Nach seiner Zulassung zur Inner Bar des Supreme Court wurde er 1981 Senior Counsel. Anfang der 70er Jahre war er im Rahmen seiner freiberuflichen Tätigkeit selbständiger Berater des Attorney-General in Strafsachen. Als praktizierender Barrister hatte er einen umfangreichen Tätigkeitsbereich in zivil- und in verfassungsrechtlichen Angelegenheiten. Er trat vor wichtigen öffentlichen Untersuchungskommissionen mit gerichtsähnlicher Funktion (z. B. betreffend die Katastrophe des Whiddy-Ölterminals und die „Stardust“-Katastrophe) auf. Er war als Vertreter Irlands in Rechtssachen vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, der Europäischen Kommission für Menschenrechte und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte tätig.

Im August 1982 wurde er zum Attorney-General von Irland ernannt; dieses Amt hatte er zunächst bis zum Regierungswechsel im Dezember 1982 inne und kehrte dann zur freiberuflichen Tätigkeit als Barrister zurück. Im März 1987 übernahm er dann nach der Wahl einer neuen Regierung wieder das Amt des Attorney-General. Dieses Amt hatte er bis zu seiner Ernennung zum Richter am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften inne. Von 1987 bis 1991 gehörte er dem Staatsrat an. In dieser Zeit war er auch Mitglied des Bar Council of Ireland — des Disziplinarrats der irischen Barristers — sowie des Incorporated Council for Law Reporting — des für die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen zuständigen rechtsfähigen Gremiums.

1969 Eheschließung mit Gabrielle Walsh (zwei Kinder, Catriona und Brian).

Vorstandsmitglied der Honourable Society of the King's Inns und treuhänderischer Verwalter des Rotunda Hospital Education Fund.



Generalanwalt Claus Christian Gulman

Lebenslauf von Claus Christian Gulmann

1942 geboren, verheiratet, drei Kinder

1990 Mitarbeiter der Rechtsanwaltskanzlei B. Helmer Nielsen, Kopenhagen

1965 Studienabschluß an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Kopenhagen, 1966/67 rechtswissenschaftliche Studien an der New York University und 1970/71 an der Université de Paris, Sorbonne, 1980 Dr. jur. an der Universität Copenhagen (Dissertation über Handelsbeschränkungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft)

1965 bis 1977 Beschäftigter des Justizministeriums

Seit 1977 an der Universität Kopenhagen, 1980 bis 1986 Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, 1981 bis 1989 Professor für Völkerrecht und Recht der Europäischen Gemeinschaft

Rechtsprechungserfahrung:

- 1968 bis 1970 Richter auf Probe an einem erstinstanzlichen Gericht
- 1973 bis 1976 Rechtsreferent des dänischen Richters beim Europäischen Gerichtshof
- seit 1980 Vorsitzender und Mitglied von Schiedsgerichten, insbesondere in ICC-Sachen
- seit 1988 als Experte Mitglied einer Verwaltungsspruchkammer in Handels- sachen
- 1988 Ad-hoc-Mitglied einer Verwaltungsspruchkammer in Kartellsachen

Zusätzliche Erfahrung im Handelsrecht:

- 1982 bis 1987 Justitiar der dänischen Provinzialhandelskammer
- seit 1987 stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats des Dänischen Depositen-Versicherungsfonds
- 1988 bis 1990 Vorsitzender des Komitees zur Verteidigung der Interessen der Wissenschaftler in Urheberrechtssachen und Mitglied einer Regierungskommission für die Vorbereitung eines neuen Urheberrechtsgesetzes

Praktische Erfahrung auf den Gebieten Völkerrecht und EG-Recht:

- Seit 1977 Unterstützung des Außenministeriums auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts (mündliche Ausführungen vor dem Europäischen Gerichtshof als Mitbevollmächtigter der dänischen Regierung)
- Berater des Außenministeriums im „Jan-Mayen-Fall“ und im „Großer Belt-Fall“ vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag

1986 bis 1989 Vorsitzender und nunmehr Mitglied des Verwaltungsrats des Dänischen Zentrums für Menschenrechte, 1988 bis 1990 Mitglied des Verwaltungsrats des Dänischen Roten Kreuzes, Mitglied des Verwaltungsrats verschiedener humanitärer Stiftungen

Herausgeber von „Karnovs Lovsamling“ und „EF-Karnov“, 1978 bis 1984
Herausgeber des „Nordic Journal of International Law“ und von „Justitia“,
Redaktionsmitglied der „Tidsskrift for Rettssvitenskab“ und des „Yearbook of
European Law“

Autor von Lehrbüchern des Völkerrechts und des EG-Rechts

C — Veröffentlichungen und allgemeine Informationen

I — Texte von Urteilen und Schlußanträgen

1. Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz

Die in den neun Sprachen der Gemeinschaft herausgegebene *Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz* ist die einzige amtliche Quelle, nach der die Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz zu zitieren ist.

In den Mitgliedstaaten und in einigen Drittländern ist die Sammlung bei den auf der Seite 98 dieser Broschüre angegebenen Stellen erhältlich. Bestellungen aus anderen Ländern sind an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, L-2985 Luxemburg, zu richten.

2. Urteile des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz sowie Schlußanträge der Generalanwälte

Urteile und Schlußanträge können, solange der Vorrat reicht, in vervielfältigter Fassung von der Abteilung Innerer Dienst des Gerichtshofes, L-2925 Luxemburg, unter Angabe der gewünschten Sprache schriftlich gegen Zahlung von 200 BFR je Exemplar bezogen werden. Die Abgabe erfolgt nur bis zum Erscheinen des Heftes der Sammlung, das die gewünschten Urteile oder Schlußanträge enthält.

Bezieher der Sammlung der Rechtsprechung können die vervielfältigten Texte in einer oder mehreren Sprachen der Gemeinschaft abonnieren. Der Preis für das Jahresabonnement entspricht dem Bezugspreis der Sammlung.

Bei bestimmten Rechtssachen wird die Sammlung der Rechtsprechung in Zukunft nur eine abgekürzte Veröffentlichung des Urteils und der Schlußanträge des Generalanwalts enthalten. In diesen Fällen ist der vollständige Wortlaut des Urteils in der Verfahrenssprache und der Schlußanträge in der Sprache des Generalanwalts auf Anfrage bei der Kanzlei des Gerichtshofes erhältlich.

II — Sonstige Veröffentlichungen

1. Textsammlung über Verfassung, Zuständigkeit und Verfahrensregeln des Gerichtshofes

Diese Sammlung enthält die den Gerichtshof betreffenden Normen der Gründungsverträge, des abgeleiteten Rechts und einiger anderer völkerrechtlicher Verträge.

Die Ausgabe 1990 ist auf dem Stand vom 31. Dezember 1989. Sie enthält unter anderem alle Vorschriften, die bis zum Erlass einer eigenen Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz für Verfahren vor diesem Gericht (das am 31. Oktober 1989 seine Tätigkeit aufgenommen hat) und für die Rechtsmittel gegen die Entscheidungen dieses Gerichts galten.

Ein 25seitiges Register erleichtert den Zugang.

Die Textsammlung ist in den neun Amtssprachen zum Preis von 12 ECU zuzüglich Mehrwertsteuer beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, L-2985 Luxemburg, und bei den auf der Seite 98 dieser Broschüre angegebenen Stellen erhältlich.

2. Terminliste des Gerichtshofes

Die Terminliste wird wöchentlich aufgestellt. Da Änderungen möglich sind, ist sie nicht verbindlich.

Sie ist auf Anfrage erhältlich.

3. Schriften des Informationsdienstes des Gerichtshofes

Die im folgenden aufgeführten Schriften, die in den neun Amtssprachen verfügbar sind, können beim Informationsdienst des Gerichtshofes, L-2925 Luxemburg, unter Angabe der gewünschten Sprache abonniert werden. Die Abgabe erfolgt unentgeltlich.

a) Tätigkeiten des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften

Wöchentliche Informationen über die Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz mit einer knappen Zusammenfassung der in der betreffenden Woche ergangenen Urteile und mit einem kurzen Überblick über die Schlußanträge, die mündlichen Verhandlungen und die neuen Rechtssachen dieser Woche.

b) Jährlicher Überblick über die Tätigkeit des Gerichtshofes

Jährlich veröffentlichter Überblick über die Tätigkeit des Gerichtshofes auf dem Gebiet der Rechtsprechung und in anderen Bereichen (Richtertagungen und Fortbildungsveranstaltungen für Richter, Besuche, Studentage usw.). Diese Veröffentlichung enthält zahlreiche statistische Angaben sowie den Wortlaut der Ansprachen, die in den feierlichen Sitzungen des Gerichtshofes und des Gerichts gehalten worden sind.

4. Veröffentlichungen der Abteilung Bibliothek des Gerichtshofes

a) Laufendes Verzeichnis der Neuerscheinungen

Alle zwei Monate erscheinende Bibliographie, die eine systematische Aufstellung der im Berichtszeitraum eingegangenen oder ausgewerteten gesamten Literatur (Einzelveröffentlichungen und Artikel) enthält. Die Bibliographie besteht aus zwei getrennten Teilen:

- Teil A :
„Publications juridiques concernant l'intégration européenne“ (Juristische Veröffentlichungen zur europäischen Integration)
- Teil B :
„Théorie générale du droit“ (Allgemeine Rechtslehre) — „droit international“ (internationales Recht) — „droit comparé“ (Rechtsvergleichung) — „droits nationaux“ (nationales Recht)

b) „Bibliographie juridique de l'intégration européenne“ (Juristische Bibliographie der europäischen Integration)

Sie wird jährlich auf der Grundlage der Neuerwerbungen von Monographien und der Auswertung der Periodika im Bezugsjahr auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts veröffentlicht.

Diese Veröffentlichungen können bei der Abteilung Bibliothek des Gerichtshofes bestellt werden.

5. Veröffentlichungen der Abteilung „Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation“ sowie des Rechtsinformatikdienstes des Gerichtshofes

Nachschlagewerk der Rechtsprechung zum Gemeinschaftsrecht

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat mit der Veröffentlichung des *Nachschlagewerks der Rechtsprechung zum Gemeinschaftsrecht* begonnen, das systematisch sowohl seine gesamte Rechtsprechung als auch eine Auswahl aus der Rechtsprechung der mitgliedstaatlichen Gerichte umfaßt. In seiner Konzeption lehnt es sich an die frühere *Sammlung der Rechtsprechung zu den Verträgen zur*

Gründung der Europäischen Gemeinschaften an. Das Nachschlagewerk erscheint in verschiedenen Amtssprachen der Gemeinschaft als Loseblattsammlung und wird regelmäßig durch Nachtragslieferungen ergänzt.

Das Werk besteht aus vier Serien, die getrennt erworben werden können; sie beziehen sich auf die folgende Gebiete:

- Serie A: Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften mit Ausnahme der in den Serien C und D behandelten Gebiete;
- Serie B: Rechtsprechung der Gerichte der Mitgliedstaaten mit Ausnahme der in der Serie D behandelten Gebiete (noch nicht erschienen);
- Serie C: Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des europäischen öffentlichen Dienstes (noch nicht erschienen);
- Serie D: Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften sowie der Gerichte der Mitgliedstaaten zum Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (diese Serie ersetzt die zunächst in einzelnen Lieferungen publizierte Rechtsprechungsübersicht, deren Erscheinen eingestellt wurde).

Die Serie A, deren erste Lieferung 1983 erschienen ist, wird nach dem Erscheinen der Lieferung Nr. 5 die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften der Jahre 1977 bis 1989 enthalten.

Die Serie D, deren erste Lieferung 1981 erschienen ist, wird nach dem Erscheinen der Lieferung Nr. 5 die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften von 1976 bis 1991 und die Rechtsprechung der mitgliedstaatlichen Gerichte von 1973 bis 1990 enthalten.

Die Serie C ist noch in Bearbeitung. Die Serie B wird ebenfalls zur Zeit bearbeitet, und zwar vorrangig mit Hilfe der Datenverarbeitung.

Bestellungen der verfügbaren Serien sind entweder an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, L-2985 Luxemburg, oder an eine der nachstehend angegebenen Vertriebsstellen zu richten.

Außer den im Handel erhältlichen Veröffentlichungen bringt die Abteilung Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation verschiedene Arbeitspapiere für den internen Gebrauch heraus. Dazu gehören:

Bulletin périodique de jurisprudence (regelmäßige Rechtsprechungsübersicht): Diese Übersicht enthält alle Leitsätze der Urteile des Gerichtshofes, die später in die Rechtsprechungssammlung aufgenommen werden. Sie ist systematisch gegliedert und kann somit als eine Art Vorläufer der späteren Rechtsprechungssammlung dem Benutzer für einen gewissen Zeitraum vergleichbare Dienste leisten.

Notes — Références des notes de doctrine aux arrêts de la Cour (Anmerkungen — Hinweise auf wissenschaftliche Anmerkungen zu Urteilen des Gerichtshofes): Diese Veröffentlichung enthält Hinweise auf wissenschaftliche Anmerkungen zu Urteilen des Gerichtshofes seit dessen Errichtung. Sie wird regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht.

Index A—Z: Mit Hilfe der EDV erstellte Veröffentlichungen, die ein nach den Nummern der Rechtssachen geordnetes Verzeichnis aller seit 1954 beim Gerichtshof anhängig gewordenen Rechtssachen sowie ein alphabetisches Verzeichnis der Parteien enthalten. Diese Verzeichnisse verweisen auf die Veröffentlichung der Entscheidung des Gerichtshofes in der Rechtsprechungssammlung. Der Index erscheint halbjährlich.

Jurisprudence nationale en matière de droit communautaire (Rechtsprechung mitgliedstaatlicher Gerichte zum Gemeinschaftsrecht): Die Serie B des Nachschlagewerks der Rechtsprechung zum Gemeinschaftsrecht existiert derzeit in der Form einer internen Datenbank des Gerichtshofes. Von dieser Datenbank können je nach Fortschritt der Datenanalyse und -eingabe Tabellen gespeicherter Entscheidungen (mit Inhaltsdeskriptoren) abgerufen werden.

Diese Veröffentlichungen können bei der Abteilung „Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation“ des Gerichtshofes bestellt werden.

III — Informationen und Anschriften

Gerichtshof und Gericht erster Instanz

Informationen über laufende Angelegenheiten des Gerichtshofes können beim Informationsdienst eingeholt werden.

Der Gerichtshof und das Gericht erster Instanz sind wie folgt zu erreichen:

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
L-2925 Luxemburg
Telefon: 4303-1
Telex der Kanzlei: 2510 CURIA LU
Telex des Informationsdienstes: 2771 CJ INFO LU
Telegramme: CURIA
Telefax des Gerichtshofes: 4303-2600
Telefax des Informationsdienstes: 4303-2500

Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften
Rue du Fort Niedergrünewald
L-2925 Luxemburg
Telefon: 4303-1
Telex der Kanzlei: 60216 CURIA LU
Telefax des Gerichts erster Instanz: 4303-2100

Vertriebsstellen in den verschiedenen Ländern

BELGIQUE / BELGIË

**Moniteur belge /
Belgisch Staatsblad**
Rue de Louvain 42 / Leuvenseweg 42
B-1000 Bruxelles / B-1000 Brussel
Tél. (02) 512 00 26
Fax (02) 511 01 84

Autres distributeurs /
Overige verkooppunten

Librairie européenne/ Europese boekhandel

Rue de la Loi 244/Wetstraat 244
B-1040 Bruxelles / B-1040 Brussel
Tél. (02) 231 04 35
Fax (02) 739 08 60

Jean De Lannoy

Avenue du Roi 202 / Koningslaan 202
B-1060 Bruxelles / B-1060 Brussel
Tél. (02) 538 51 69
Telex 63220 UNBOOK B
Fax (02) 538 08 41

Document delivery:

Credoc

Rue de la Montagne 34 / Bergstraat 34
Bte 11 / Bus 11
B-1000 Bruxelles / B-1000 Brussel
Tél. (02) 511 69 41
Fax (02) 513 31 95

DANMARK

J. H. Schultz Information A/S

Herstedvang 10-12
DK-2620 Albertslund
Tlf. (45) 43 63 23 00
Fax (Sales) (45) 43 63 19 69
Fax (Management) (45) 43 63 19 49

DEUTSCHLAND

Bundesanzeiger Verlag

Breite Straße
Postfach 10 80 06
D-W-5000 Köln 1
Tel. (02 21) 20 29-0
Telex ANZEIGER BONN 8 882 595
Fax 2 02 92 76

GREECE/ΕΛΛΑΣ

G.C. Eleftheroudakis SA

International Bookstore
Nikis Street 4
GR-10563 Athens
Tel. (01) 322 63 23
Telex 219410 ELEF
Fax 323 98 21

ESPAÑA

Boletín Oficial del Estado

Trafalgar, 29
E-28001 Madrid
Tel. (91) 538 22 95
Fax (91) 538 23 49

Mundi-Prensa Libros, SA

Castelló, 37
E-28001 Madrid
Tel. (91) 431 33 99 (Libros)
433 32 22 (Suscripciones)
435 36 37 (Dirección)
Telex 49370-MPL-E
Fax (91) 575 39 98

Surcusal:

Librería Internacional AEDOS

Consejo de Clientes, 391
E-08009 Barcelona
Tel. (93) 488 34 92
Fax (93) 487 76 59

Librería de la Generalitat de Catalunya

Rambla dels Estudis, 118 (Palau Moja)
E-08002 Barcelona
Tel. (93) 302 66 35
302 64 62
Fax (93) 302 12 99

FRANCE

Journal officiel
Service des publications
des Communautés européennes
26, rue Desaix
F-75727 Paris Cedex 15
Tél. (1) 40 58 75 00
Fax (1) 40 58 77 00

IRELAND

Government Supplies Agency
4-5 Harcourt Road
Dublin 2
Tel. (1) 61 31 11
Fax (1) 78 06 45

ITALIA

Licosa SpA
Via Ducca di Calabria, 1/1
Casella postale 552
I-50125 Firenze
Tel. (055) 64 54 15
Fax 64 12 57
Telex 570466 LICOSA I

GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG

Messageries Paul Kraus
11, rue Christophe Plantin
L-2339 Luxembourg
Tél. 499 88 88
Telex 2515
Fax 499 88 44

NEDERLAND

SDU Overheidsinformatie
Externe Fondsen
Postbus 20014
2500 EA 's-Gravenhage
Tel. (070) 37 89 911
Fax (070) 34 75 778

PORTUGAL

Imprensa Nacional
Casa da Moeda, EP
Rua D. Francisco Manuel de Melo, 5
P-1092 Lisboa Codex
Tel. (01) 69 34 14

Distribuidora de Livros

Bertrand, Ld.^a
Grupo Bertrand, SA
Rua das Terras dos Vales, 4-A
Apartado 37
P-2700 Amadora Codex
Tel. (01) 49 59 050
Telex 15798 BERDIS
Fax 49 60 255

UNITED KINGDOM

HMSO Books (Agency section)

HMSO Publications Centre
51 Nine Elms Lane
London SW8 5DR
Tel. (071) 873 9090
Fax 873 8463
Telex 29 71 138

ÖSTERREICH

Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung
Kohlmarkt 16
A-1014 Wien
Tel. (0222) 531 61-0
Telex 112 500 BOXA
Fax (0222) 531 61-39

SUOMI

Akaateeminen Kirjakauppa
Keskuskatu 1
PO Box 128
SF-00101 Helsinki
Tel. (0) 121 41
Fax (0) 121 44 41

NORGE

Narvesen information center
Beritord Narvesens vei 2
PO Box 6122 Etterstad
N-0602 Oslo 6
Tel. (2) 57 33 00
Telex 79668 NIC N
Fax (2) 68 19 01

SVERIGE

BTJ
Tryck Traktorvägen 13
S-222 60 Lund
Tel. (046) 18 00 00
Fax (046) 18 01 25

SCHWEIZ / SUISSE / SVIZZERA

OSEC
Stampfenbachstraße 85
CH-8035 Zürich
Tel. (01) 365 54 49
Fax (01) 365 54 11

CESKOSLOVENSKO

NIS
Havelkova 22
13000 Praha 3
Tel. (02) 235 84 46
Fax 42-2-264775

MAGYARORSZÁG

Euro-Info-Service
Pf. 1271
H-1464 Budapest
Tel./Fax (1) 111 60 61/111 62 16

POLSKA

Business Foundation
ul. Krucza 38/42
00-512 Warsaw
Tel. (22) 21 99 93, 628-28-82
International Fax&Phone
(0-39) 12-00-77

ROUMANIE

Euromedia
65, Strada Dionisie Lupu
70184 Bucuresti
Tel./Fax 0 12 96 46

BULGARIE

D.J.B.
59, bd Vitocha
1000 Sofia
Tel./Fax 2 810158

RUSSIA

**CCEC (Centre for Cooperation with
the European Communities)**
9, Prospekt 60-let Oktyabria
117312 Moscow
Tel. 095 135 52 87
Fax 095 420 21 44

CYPRUS

**Cyprus Chamber of Commerce and
Industry**
Chamber Building
38 Grivas Digenis Ave
3 Deliagoris Street
PO Box 1455
Nicosia
Tel. (2) 449500/462312
Fax (2) 456630

TÜRKIYE

Pres Gazete Kitap Dergi
Pazarlama Dağıtım Ticaret ve sanayi
AS
Narlibahçe Sokak N. 15
İstanbul-Cağaloğlu
Tel. (1) 92 96 - 528 55 66
Fax 520 64 57
Telex 23822 DSVO-TR

ISRAEL

ROY International
PO Box 13056
41 Mishmar Hayarden Street
Tel Aviv 61130
Tel. 3 496 108
Fax 3 544 60 39

CANADA

Renouf Publishing Co. Ltd
Mail orders → Head Office:
1294 Algoma Road
Ottawa, Ontario K1B 3W8
Tel. (613) 741 43 33
Fax (613) 741 54 39
Telex 0534783

Ottawa Store:
61 Sparks Street
Tel. (613) 238 89 85

Toronto Store:
211 Yonge Street
Tel. (416) 363 31 71

UNITED STATES OF AMERICA

UNIPUB
4611-F Assembly Drive
Lanham, MD 20706-4391
Tel. Toll Free (800) 274 4888
Fax (301) 459 0056

AUSTRALIA

Hunter Publications
58A Gipps Street
Collingwood
Victoria 3066
Tel. (3) 417 5361
Fax (3) 419 7154

JAPAN

Kinokuniya Company Ltd
17-7 Shinjuku 3-Chome
Shinjuku-Ku
Tokyo 160-91
Tel. (03) 3439-0121

Journal Department
PO Box 55 Chitose
Tokyo 156
Tel. (03) 3439-0124

SINGAPORE

Legal Library Services Ltd
STK Agency
Robinson Road
PO Box 1817
Singapore 9036

AUTRES PAYS OTHER COUNTRIES ANDERE LÄNDER

**Office des publications officielles
des Communautés européennes**
2, rue Mercier
L-2985 Luxembourg
Tel. 499 28 11
Telex PUBOF LU 1324 b
Fax 48 65 73/48 66 17

Vertretungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Bureau en Belgique

Bureau in België

Rue Archimède 73
1040 Bruxelles
Archimedesstraat 73
1040 Brussel
Tél. 235 38 44
Telex 26 657 COMINF B
Télécopie 235 01 66

Kontor i Danmark

Højbrohus, Østergade 61
Postbox 144
1004 København K
Tlf.: (33) 14 41 40
Telex 16 402 COMEUR DK
Telefax (33) 11 12 03

Vertretung in der

Bundesrepublik

Deutschland

Zitelmannstraße 22
5300 Bonn
Tel. 53 00 90
Fernschreiber 886 648
EUROP D
Fernkopie 5 30 09 50

Vertretung in Berlin

Kurfürstendamm 102
1000 Berlin 31
Tel. 89 60 930
Fernschreiber 184 015
EUROP D
Fernkopie 8 92 20 59

Vertretung in München

Erhardstraße 27
8000 München 2
Tel. 2 02 10 11
Fernschreiber 5 218 135
Fernkopie 2 02 10 15

Γραφείο στην Ελλάδα

Vassilisis Sofias 2
T.K. 30 284
106 74 Athina
Tel. 724 39 82/3/4
Telex 219 324 ECAT GR
Telefax 724 46 20

Oficina en España

Calle de Serrano, 41, 5a
28001 Madrid
Tel. 435 17 00 / 435 15 28
Telex 46 818 OIPE E
Télécopie 576 03 87

Oficina de Barcelona

Av. Diagonal, 407 bis, 18a
08008 Barcelona
Tel. (3) 415 81 77
Telex 97524 BDC E
Télécopia (3) 415 63 11

Bureau de représentation en France

288, bld St Germain
75007 Paris
Telex 202 271 FCCEBRF
Télécopie 45 56 94 17/9

Bureau à Marseille

2, rue Henri-Barbusse
13241 Marseille Cedex 01
Tél. 91 91 46 00
Télex 402 538 EURMA
Télécopie 91 90 98 07

Office in Ireland

Jean Monnet Centre
39, Molesworth Street
Dublin 2
Tel. 71 22 44
Telex 93 827 EUCO EI
Telefax 71 26 57

Ufficio in Italia

Via Poli, 29
00187 Roma
Tel. 699 11 60
Telex 610 184 EUROMA I
Telecopia 679 16 58

Ufficio a Milano

Corsa Magenta, 59
20123 Milano
Tel. 48 01 25 05
Telex 316 200 EURMIL I
Telecopia 481 85 43

Bureau au Luxembourg

Bâtiment Jean Monnet
rue Alcide De Gasperi
2920 Luxembourg
Tel. 430 11
Telex 3423/3446/3476
COMEUR LU
Télécopie 43 01 44 33

Bureau in Nederland

Korte Vijverberg 5
2513 AB Den Haag
Tel. 346 93 26
Telex 31 094 EUROCO NL
Telefax 364 66 19

Gabinete em Portugal

Centro Europeu Jean Monnet
Largo Jean Monnet, 1-10º
1200 Lisboa
Tel. 54 11 44
Telex 18 810 COMEUR P
Télécopia 355 43 97

Office in the United Kingdom

Jean Monnet House
8 Storey's Gate
London SW1P 3AT
Tel. (71) 973 19 92
Telex 23 208 EURUK G
Fax (71) 973 19 00/10

Office in Northern Ireland

Windsor House
9/15 Bedford Street
Belfast BT2 7EG
Tel. 240 708
Telex 74 117 CECBEL G
Telefax 248 241

Office in Wales

4 Cathedral Road
Cardiff CF1 9SG
Tel. 37 16 31
Telex 497 727 EUROPA G
Telefax 39 54 89

Office in Scotland

9 Alva Street
Edinburgh EH2 4PH
Tel. 225 20 58
Telex 727 420 EUEDIN G
Telefax 226 41 05

United States of America

2100 M Street, NW
(Suite 707)
Washington, DC 20037
Tel. (202) 862 95 00
Telex 64 215 EURCOM NW
Telefax 429 17 66

3 Dag Hammarskjöld Plaza
305 East 47th Street
New York, NY 10017
Tel. (212) 371 38 04
Telex 01 2396 EURCOM NY
Fax 758 27 18

Nippon

Europa House
9-15 Sanbancho
Chiyoda-Ku — Tokyo 102
Tel. 239 04 41
Telex 28 567 COMEUTOK J
Telefax 239 93 37

Schweiz-Suisse-Svizzera

Case postale 195
37-39, rue de Vermont
1211 Genève 20 C.I.C.
Tél. 734 97 50
Telex 414165 ECO CH
Télécopie 734 22 36

Venezuela

Calle Orinoco, Las Mercedes
Apartado 67 076
Las Américas 1061A
Caracas
Tel. 91 51 33
Telex 27 298 COMEU VC
Télécopia 91 88 76

Chile

Casilla 10093
Santiago 1 (Chile)
Avenida Américo Vespucio
SUR 1835
Las Condes
Santiago 10 (Chile)
Tel. (2) 206 02 67
Telex (034) 340 344
COMEUR CK
Télécopia (2) 228 25 71

Anhang

Statistische Angaben für das Jahr 1991

A — Tätigkeit des Gerichtshofes

I — Systematisches Verzeichnis der Urteile des Gerichtshofes im Jahre 1991

Landwirtschaft			
C-372/89	15.1.91	Firma Gold-Ei Erzeugerverband GmbH/Überwachungsstelle für Milcherzeugnisse und Handelsklassen	Gemeinsame Marktorganisation für Eier — Vermarktungsnormen — Angaben über das Legedatum
C-215/89	15.1.91	Friedel Eddelbüttel/Bezirksregierung Lüneburg	Prämien für die Umstellung der Milchkuhbestände
C-341/89	15.1.91	Heinrich Ballmann/Hauptzollamt Osnabrück	Zusätzliche Abgabe für Milch
C-27/90	24.1.91	Société industrielle de transformation de produits agricoles (Sitpa)/Office national interprofessionnel des fruits, des légumes et de l'horticulture (Oniflhor)	Verordnungen — Beihilfen für die Verarbeitung von Tomaten — Gültigkeit
C-281/89	19.2.91	Italienische Republik/Kommission der EG	Rechnungsabschluß EAGFL — Haushaltsjahr 1986 — Kosten für die Färbung von Getreide
C-143/88 C-92/89	21.2.91	Zuckerfabrik Süderdithmarschen AG u. a./Hauptzollamt Itzehoe u. a.	Befugnis der nationalen Gerichte, im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes die Vollziehung eines auf einer Gemeinschaftsverordnung beruhenden nationalen Verwaltungsakts auszusetzen — Gültigkeit der besonderen Tilgungsabgabe für Zucker
C-28/89	21.2.91	Bundesrepublik Deutschland/Kommission der EG	EAGFL — Rechnungsabschluß — Haushaltsjahr 1986
C-32/89	19.3.91	Griechische Republik/Kommission der EG	Rechnungsabschluß EAGFL — Haushaltsjahr 1986
C-359/89	21.3.91	SAFA Srl/Amministrazione delle finanze dello Stato	Gemeinsame Marktorganisation für Fette — Einfuhrabschöpfung
C-314/89	21.3.91	S. Rauh/Hauptzollamt Nürnberg-Fürth	Zusätzliche Abgabe für Milch
C-338/89	7.5.91	Organisationen Danske Slagterier/Landbuchsministeriet	Höhere Gewalt — Streikbedingte Unterbrechung der Belieferung

C-201/90	15.5.91	Gio Buton SpA u. a./Amministrazione delle finanze dello Stato u. a.	Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs — Ausgleichsabgabe
C-110/89	30.5.91	Kommission der EG/Griechische Republik	Getreidemarkt — Artikel 34 EWG-Vertrag — Verordnung (EWG) Nr. 2727/75
C-64/88	11.6.91	Kommission der EG/Französische Republik	Fischerei — Den Mitgliedstaaten auferlegte Kontrollpflichten
C-248/89	20.6.91	Cargill BV/Kommission der EG	Klage auf Nichtigerklärung der Verordnung (EWG) Nr. 1358/89 der Kommission vom 18. Mai 1989 zur rückwirkenden Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 735/85 der Kommission vom 21. März 1985 zur Festsetzung der Verarbeitungsbeihilfe für Ölsaaten
C-365/89	20.6.91	Cargill BV/Produktschap voor Margarine, Veten en Olie	Gültigkeit der Verordnung (EWG) Nr. 1358/89 der Kommission vom 18. Mai 1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 735/85 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten
C-146/89	9.7.91	Kommission des EG/Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Änderung der Basislinien des Küstenmeers — Konsequenzen für die Tätigkeit der Fischer anderer Mitgliedstaaten
C-90/90 C-91/90	10.7.91	Jean Neu u. a./Staatssekretär für Landwirtschaft und Weinbau	Zusätzliche Abgabe für Milch
C-368/89	11.7.91	Antonio Crispoltori/Fattoria Autonoma Tabacchi di Città de Castello	Gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak — Gültigkeit der Verordnungen (EWG) Nr. 1114/88 und Nr. 2268/88
C-221/89	25.7.91	The Queen/Secretary of State for Transport ex parte: Factortame Ltd. u. a.	Fischerei — Registrierung von Schiffen — Voraussetzungen
C-258/89	25.7.91	Kommission der EG/Königreich Spanien	Kontrollmaßnahmen — Fänge von einer TAC oder Quote unterliegenden Beständen, die außerhalb des Fanggebiets der Gemeinschaft durchgeführt werden
C-75/90	25.7.91	Ministère public/R. Guitard	Gemeinsame Marktorganisation für Wein — Mindestalkoholgehalt von Wein — Vertrieb von alkoholfreiem Wein
C-113/90	2.10.91	Gebrüder Schulte AG u. a./Belgische Dienst voor Bedrijfsleven en Landbouw u. a.	Kaufvertrag für Rindfleisch aus Interventionsbeständen — Verborgene Mängel — Mängelrüge nach dem Kauf

C-364/89	3.10.91	Irish Dairy Board Co-operative Ltd. (An Bord Bainne)/Hauptzollamt Gronau	Währungsausgleichsbeträge — Befreiung von der Erhebung
C-161/90 C-162/90	10.10.91	C. Petrucci u. a./Associazione Italiana Produttori Olivicoli, Associazione Salentina Olivicoltori, Azienda di Stato per gli Interventi nel Mercato Agricolo	Auslegung des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3472/85 der Kommission vom 10. Dezember 1985 über die Prüfung der organoleptischen Merkmale des Olivenöls
C-24/90	16.10.91	Hauptzollamt Hamburg-Jonas/Werner Faust OHG	Champignonkonserven — Schutzmaßnahmen
C-25/90	16.10.91	Hauptzollamt Hamburg-Jonas/Wünsche Handelsgesellschaft KG	Champignonkonserven — Schutzmaßnahmen
C-26/90	16.10.91	Hauptzollamt Hamburg-Jonas/Wünsche Handelsgesellschaft KG	Champignonkonserven — Schutzmaßnahmen
C-342/89	17.10.91	Bundesrepublik Deutschland/Kommission der EG	EAGFL — Monatliche Vorschüsse — Prüfungsbefugnis der Kommission
C-346/89	17.10.91	Italienische Republik/Kommission der EG	EAGFL — Monatliche Vorschüsse — Prüfungsbefugnis der Kommission
C-44/89	22.10.91	Georg von Deetzen/Hauptzollamt Oldenburg	Landwirtschaft
C-22/90	7.11.91	Französische Republik/Kommission der EG	Nichtanerkennung von Ausgaben — Zusätzliche Abgabe für Milch
C-199/90	27.11.91	Italtrade SpA/Azienda di Stato per gli Interventi nel Mercato Agricolo (AIMA)	Vorlage der Nachweise — Frist — Gültigkeit
C-121/90	6.12.91	J. Lokes Posthumus/R. Oosterwoud u. a.	Zusätzliche Abgabe für Milch

Staatliche Beihilfen

C-375/89	19.2.91	Kommission der EG/Königreich Belgien	Vertragsverletzung — Nichtdurchführung des Urteils 5/86
C-303/88	21.3.91	Italienische Republik/Kommission der EG	Staatliche Beihilfen für Unternehmen des Textil- und Bekleidungssektors
C-305/89	21.3.91	Italienische Republik/Kommission der EG	Kapitalhilfen — Kraftfahrzeugsektor
C-261/89	3.10.91	Italienische Republik/Kommission der EG	Staatliche Beihilfen an Unternehmen des Aluminiumsektors — Kapitaleinlage

C-354/90	21.11.91	Fédération nationale du commerce extérieur des produits alimentaires u. a./Französische Republik	Staatliche Beihilfe — Auslegung von Artikel 93 Absatz 3 Satz 3 EWG-Vertrag — Verbot der Durchführung der beabsichtigten Maßnahmen
----------	----------	--	---

Euratom

C-330/88	5.3.91	A. Grifoni/Europäische Atomgemeinschaft	Vertragliche Haftung — Schiedsklausel
C-246/88	7.5.91	Kommission der EG/Italienische Republik	Vertragsverletzung — Euratom-Richtlinien — Nichtdurchführung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen

Wettbewerb

C-234/89	28.2.91	Stergios Delimitis/Henninger Bräu AG	Bierlieferungsverträge — Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels — Gruppenfreistellung — Befugnisse der nationalen Gerichte
C-202/88	19.3.91	Französische Republik/Kommission der EG	Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsendgeräte
C-260/89	18.6.91	Elliniki Radiofonia Tiléorassi — Anonimi Etairia u. a./Dimotiki Etairia Pliroforisis (DEP) u. a.	Ausschließliche Rechte im Bereich von Rundfunk und Fernsehen — Freier Warenverkehr — Freier Dienstleistungsverkehr — Wettbewerbsregeln — Meinungsfreiheit
C-62/86	3.7.91	AKZO Chemie BV/Kommission der EG	Artikel 86 — Ausschlußpraktiken eines marktbeherrschenden Unternehmens
C-179/90	10.12.91	Merci Convenzionali Porto di Genova SpA/Siderurgica Gabrielli SpA	Hafengesellschaften — Gesetzliches Monopol — Wettbewerbsregeln — Keine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit — Freier Warenverkehr

Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit

C-351/89	27.6.91	Overseas Union Insurance Ltd., Deutsche Ruck UK, Pine Top Insurance Co./New Hampshire Insurance Co.	Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen — Brüsseler Übereinkommen — Rechtshängigkeit — Berücksichtigung des Wohnsitzes der Parteien — Befugnisse des später angerufenen Gerichts — Zuständigkeiten in Versicherungssachen — Rückversicherung
----------	---------	---	---

C-190/89	25.7.91	Marc Rich & Co. AG/Società Italiana Impianti pa	Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen — Brüsseler Übereinkommen — Artikel 1 Absatz 2 Nr. 4 — Schiedsgerichtsbarkeit
C-183/90	4.10.91	B. J. Van Dalsen u. a./B. Van Loon	Brüsseler Übereinkommen — Auslegung der Artikel 37 und 38

Institutionelles Recht

C-70/88	4.10.91	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Gemeinschaften	Radioaktive Kontamination von Lebensmitteln
C-213/88 C-39/89	28.11.91	Großherzogtum Luxemburg/ Europäisches Parlament	Sitz der Organe und Arbeitsorte des Europäischen Parlaments — Verlegung von Personal

Unternehmensrecht

C-19/90 C-20/90	30.5.91	M. Karella und N. Karella/ Ypourgos viomichanias, energeias kai technologias, Organismos Anasygkrotiseos Epicheiriseon AE	Gesellschaftsrecht — Richtlinien — Unmittelbare Wirkung — Vorrang
C-295/89	18.6.91	Impresa Donà Alfonso di Donà Alfonso & Figli s.n.c./Consorzio per lo sviluppo industriale del Comune di Monfalcone u. a.	Öffentliche Bauaufträge — Ungewöhnlich niedrige Angebote
C-247/89	11.7.91	Kommission der EG/Portugiesische Republik	Fehlende Veröffentlichung einer Bekanntmachung eines Lieferauftrags
C-351/88	11.7.91	Laboratori Bruneau Srl/Unità Sanitaria Locale RM/24 de Monterotondo	Öffentliche Lieferaufträge — Vorbehalt von 30 % dieser Aufträge zugunsten der im Mezzogiorno ansässigen Betriebe

Umwelt und Verbraucher

C-157/89	17.1.91	Kommission der EG/Italienische Republik	Nichteinhaltung einer Richtlinie — Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
C-334/89	17.1.91	Kommission der EG/Italienische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
C-360/87	28.2.91	Kommission der EG/Italienische Republik	Nichtumsetzung einer Richtlinie — Grundwasser
C-131/88	28.2.91	Kommission der EG/Bundesrepublik Deutschland	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung einer Richtlinie — Grundwasser

C-57/89	28.2.91	Kommission der EG/ Bundesrepublik Deutschland	Erhaltung der wildlebenden Vogelarten — Bauarbeiten in einem besonderen Schutzgebiet
C-361/89	14.3.91	Strafverfahren gegen P. Di Pinto	Verbraucherschutz — Haustürwerbung
C-361/88 C-59/89	30.5.91	Kommission der EG/ Bundesrepublik Deutschland	Richtlinie — Natur der Maßnahme zur Umsetzung in innerstaatliches Recht — Luftverschmutzung — Schwefeldioxid und Schwebestaub — Blei
C-290/89	11.6.91	Kommission der EG/Königreich Belgien	Unterbliebene Umsetzung der Richtlinien 75/440/EWG und 79/869/EWG des Rates — Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung — Mitteilungspflicht
C-300/89	11.6.91	Kommission der EG/Rat der EG	Richtlinie über Titandioxid-Abfälle — Rechtsgrundlage
C-252/89	25.7.91	Kommission der EG/ Großherzogtum Luxemburg	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verpackungen für flüssige Lebensmittel — Nichtumsetzung einer Richtlinie und unterbliebene Übermittlung der Programme
C-32/90	25.7.91	Kommission der EG/Italienische Republik	Nichteinhaltung einer Richtlinie — Etikettierung von Lebensmitteln und Werbung hierfür
C-13/90 C-14/90 C-64/90	1.10.91	Kommission der EG/Französische Republik	Vertragsverletzung — Grenzwert für den Bleigehalt in der Luft — Luftqualitätsnormen für Stickstoffdioxid — Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxid
C-58/89	17.10.91	Kommission der EG/ Bundesrepublik Deutschland	Nichtumsetzung der Richtlinien 75/440/EWG und 79/869/EWG des Rates — Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung — Mitteilungspflichten
C-192/90	10.12.91	Kommission der EG/Königreich Spanien	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verpackungen für flüssige Lebensmittel — Umsetzung einer Richtlinie in nationales Recht
C-33/90	13.12.91	Kommission der EG/Italienische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinien — Giftige und gefährliche Abfälle — Verpflichtung zur Übermittlung von Auskünften an die Kommission — Nichterfüllung

Steuerrecht

C-15/ 89	5.2.91	Deltakabel BV/Staatssecretaris van Financiën	Ansammlung von Kapital — Gesellschaftsteuer — Verzicht auf eine Kontokorrentforderung
C-249/89	5.2.91	Trave Schiffahrts-Gesellschaft mbh & Co. KG/Finanzamt Kiel-Nord	Ansammlung von Kapital — Gesellschaftsteuer — Gewährung eines zinslosen Darlehens durch einen Gesellschafter
C-120/88	26.2.91	Kommission der EG/Italienische Republik	Mehrwertsteuer — Einfuhr — Nichtsteuerpflichtige — Abzug des Restbetrags der im Ausfuhrmitgliedstaat entrichteten Mehrwertsteuer
C-119/88	26.2.91	Kommission der EG/Königreich Spanien	Mehrwertsteuer — Einfuhr — Nichtsteuerpflichtige — Abzug des Restbetrags der im Ausfuhrmitgliedstaat entrichteten Mehrwertsteuer
C-159/89	26.2.91	Kommission der EG/Griechische Republik	Mehrwertsteuer — Einfuhr — Nichtsteuerpflichtige — Abzug des Restbetrags der im Ausfuhrmitgliedstaat entrichteten Mehrwertsteuer
C-109/90	19.3.91	NV Giant/Gemeinde Overijse	Auslegung von Artikel 33 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie
C-230/89	18.4.91	Kommission der EG/Griechische Republik	Alkoholische Getränke — Differenzierende Besteuerung
C-297/89	23.4.91	Rigsadvokaten/N.C. Ryborg	Richtlinie 83/182/EWG — Vorübergehende Einfuhr eines Fahrzeugs zur privaten Nutzung — Gewöhnlicher Wohnsitz — Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Absprache
C-60/90	20.6.91	Polysar Investments Netherlands BV/Inspecteur der Invoerrechten en Accijnzen Arnhem	Auslegung der Artikel 4 und 13 Teil B Buchstabe d Nummer 5 der Sechsten Richtlinie — Steuerpflichtiger — Tätigkeiten einer Holding-Gesellschaft
C-152/89	26.6.91	Kommission der EG/ Großherzogtum Luxemburg	Verbrauchsteuer auf Bier — Rückvergütung bei der Ausfuhr — Ausgleich bei der Einfuhr
C-153/89	26.6.91	Kommission der EG/Königreich Belgien	Verbrauchsteuer auf Bier — Rückvergütung bei der Ausfuhr — Ausgleich bei der Einfuhr
C-97/90	11.7.91	Dipl.-Kfm. H. Lennartz/Finanzamt München III	Mehrwertsteuer — Abzug der für ein Investitionsgut bezahlten Vorsteuer

C-202/90	25.7.91	Ayuntamiento de Sevilla/ Recaudadores de las Zonas primera y segunda	Mehrwertsteuerpflichtige — Einrichtungen des öffentlichen Rechts
C-35/90	17.10.91	Kommission der EG/Königreich Spanien	Mehrwertsteuer — Richtlinie 77/388/EWG — Nationale Rechtsvorschriften, die nicht der Richtlinie entsprechen
C-100/90	17.10.91	Kommission der EG/Königreich Dänemark	Richtlinie 69/169/EWG des Rates — Nationale Rechtsvorschriften, die nicht der Richtlinie entsprechen
C-235/90	19.11.91	SARL Aliments Morvan/Directeur des services fiscaux du Finistère	Vereinbarkeit einer steuerähnlichen Abgabe auf Getreide mit dem Gemeinschaftsrecht
C-164/90	13.12.91	Muwi Bouwgroep BV/ Staatssecretaris van Financiën	Ansammlung von Kapital — Gesellschaftsteuer — Einlage eines Pakets von Anteilen an einer Gesellschaft in eine andere Gesellschaft

Freier Warenverkehr

C-339/89	24.1.91	Alsthom Atlantique SA/Compagnie de Construction Mécanique Sulzer SA u. a.	Artikel 2, 3 Buchstabe f, 34 und 85 Absatz 1 EWG-Vertrag — Haftung für mangelhafte Erzeugnisse
C-384/89	24.1.91	Strafverfahren gegen G. Tomatis u. a.	Gemeinsamer Zolltarif — Tarifnummer 87.02 — Kraftwagen zum Befördern von Personen oder Gütern
C-312/89	28.2.91	Union départementale des syndicats CGT de l'Aisne/Sidef Conforama, Société Arts et Meubles, Société Jima	Auslegung der Artikel 30 und 36 EWG-Vertrag — Nationale Regelung, die es verbietet, Arbeitnehmer sonntags in Einzelhandelsgeschäften zu beschäftigen
C-332/89	28.2.91	Strafverfahren gegen A. Marchandise, J. M. Chapuis und SA Trafitex	Auslegung der Artikel 3 Buchstabe f, 5, 30 bis 36, 59 bis 66 und 85 EWG-Vertrag — Nationale Regelung, die es verbietet, Arbeitnehmer sonntags nach 12 Uhr in Einzelhandelsgeschäften zu beschäftigen
C-116/89	7.3.91	BayWa AG/Hauptzollamt Weiden	Zollwert der Waren — Erntesaatgut — Lizenzgebüren
C-249/88	19.3.91	Kommission der EG/Königreich Belgien	Artikel 30 EWG-Vertrag — Nationale Regelung der Preise für pharmazeutische Erzeugnisse — Regelung über Programmverträge
C-205/89	19.3.91	Kommission der EG/Griechische Republik	Pasteurisierte Butter — Gesundheitszeugnis

C-209/89	21.3.91	Kommission der EG/Italienische Republik	Abgabe zollgleicher Wirkung — Dienstleistungen, die mehreren Unternehmen gleichzeitig erbracht werden — Zahlung eines Entgelts, das zu den Kosten der Dienstleistung außer Verhältnis steht
C-369/88	21.3.91	Strafverfahren gegen J.-M. Delattre	Auslegung der Artikel 30 und 36 EWG-Vertrag — Begriffe Krankheit und Arzneimittel — Verkaufsmonopol der Apotheker für bestimmte Erzeugnisse
C-60/89	21.3.91	Strafverfahren gegen J. Monteil und D. Samanni	Auslegung der Artikel 30 und 36 EWG-Vertrag — Begriffe Krankheit und Arzneimittel — Verkaufsmonopol der Apotheker für bestimmte Erzeugnisse
C-347/89	16.4.91	Freistaat Bayern/Eurim-Pharm GmbH	Auslegung der Artikel 30 und 36 EWG-Vertrag — Einfuhr von Arzneimitteln
C-79/89	18.4.91	Brown Boveri & Cie. AG/ Hauptzollamt Mannheim	Zollwert der Waren — Wert der Software und der Datenträger
C-219/89	18.4.91	WeserGold GmbH & Co. KG/ Oberfinanzdirektion München	Gemeinsamer Zolltarif — Gesüßter Orangensaft
C-324/89	18.4.91	Nordgetränke GmbH & Co. KG/ Hauptzollamt Hamburg-Ericus	Gemeinsamer Zolltarif — Aprikosenpüree
C-239/90	30.4.91	SCP Boscher, Studer et Fromentin/SA British Motors Wright u. a.	Maßnahme gleicher Wirkung — Dienstleistungsverkehr — Luxus- und Gebrauchtfahrzeuge — Verkauf im Wege der öffentlichen Versteigerung
C-287/89	7.5.91	Kommission der EG/Königreich Belgien	Regelung über die Einzelhandelspreise für Tabakwaren — Artikel 30 EWG-Vertrag
C-120/90	7.5.91	L. Post GmbH/Oberfinanzdirektion München	Gemeinsamer Zolltarif — Unterpositionen 0404 10 11 und 0404 90 33 — 75%iges Molkenproteinkonzentrat
C-350/89	7.5.91	Sheptonhurst Ltd./Newham Borough Council	Auslegung der Artikel 30 und 36 EWG-Vertrag — Nationale Rechtsvorschriften, die den Verkauf von Sexartikeln in nichtkonzessionierten Ladengeschäften verbieten
C-328/89	15.5.91	Berner Allgemeine Versicherungsgesellschaft/ Amministrazione delle Finanze dello Stato	Gemeinschaftliches Versandverfahren — Freigabe der Sicherheit

C-263/85	16.5.91	Kommission der EG/Italienische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Maßnahme gleicher Wirkung — Beihilfen zum Erwerb von Fahrzeugen inländischer Herstellung
C-369/89	18.6.91	ASBL Piageme/BVBA Peeters	Auslegung von Artikel 30 EWG-Vertrag und Artikel 14 der Richtlinie 79/112/EWG — Etikettierung und Aufmachung von für den Verbraucher bestimmten Lebensmitteln — Etikettierung in der Sprache des Sprachgebiets, in dem der Verkauf erfolgt
C-39/90	20.6.91	Denkavit Futtermittel GmbH/Land Baden-Württemberg	Mischfuttermittel — Pflicht zur Angabe der im Mischfuttermittel enthaltenen Ausgangserzeugnisse — Artikel 30 und 36 EWG-Vertrag und Richtlinie 79/373/EWG
C-348/89	27.6.91	Mecanarte — Metalurgica da Lagoa Lda/Chefe do Serviço da final da Conferência Alfandega do Porto	Nacherhebung von Zöllen
C-1/90 C-176/90	25.7.91	Aragonesa de Publicidad Exterior SA et Publivia SA/Departamento de Sanidad y Seguridad Social de la Generalitat de Cataluña	Nationale Regelung über die Werbung für alkoholische Getränke
C-299/90	25.7.91	Hauptzollamt Karlsruhe/Gebr. Hepp GmbH & Co. KG	Zollwert — Einkaufsprovision
C-367/89	4.10.91	Strafverfahren gegen A. Richardt, Société en nom collectif „Les Accessoires Scientifiques“	Gemeinschaftliches Versandverfahren — Strategisches Material
C-269/90	21.11.91	Technische Universität München/Hauptzollamt München-Mitte	Gemeinsamer Zolltarif — Zollbefreiung für wissenschaftliche Geräte — Wissenschaftliche Gleichwertigkeit
C-273/90	27.11.91	Meico-Fell/Hauptzollamt Darmstadt	Auslegung von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1697/79 des Rates — Nacherhebung von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben — Strafrechtlich verfolgbare Handlung
C-18/88	13.12.91	Régie des Télégraphes et des Téléphones/SA „GB-Inno-BM“	Wettbewerb — Zulassung von Fernsprechgeräten
C-69/90	13.12.91	Kommission der EG/Italienische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Kontrollen und Verwaltungsformalitäten im Güterverkehr zwischen den Mitgliedstaaten — Richtlinie 87/53/EWG

Freizügigkeit

C-363/89	5.2.91	F. Roux/Belgischer Staat	Aufenthaltsrecht für Gemeinschaftsangehörige
C-227/89	7.2.91	L. Röonfeldt/ Bundesversicherungsanstalt für Angestellte	Soziale Sicherheit — Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 — In einem Mitgliedstaat vor dessen Beitritt zu den Gemeinschaften erworbene Rentenansprüche
C-140/88	21.2.91	G. C. Noij/Staatssecretaris van Financiën	Soziale Sicherheit — Bestimmung der anwendbaren Rechtsvorschriften
C-245/88	21.2.91	HCM Daalmeijer/Bestuur van de Sociale Verzekeringssbank	Soziale Sicherheit — Bestimmung der anwendbaren Rechtsvorschriften
C-154/89	26.2.91	Kommission der EG/Französische Republik	Vertragsverletzung — Freier Dienstleistungsverkehr — Fremdenführer — Nach nationalem Recht vorgeschriebene berufliche Qualifikation
C-180/89	26.2.91	Kommission der EG/Italienische Republik	Vertragsverletzung — Freier Dienstleistungsverkehr — Fremdenführer — Nach nationalem Recht vorgeschriebene berufliche Qualifikation
C-198/89	26.2.91	Kommission der EG/Griechische Republik	Vertragsverletzung — Freier Dienstleistungsverkehr — Fremdenführer — Nach nationalem Recht vorgeschriebene berufliche Qualifikation
C-292/89	26.2.91	The Queen/Immigration Appeal Tribunal, ex parte: G. Desiderius Antonissen	Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Aufenthaltsrecht — Stellensuche — Zeitliche Begrenzung
C-376/89	5.3.91	P. Giangounidis/Stadt Reutlingen	Auslegung der Richtlinie 68/360 — Aufenthaltsrecht — Ausweis
C-10/90	7.3.91	M. Masgio/Bundesknappschaft	Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Nationale Antikumulierungsvorschriften — Gleichbehandlung — Auslegung der Artikel 7 und 48 bis 51 EWG-Vertrag sowie des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71
C-93/90	20.3.91	E. Cassamali/Office national des pensions	Soziale Sicherheit — Leistungen bei Alter — Anpassung und Neuberechnung der Leistungen
C-63/89	18.4.91	La Société Les Assurances du Crédit et la Société Compagnie Belge d'Assurance Crédit/Rat der EG	Schadensersatzklage — Richtlinie — Artikel 57 Absatz 2 EWG-Vertrag — Ausfuhrkreditversicherungsgeschäfte

C-41/90	23.4.91	K. Höfner u.a./Macroton GmbH	Freier Dienstleistungsverkehr — Ausübung öffentlicher Gewalt — Wettbewerb — Beratung bei der Besetzung von Stellen für Führungskräfte der Wirtschaft
C-340/89	7.5.91	I. Vlassopoulou/Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Baden-Württemberg	Niederlassungsfreiheit — Anerkennung von Diplomen — Rechtsanwälte
C-167/90	16.5.91	Kommission der EG/Königreich Belgien	Nichtdurchführung einer Richtlinie — Gegenseitige Anerkennung der Diplome und Koordinierung im Pharmaziebereich
C-168/90	16.5.91	Kommission der EG/Großherzogtum Luxemburg	Nichtdurchführung einer Richtlinie — Gegenseitige Anerkennung der Diplome und Koordinierung im Pharmaziebereich
C-272/90	16.5.91	Jan van Noorden/Association pour l'emploi dans l'industrie et le commerce de l'Ardèche et de la Drôme	Soziale Sicherheit — Leistungen bei Arbeitslosigkeit
C-68/89	30.5.91	Kommission der EG/Königreich der Niederlande	Grenzkontrollen
C-251/89	11.6.91	N. Athanasopoulos u. a./Bundesanstalt für Arbeit	Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Leistungen für unterhaltsberechtigte Kinder von Rentnern und für Waisen
C-307/89	11.6.91	Kommission der EG/Französische Republik	Soziale Sicherheit — Zusatzbeihilfe des Fonds national de solidarité — Gemeinschaftsbürger, die in Frankreich wohnen
C-356/89	20.6.91	R. Stanton Newton/Chief Adjudication Officer	Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Sachlicher Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 — Wohnortklausel
C-344/89	27.6.91	Manuel Martinez Vidal/Gemeenschappelijke Medische Dienst (GMD)	Soziale Sicherheit — Anerkennung der Arbeitsunfähigkeit
C-355/89	3.7.91	Department of Health and Social Security/Christopher Stewart Barr, Montrose Holdings Ltd.	Beschränkungen der Freizügigkeit von Arbeitnehmern auf der Insel Man — Artikel 177 EWG-Vertrag — Zulässigkeit
C-213/90	4.7.91	Association de soutien aux travailleurs immigrés/Chambre des employés privés	Gleichbehandlung — Teilnahme an der Verwaltung von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen und Ausübung einer öffentlich-rechtlichen Tätigkeit
C-294/89	10.7.91	Kommission der EG/Französische Republik	Rechtsanwälte — Freier Dienstleistungsverkehr

C-296/90	11.7.91	Kommission der EG/Italienische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung einer Richtlinie
C-288/89	25.7.91	Stichting Collectieve Antennevoorziening Gouda u. a./ Commissariaat voor de Media	Freier Dienstleistungsverkehr — Voraussetzungen für die Übertragung von Werbemittelungen in Rundfunk- und Fernsehprogrammen, die von anderen Mitgliedstaaten aus gesendet werden
C-353/89	25.7.91	Kommission der EG/Königreich der Niederlande	Vertragsverletzung — Freier Dienstleistungsverkehr — Verpflichtung, sich zur Durchführung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen an ein inländisches Unternehmen zu wenden — Voraussetzungen für die Übertragung von Werbemittelungen, die in von anderen Mitgliedstaaten aus gesendeten Rundfunk- oder Fernsehprogrammen enthalten sind
C-58/90	25.7.91	Kommission der EG/Italienische Republik	Artikel 48, 52 und 59 EWG-Vertrag — Italienischen Staatsangehörigen vorbehaltene Anerkennung im Ausland erworbener beruflicher Diplome — Ausübung medizinischer Hilfsberufe
C-76/90	25.7.91	M. Säger/Dennemeyer & Co. Ltd.	Freier Dienstleistungsverkehr — Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung gewerblicher Schutzrechte
C-93/89	4.10.91	Kommission der EG/Irland	Fischerei — Lizzenzen — Niederlassungsrecht
C-15/90	4.10.91	D. M. Middleburgh/Chief Adjudication Officer	Soziale Sicherheit — Arbeitnehmereigenschaft — Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 — Kinderzulage — Wohnortklausel — Artikel 48 und 52 EWG-Vertrag
C-349/87	4.10.91	E. Paraschi/ Landesversicherungsanstalt Württemberg	Soziale Sicherheit — Invaliditätsrenten
C-196/90	4.10.91	Fonds voor Arbeidsongevallen/De Paep u. a.	Arbeitnehmer, der seine Tätigkeit an Bord eines unter britischer Flagge fahrenden Fischereifahrzeugs ausübt und von einem belgischen Unternehmen entlohnt wird — Arbeitsunfall an Bord des Schiffes — Bestimmung der auf das Arbeitsverhältnis in bezug auf die soziale Sicherheit anwendbaren Rechtsvorschriften

C-159/90	4.10.91	Society for the Protection of Unborn Children Ireland Limited/Grogan u. a.	Freier Dienstleistungsverkehr — Verbot der Verbreitung von Informationen über Kliniken, die in anderen Mitgliedstaaten Schwangerschaftsabbrüche vornehmen
C-302/90	15.10.91	Caisse auxiliaire d'assurance maladie-invalidité (CAAMI)/N. und J. Faux	Soziale Sicherheit der Grenzgänger — Verordnung Nr. 36/63/EWG
C-313/89	7.11.91	Kommission der EG/Königreich Spanien	Vertragsverletzung — Richtlinie 80/155/EWG — Ausbildung der Hebammen
C-17/90	7.11.91	Pinaud Wieger Spedition/Bundesanstalt für den Güterfernverkehr	Freier Dienstleistungsverkehr — Kabotageverkehr
C-309/90	7.11.91	Kommission der EG/Griechische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Berufstätigkeit auf dem Gebiet der Architektur
C-27/91	21.11.91	Union de recouvrement des cotisations de sécurité sociale et d'allocations familiales de la Savoie (URSAFF)/Société à responsabilité limitée Hostellerie Le Manoir	Mittelbare Diskriminierung — Sozialbeiträge
C-4/91	27.11.91	A. Bleis/Ministère de l'Education nationale	Lehrer für den höheren Schuldienst
C-186/90	28.11.91	G. Durighello/Istituto Nazionale della Previdenza Sociale	Leistungen für unterhaltsberechtigte Ehegatten von Rentnern
C-198/90	28.11.91	Kommission der EG/Königreich der Niederlande	Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates — Vorzeitig in den Ruhestand versetzte Arbeitnehmer
C-306/89	10.12.91	Kommission der EG/Griechische Republik	Unterbliebene Umsetzung der Richtlinie 82/470/EWG des Rates — Tatsächliche Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten bestimmter Hilfsgewerbetreibender sowie der Lagerhalter

Fischerei

C-244/89	3 1.1.91	Kommission der EG/Französische Republik	Bewirtschaftung der Quoten — Verpflichtungen der Mitgliedstaaten
C-246/89	4.10.91	Kommission der EG u. a./Vereiniges Königreich Großbritannien und Nordirland u. a.	Registrierung von Schiffen — Staatsangehörigkeitserfordernis

Gemeinsame Handelspolitik

C-69/89	7.5.91	Nakajima All Precision Co. Ltd./Rat der EG	Dumping — Endgültiger Zoll — Einführen von Punkt-Matrix-Druckern mit Ursprung in Japan
C-96/89	16.5.91	Kommission der EG/Königreich der Niederlande	Vertragsverletzung — Zulassung einer aus Thailand ohne Ausfuhrbescheinigung ausgeführten Partie Manihot zum freien Verkehr zu einem herabgesetzten Abschöpfungssatz — Weigerung, eigene Mittel festzustellen und sie der Kommission zur Verfügung zu stellen
C-358/89	16.5.91	Extramet Industries SA/Rat der EG	Dumping — Importeure — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit
C-49/88	17.6.91	Al-Jubail Fertilizer Company (SAMAD) u. a./Rat der EG	Klage auf Nichtigerklärung der Verordnung (EWG) Nr. 3339/87 des Rates vom 4. November 1987 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf Einführen von Harnstoff mit Ursprung in Libyen und Saudi-Arabien
C-16/90	22.10.91	D. Nölle, unter der Firma „Eugen Nölle“ handelnd/Hauptzollamt Bremen-Freihafen	Dumping — Bürsten und Pinsel — Vergleichsland
C-315/90	27.11.91	Groupement des industries de matériel d'équipement électrique et de l'électronique industrielle associée (Gimelec) u. a./Kommission der EG	Dumping — Einstellung des Verfahrens — Zweigang-Einphasen-Wechselstrommotoren
C-170/89	28.11.91	Bureau européen des unions de consommateurs/Kommission der EG u. a.	Recht, die nicht vertraulichen Akten der Kommission einzusehen

Energiepolitik

C-374/89	19.1.91	Kommission der EG/Königreich Belgien	Nichtdurchführung der Richtlinie 76/491/EWG — Wiederholte Vertragsverletzung — Artikel 5 EWG-Vertrag
----------	---------	--------------------------------------	--

Regionalpolitik

C-303/90	13.11.91	Französische Republik u. a./Kommission der EG	Verhaltenskodex — Gemäß Artikel 173 EWG-Vertrag anfechtbare Handlung
----------	----------	---	--

Sozialpolitik

C-184/89	7.2.91	H. Nimz/Freie und Hansestadt Hamburg	Aufstieg in eine höhere Vergütungsgruppe — Verdoppelung der Bewährungszeit für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer — Mittelbare Diskriminierung
C-377/89	13.3.91	A. Cotter und N. McDermott/ Minister for Social Welfare u. a.	Gleichbehandlung im Bereich der sozialen Sicherheit — Im internationalen Recht geltender Grundsatz des Verbots der ungerechtfertigten Bereicherung
C-229/89	7.5.91	Kommission der EG/Königreich Belgien	Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit — Bestimmung der Höhe der Leistungen bei Arbeitslosigkeit und der Invaliditätsentschädigungen
C-291/89	7.5.91	Interhotel/Kommission der EG	Europäischer Sozialfonds — Nichtigkeitsklage gegen die Kürzung eines ursprünglich gewährten Zuschusses
C-304/89	7.5.91	Estabelecimentos Isidoro M. Oliveira SA/Kommission der EG	Europäischer Sozialfonds — Nichtigkeitsklage gegen die Kürzung eines ursprünglich gewährten Zuschusses
C-51/89 C-90/89- C-94/89	11.6.91	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland u. a./Rat der EG	Zweite Phase des Programms über Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Wirtschaft im Bereich der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Technologie (Comett II) (1990—1994) Nichtigkeitsklage — Rechtsgrundlage — Berufsausbildung — Forschung
C-87/90 C-89/90	11.7.91	A. Verholen (C-87/90), T. H. M. Van Wetten-Van Uden (C-88/90) und G. H. Heiderijk (C-89/90)/Sociale Verzekeringsbank Amsterdam	Gleichheit zwischen Männern und Frauen — Soziale Sicherheit — Richtlinie 79/7/EWG — Zeitliche Geltung
C-31/90	11.7.91	Elsie Rita Johnson/Chief Adjudication Officer	Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit — Artikel 2 und 4 der Richtlinie 79/7/EWG
C-345/89	25.7.91	Ministère public/A. Stoeckel	Gleichbehandlung von Männern und Frauen — Gesetzliches Verbot der Nacharbeit für Frauen
C-362/89	25.7.91	G. d'Urso u. a./EMG, Nuova EMG u. a.	Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen

C-208/90	25.7.91	T. Emmott/Minister for Social Welfare u. a.	Gleichbehandlung au dem Gebiet der sozialen Sicherheit — Leistungen bei Invalidität — Unmittelbare Wirkung und nationale Klagefristen
C-6/90 C-9/90	19.11.91	A. Francovich u. a./Italienische Republik	Nichtumsetzung einer Richtlinie — Haftung des Mitgliedstaats

Rechtsangleichung

C-310/89	19.3.91	Kommission der EG/Königreich der Niederlande	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung einer Richtlinie
C-112/89	16.4.91	The Upjohn Company und NV Upjohn/Farzoo Inc. und JAWMJ Kortmann	Begriffe „Arzneimittel“ und „kosmetisches Mittel“

Auswärtige Beziehungen

C-18/90	31.1.91	B. Kziber/Office national de l'emploi (ONEM)	Kooperationsabkommen EWG/Marokko — Grundsatz der Nichtdiskriminierung — Soziale Sicherheit
C-226/89	21.3.91	Haniel Spedition GmbH/ Kommission der EG	Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 der Kommission — Abzug bei Zahlungen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe
Gutachten 1/91	14.12.91	Gutachten, erstattet aufgrund von Artikel 228 Absatz 1 Unterabsatz 2 EWG-Vertrag zum Entwurf eines Abkommens zwischen der Gemeinschaft einerseits und den Ländern der Europäischen Freihandelsassoziation andererseits über die Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums	

Verkehr

C-354/89	16.4.91	Schiocchet/Kommission der EG	Nichtigkeitsklage — Entscheidung über die Einrichtung eines Sonder-Linienverkehrs zwischen zwei Mitgliedstaaten
C-45/89	7.5.91	Kommission der EG/Italienische Republik	Nichteinhaltung einer Richtlinie — Kombinierter Güterverkehr Schiene/Straße
C-266/89	8.5.91	Kommission der EG/Italienische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Statistische Erfassung des Güterkraftverkehrs — Nichtdurchführung eines Urteils des Gerichtshofes

C-7/90	2.10.91	Openbaar Ministerie/ P. J. F. Vandevenne u. a.	Straßenverkehr — Sozialvorschriften — Verpflichtungen des Arbeitgebers
C-8/90	2.10.91	Arbeitsauditeur bij de Arbeidsrechtbank Turnhout/W. Kennes u. a.	Straßenverkehr — Sozialvorschriften — Verweisungsbestimmung
C-19/91	10.12.91	Kommission der EG/Königreich Belgien	Vertragsverletzung — Nichtdurchführung eines Urteils des Gerichtshofes
C-158/90	13.12.91	M. Nijs/NV Transport Vanschoonbeek-Matterne	Straßenverkehr — Sozialvorschriften — Kontrollen

II — Statistische Angaben

Zusammenfassung der Tätigkeit des Gerichtshofes 1991

Ergangene Urteile

Im Jahr 1991 hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften 204 Urteile und Zwischenurteile erlassen, davon

- 90 auf direkte Klagen (außer Beamtensachen),
 - 108 auf Vorabentscheidungsersuchen mitgliedstaatlicher Gerichte,
 - 5 auf Rechtsmittel.
- 118 dieser Urteile sind vom Gerichtshof (Plenum),
86 von den verschiedenen Kammern erlassen worden.

Der Präsident des Gerichtshofes und die Kammerpräsidenten hatten zusammen im Jahr 1991 über 9 Anträge auf einstweilige Anordnung zu entscheiden gehabt.

Öffentliche Sitzungen

1991 traten der Gerichtshof (Plenum) zu 112 und die Kammern zu 87 Sitzungen zusammen. Außerdem wurden 204 Sitzungen zur Anhörung von Schlußanträgen abgehalten.

Anhängige Verfahren

Die anhängigen Verfahren ⁽¹⁾ verteilen sich wie folgt:

	31. Dezember 1989	31. Dezember 1990	31. Dezember 1991
Gerichtshof (Plenum)	362	494	544
Kammern	139	88	96
Präsident des Gerichtshofes	—	1	—
Gesamtzahl der anhängigen Rechtssachen	501 ⁽²⁾	583	640

⁽¹⁾ Bruttozahlen.

⁽²⁾ Die 153 Rechtssachen, die mit Beschlüssen des Präsidenten des Gerichtshofes vom 15. November 1989 an das Gericht erster Instanz verwiesen wurden, nicht eingerechnet.

Verfahrensdauer

Die Verfahrensdauer hielt sich in den folgenden Grenzen: Die durch direkte Klagen eingeleiteten Verfahren dauerten durchschnittlich etwa 24,2 Monate. Bei den

Verfahren auf Vorabentscheidungsersuchen mitgliedstaatlicher Gerichte betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer knapp 18,2 Monate (einschließlich Gerichtsferien). Bei den Rechtsmitteln dauerten die Verfahren durchschnittlich 15,4 Monate.

1991 neu anhängig gewordene Rechtssachen

1991 wurden beim Gerichtshof 326 Rechtssachen anhängig gemacht. Sie betrafen:

1. Klagen der Kommission wegen Vertragsverletzung gegen		
Belgien	7	
Dänemark	1	
Bundesrepublik Deutschland	1	
Frankreich	4	
Griechenland	9	
Irland	3	
Italien	19	
Luxemburg	3	
Niederlande	7	
Portugal	2	
Spanien	2	
Vereinigtes Königreich		—
		58
	Insgesamt	

2. Klagen gegen die Organe, nämlich gegen		
— die Kommission	49	
— den Rat	16	
— das Europäische Parlament	3	
— den Rat und die Kommission	14	
	Insgesamt	
		82

3. Ersuchen mitgliedstaatlicher Gerichte an den Gerichtshof um Vorabentscheidung über die Auslegung oder die Gültigkeit gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften aus:

<i>Belgien</i>	19
davon: von der Cour de cassation	1
von Berufungs- oder erstinstanzlichen Gerichten	18

<i>Dänemark</i>	2
davon: vom Højesteret	—
von Berufungs- oder erstinstanzlichen Gerichten	2

<i>der Bundesrepublik Deutschland</i>	54
davon: vom Bundesgerichtshof	5
vom Bundesverwaltungsgericht	2
vom Bundesfinanzhof	9
vom Bundessozialgericht	1
von Berufungs- oder erstinstanzlichen Gerichten	37
<i>Frankreich</i>	29
davon: von der Cour de cassation	2
vom Conseil d'État	1
von Berufungs- oder erstinstanzlichen Gerichten	26
<i>Griechenland</i>	3
davon: von unteren Gerichten	3
<i>Irland</i>	2
davon: vom Supreme Court	—
von Berufungs- oder erstinstanzlichen Gerichten	2
<i>Italien</i>	36
davon: von der Corte suprema di cassazione	15
vom Consiglio di Stato	1
von Berufungs- oder erstinstanzlichen Gerichten	20
<i>Luxemburg</i>	2
davon: von der Cour supérieure de justice	—
vom Conseil d'État	1
von Berufungs- oder erstinstanzlichen Gerichten	1
<i>den Niederlanden</i>	17
davon: vom Raad van State	1
vom Hoge Raad	3
vom College van Beroep	3
von Berufungs- oder erstinstanzlichen Gerichten	10
<i>Portugal</i>	3
davon: vom Supremo Tribunal Administrativo	2
von Berufungs- oder erstinstanzlichen Gerichten	1
<i>Spanien</i>	5
von unteren Gerichten	5
<i>dem Vereinigtes Königreich</i>	14
davon: vom House of Lords	3
vom Court of Appeal	3
von Berufungs- oder erstinstanzlichen Gerichten	8
Insgesamt	186

Rechtsanwälte

In den 1991 abgehaltenen Sitzungen haben neben den Vertretern oder Bevollmächtigten des Rates, des Europäischen Parlaments, der Kommission und der Mitgliedstaaten

— Rechtsanwälte aus Belgien	32
— Rechtsanwälte aus Dänemark	2
— Rechtsanwälte aus der Bundesrepublik Deutschland	43
— Rechtsanwälte aus Frankreich	18
— Rechtsanwälte aus Griechenland	8
— Rechtsanwälte aus Irland	10
— Rechtsanwälte aus Italien	20
— Rechtsanwälte aus Luxemburg	15
— Rechtsanwälte aus den Niederlanden	23
— Rechtsanwälte aus Portugal	3
— Rechtsanwälte aus Spanien	12
— Rechtsanwälte aus dem Vereinigten Königreich	57

mündliche Ausführungen gemacht.

Gesamtübersicht über die Tätigkeit 1989, 1990 und 1991 *

	1989	1990	1991
Neu anhängig gewordene Rechtssachen	385	384	345
Erledigte Rechtssachen	429 (489) (¹)	267 (302)	275 (288)
Anhängige Rechtssachen	457 (501)	558 (583)	573 (640)

Übersicht über die 1989, 1990 und 1991 neu anhängig gewordenen Rechtssachen

	1989	1990	1991
Vorabentscheidungsersuchen	139	141	186
Direkte Klagen	205	222 (²)	140
Beamtenklagen	41	—	—
Rechtsmittel	—	16	14
Gutachten	—	—	2
Besondere Verfahrensarten	—	5	3
Insgesamt	385	384 (²)	345

* Die in Klammern angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache). Die Nettozahl steht für die Anzahl von Rechtssachen unter Berücksichtigung von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (eine Serie von verbundenen Rechtssachen = eine Rechtssache).

(¹) 151 (153) Rechtssachen wurden am 15. November 1989 dem Gericht erster Instanz übertragen.

(²) Darunter 95 identische Schadenersatzklagen im Zusammenhang mit Milchquoten.

Übersicht über die 1989, 1990 und 1991 erledigten Rechtssachen *

	1989	1990	1991
Vorabentscheidungersuchen	97 (128)	133 (162)	122 (131)
Direkte Klagen	202 (217) (1)	121 (125)	138 (142)
Beamtenklagen	125 (139) (2)	9 (11)	—
Rechtsmittel	—	—	11 (11)
Besondere Verfahrensarten	5 (5)	4 (4)	3 (3)
Gutachten	—	—	1 (1)
Insgesamt	429 (489) (3)	267 (302)	275 (288)

Übersicht über die jeweils am 31. Dezember anhängigen Rechtssachen *

	1989	1990	1991
Vorabentscheidungersuchen	205 (230)	197 (209)	215 (264)
Direkte Klagen	242 (259)	343 (356)	336 (354)
Beamtenklagen	9 (11)	—	—
Rechtsmittel	—	16 (16)	19 (19)
Gutachten	—	—	1 (1)
Besondere Verfahrensarten	1 (1)	2 (2)	2 (2)
Insgesamt	457 (501)	558 (583)	573 (640)

Übersicht über die durchschnittliche Verfahrensdauer 1989, 1990 und 1991 (4)

	1989	1990	1991
Vorabentscheidungersuchen	16,6	17,4	18,2
Direkte Klagen	22,3	25,5	24,2
Beamtenklagen	20,8	24,9	—
Rechtsmittel	—	—	15,4
Besondere Verfahrensarten	—	—	2,7

(*) Die in Klammern angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache). Die Nettozahl steht für die Anzahl von Rechtssachen unter Berücksichtigung von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (eine Serie von verbundenen Rechtssachen = eine Rechtssache).

(1) 75 (75) Rechtssachen wurden am 15. November 1989 dem Gericht erster Instanz übertragen.

(2) 76 (78) Rechtssachen wurden am 15. November 1989 dem Gericht erster Instanz übertragen.

(3) 151 (153) Rechtssachen wurden am 15. November 1989 dem Gericht erster Instanz übertragen.

(4) Die durchschnittliche Verfahrensdauer ist in Monaten angegeben.

Statistische Tabellen

Tabellen der 1991 erledigten Rechtssachen*

TABELLE 1

1991 erledigte Rechtssachen (aufgegliedert nach Art der Erledigung)

Art der Erledigung	Direkte Klagen	Vorabentscheidungsersuchen	Rechtsmittel	Besondere Verfahrensarten	Gutachten	Insgesamt
<i>Urteile</i>						
Aufgrund streitiger Verhandlung	89 (92)	—	5 (5)	1 (1)	—	95 (98)
Zwischenurteile	1 (1)	—	—	—	—	1 (1)
Vorabentscheidungen	—	108 (116)	—	—	—	108 (116)
Summe der Urteile	90 (92)	108 (116)	5 (5)	1 (1)	—	204 (214)
<i>Beschlüsse</i>						
Streichung	40 (41)	14 (15)	4 (4)	—	—	58 (60)
Klage unzulässig	7 (8)	—	—	—	—	7 (8)
Unzuständigkeit des Gerichtshofes	1 (1)	—	—	—	—	1 (1)
Klage offensichtlich unzulässig	—	—	1 (1)	—	—	1 (1)
Klage offensichtlich unbegründet	—	—	1 (1)	—	—	1 (1)
Klage teilweise begründet	—	—	—	1 (1)	—	1 (1)
Klage begründet	—	—	—	1 (1)	—	1 (1)
Summe der Beschlüsse	48 (50)	14 (15)	6 (6)	2 (2)	—	70 (73)
Gutachten	—	—	—	—	1 (1)	1 (1)
Summe der Gutachten	—	—	—	—	1 (1)	1 (1)
Gesamtsumme	138 (142)	122 (131)	11 (11)	3 (3)	1 (1)	275 (288)

TABELLE 2

1991 erledigte Rechtssachen (aufgegliedert nach Spruchkörpern)

Spruchkörper	Erledigte Rechtssachen	Urteile	Beschlüsse
Plenum des Gerichtshofes	73	35	34
Kleines Plenum des Gerichtshofes	113	83	25
Kammern	100	86	9
Präsident des Gerichtshofes	2	—	2
Summe	288	204	70

* Die in Klammern angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache). Die Nettozahl steht für die Anzahl von Rechtssachen unter Berücksichtigung von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (eine Serie von verbundenen Rechts-sachen = eine Rechtssache).

TABELLE 3

1991 erledigte Rechtssachen (aufgegliedert nach der Rechtsgrundlage der Klage)

Rechtsgrundlage der Klage	Urteile	Beschlüsse	Insgesamt
Artikel 169 EWG-Vertrag	58 (58)	28 (28)	86 (86)
Artikel 171 EWG-Vertrag	3 (3)	6 (6)	9 (9)
Artikel 173 EWG-Vertrag	24 (37)	12 (14)	36 (39)
Artikel 175 EWG-Vertrag	—	2 (2)	2 (2)
Artikel 177 EWG-Vertrag	105 (113)	14 (15)	119 (128)
Artikel 178 EWG-Vertrag	1 (1)	—	1 (1)
Artikel 228 EWG-Vertrag	—	1 (1)	1 (1)
Protokoll 1971	3 (3)	—	3 (3)
EWG-Satzung 49	5 (5)	6 (6)	11 (11)
Summe EWG-Vertrag	199 (208)	69 (72)	268 (280)
Artikel 39 EGKS-Vertrag	1 (2)	—	1 (2)
Summe EGKS-Vertrag	1 (2)	—	1 (2)
Artikel 141 EAG-Vertrag	1 (1)	—	1 (1)
Artikel 146 EAG-Vertrag	1 (1)	—	1 (1)
Artikel 153 EAG-Vertrag	1 (1)	—	1 (1)
Summe EAG-Vertrag	3 (3)	—	3 (3)
Summe	203 (213)	69 (72)	272 (285)
Artikel 74 Verfahrensordnung	—	2 (2)	2 (2)
Artikel 98 Verfahrensordnung	1 (1)	—	1 (1)
Besondere Verfahrensarten	1 (1)	2 (2)	3 (3)
Gesamtsumme	204 (214)	71 (74)	275 (288)

TABELLE 4

1991 erledigte Rechtssachen (aufgegliedert nach Verfahrensgegenständen)

Verfahrensgegenstand	Urteile	Beschlüsse	Insgesamt
Staatliche Beihilfen	5 (5)	1 (1)	6 (6)
Landwirtschaft	35 (38)	15 (18)	50 (56)
Wettbewerb	5 (5)	4 (4)	9 (9)
Brüsseler Übereinkommen	3 (3)	—	3 (3)
Institutionelle Vorschriften	—	1 (1)	1 (1)
Unternehmensrecht	4 (5)	2 (2)	6 (7)
Umwelt und Verbraucher	18 (18)	6 (6)	24 (24)
Steuerrecht	17 (17)	1 (1)	18 (18)
Freier Warenverkehr	30 (31)	12 (12)	42 (43)
Freizügigkeit	44 (44)	9 (9)	53 (53)
Handelspolitik	7 (6)	2 (2)	9 (8)
Energiepolitik	1 (1)	—	1 (1)
Regionalpolitik	1 (1)	—	1 (1)
Sozialpolitik	12 (17)	3 (3)	15 (20)
Grundsätze des Gemeinschaftsrechts	1 (1)	1 (1)	2 (2)
Rechtsangleichung	2 (2)	5 (5)	7 (7)
Auswärtige Beziehungen	2 (2)	2 (2)	4 (4)
Verkehr	7 (7)	2 (2)	9 (9)
Summe EWG-Vertrag	194 (203)	66 (69)	260 (272)
Institutionelle Vorschriften	1 (1)	—	1 (1)
Schutz der Bevölkerung	2 (2)	—	2 (2)
Summe EAG-Vertrag	3 (3)	—	3 (3)
Institutionelle Vorschriften	2 (3)	2 (2)	4 (5)
Beamtenstatut	5 (5)	2 (2)	8 (8)
Summe EG	7 (8)	5 (5)	12 (13)
Gesamtsumme	204 (214)	71 (74)	275 (288)

Tabellen der 1991 neu anhängig gewordenen Rechtssachen

TABELLE 1

1991 neu anhängig gewordene Rechtssachen (aufgegliedert nach Verfahrensarten)

Vorabentscheidungsersuchen	186
Direkte Klagen	140
— Nichtigkeitsklagen	58
— Untätigkeitsklagen	6
— Schadensersatzklagen	16
— Vertragsverletzungsklagen	58
— Schiedsklausel	4
— Rechtsmittel	14
— Gutachten	2
Summe	342
 Besondere Verfahrensarten	
— Kostenfestsetzung	3
— Wiederaufnahme	2
— Vorrechte	—
— Antrag auf Forderungspfändung	—
Summe	345
Antrag auf einstweilige Anordnung	9

TABELLE 2

1991 neu anhängig gewordene Rechtssachen (aufgegliedert nach der Rechtsgrundlage der Klage)

Artikel 169 EWG-Vertrag	52
Artikel 171 EWG-Vertrag	6
Artikel 173 EWG-Vertrag	58
Artikel 175 EWG-Vertrag	5
Artikel 177 EWG-Vertrag	182
Artikel 178 EWG-Vertrag	16
Artikel 181 EWG-Vertrag	2
Artikel 228 EWG-Vertrag	2
Protokoll von 1971	4
EWG-Satzung 49	13
Summe EWG-Vertrag	340
Artikel 49 EGKS-Vertrag	1
Summe EGKS-Vertrag	1
Artikel 148 EAG-Vertrag	1
Summe EAG-Vertrag	1
Summe	342
Artikel 74 Verfahrensordnung	2
Artikel 98 Verfahrensordnung	1
Besondere Verfahrensarten	3
Gesamtsumme	345

TABELLE 3

1991 neu anhängig gewordene Rechtssachen (aufgegliedert nach Verfahrensgegenständen)

Verfahrensgegenstand	Direkte Klagen	Vorabentscheidungsersuchen	Summe der neu anhängig gewordenen Rechtssachen
Beitritt von Staaten	—	2	2
Staatliche Beihilfen	11	—	11
Landwirtschaft	47	43	90
Haushalt der Gemeinschaften	1	—	1
Wettbewerb	1	16	22
Brüsseler Übereinkommen	—	4	4
Institutionelle Vorschriften	2	1	4
Unternehmensrecht	7	4	11
Umwelt und Verbraucher	8	1	9
Steuerrecht	10	17	27
Freier Kapitalverkehr	—	1	1
Freier Warenverkehr	9	27	36
Freizügigkeit	3	29	32
Handelspolitik	5	1	6
Sozialpolitik	15	28	43
Grundsätze des Gemeinschaftsrechts	1	1	2
Vorrechte und Befreiungen	—	1	1
Beamtenstatut	1	1	2
Rechtsangleichung	9	1	10
Auswärtige Beziehungen	3	3	7
Verkehr	2	5	7
Summe EWG-Vertrag	135	186	328
Versorgung	1	—	1
Summe EAG-Vertrag	1	—	1
Stahlindustrie	1	—	1
Summe EGKS-Vertrag	1	—	1
Finanz- und Haushaltsbestimmungen	2	—	2
Institutionelle Vorschriften	2	—	5
Beamtenstatut	—	—	8
Summe EG	4	—	15
Gesamtsumme	140	186	345

TABELLE 4

1991 neu anhängig gewordene direkte Klagen (aufgegliedert nach Klägern und Beklagten)

Kläger(in)		Beklagte(r)	
Belgien	1	Belgien	7
Dänemark	—	Dänemark	1
Bundesrepublik Deutschland	1	Bundesrepublik Deutschland	1
Frankreich	5	Frankreich	4
Griechenland	1	Griechenland	9
Irland	—	Irland	3
Italien	2	Italien	19
Luxemburg	—	Luxemburg	3
Niederlande	2	Niederlande	7
Portugal	1	Portugal	2
Spanien	6	Spanien	2
Vereinigtes Königreich	1	Vereinigtes Königreich	—
Summe der Klagen von Mitgliedstaaten	20	Summe der Klagen gegen Mitgliedstaaten	58
Rat	—	Rat	16
Kommission	59	Kommission	49
Parlament	3	Parlament	3
Natürliche und juristische Personen	58	Rat und Kommission	14
Summe	140	Natürliche und juristische Personen .	—
		Summe	140

TABELLE 5

1991 neu anhängig gewordene Rechtssachen
(aufgegliedert nach der Herkunft der Vorabentscheidungsersuchen und nach vorlegenden Gerichten)

Mitgliedstaat	Gerichte	Summe
Belgien	Cour de cassation 1 Untere Gerichte 18	19
Dänemark	Højesteret — Untere Gerichte 2	2
Bundesrepublik Deutschland	Bundesgerichtshof 5 Bundesverwaltungsgericht 2 Bundesfinanzhof 9 Bundessozialgericht 1 Untere Gerichte 37	54
Frankreich	Cour de cassation 2 Conseil d'Etat 1 Untere Gerichte 26	29
Griechenland	Untere Gerichte 3	3
Irland	Untere Gerichte 2	2
Italien	Corte suprema di cassazione 15 Consiglio di Stato 1 Untere Gerichte 20	36
Luxemburg	Conseil d'Etat 1 Untere Gerichte 1	2
Niederlande	Raad van State 1 Hoge Raad 3 Centrale Raad van Beroep — College van Beroep 3 Tariefcommissie — Untere Gerichte 10	17
Portugal	Supremo Tribunal Administrativo 2 Untere Gerichte 1	3
Spanien	Untere Gerichte 5	5
Vereinigtes Königreich	House of Lords 3 Court of Appeal 3 Untere Gerichte 8	14
Gesamtsumme		186

ALLGEMEINE ENTWICKLUNG

TABELLE 6

Von 1953 bis zum 31. Dezember 1991 anhängig gemachte Rechtssachen

Jahr	Direkte Klagen (¹)	Vorabentscheidungsersuchen	Summe	Anträge auf einstweilige Anordnung	Urteile
1953	4	—	4	—	—
1954	10	—	10	—	2
1955	9	—	9	2	4
1956	11	—	11	2	6
1957	19	—	19	2	4
1958	43	—	43	—	10
1959	47	—	47	5	13
1960	23	—	23	2	18
1961	25	1	26	1	11
1962	30	5	35	2	20
1963	99	6	105	7	37
1964	49	6	55	4	31
1965	55	7	62	4	52
1966	30	1	31	2	24
1967	14	23	37	—	24
1968	24	9	33	1	27
1969	60	17	77	2	30
1970	47	32	79	—	64
1971	59	37	96	1	60
1972	42	40	82	2	61
1973	131	61	192	6	80
1974	63	39	102	8	63
1975	61	69	130	5	78
1976	51	75	126	6	88
1977	74	84	158	6	100
1978	145	123	268	7	97
1979	1 216	106	1 322	6	138
1980	180	99	279	14	132
1981	214	109	323	17	128
1982	216	129	345	16	185
1983	199	98	297	11	151
1984	183	129	312	17	165
1985	294	139	433	22	211
1986	238	91	329	23	174
1987	251	144	395	21	208
1988	194	179	373	17	238
1989	246	139	385	20	188
1990	238	141	379	12	267
1991	156 (²)	186	342	9	204
Summe	5 050 (³)	2 369	7 374	282	3 319

(¹) Bis 1989 jeweils einschließlich der Beamtenklagen. Seit 1990 sind in der angegebenen Zahl keine Beamtenklagen mehr enthalten, da nunmehr das Gericht erster Instanz für diese Klageart zuständig ist. Dafür sind 1990 in dieser Zahl die Rechtsmittel enthalten.

(²) Zwei Anträge nach Artikel 228 Absatz 2 EWG-Vertrag auf Abgabe eines Gutachtens eingeschlossen.

(³) Davon 2 388 Beamtenklagen bis zum 31. Dezember 1989.

TABELLE 7

Entwicklung vom 1. Januar 1980 bis zum 31. Dezember 1991

	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991
Neue Rechtssachen												
Vorabentscheidungsersuchen	99	109	129	98	129	139	91	144	179	139	141	186
Direkte Klagen	64	120	131	131	140	229	181	174	136	205	222	140
Beamtenklagen	116	94	85	68	43	65	57	77	58	41	—	—
Rechtsmittel ⁽¹⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	14
Gutachten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Summe	279	323	345	297	312	433	329	395	373	385	379	342
Erledigte Rechtssachen (Urteile)												
Vorabentscheidungsersuchen	75	65	94	58	77	109	78	71	108	90	113	108
Direkte Klagen	34	21	60	53	57	63	59	101	98	64	73	91
Beamtenklagen	23	42	31	39	30	38	35	36	32	34	7	—
Gutachten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Wiederaufnahme	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—
Drittwiderspruchsklagen	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Rechtsmittel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	132	128	185	151	165	211	174	208	238	188	193	205
davon:												
— Urteile der Kammern	63	73	102	99	110	138	107	115	123	116	119	86
— Urteile des Plenums des Gerichtshofes	69	55	83	52	55	73	65	93	115	72	74	118 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Seit 1990.⁽²⁾ Zuzüglich des Gutachtens.

TABELLE 8

Bis zum 31. Dezember 1991 anhängig gemachte direkte Klagen

Kläger(in)		Beklagte(r)	
Belgien	11	Belgien	137
Dänemark	5	Dänemark	20
Bundesrepublik Deutschland	32	Bundesrepublik Deutschland	67
Frankreich	38	Frankreich	120
Griechenland	3	Griechenland	81
Irland	8	Irland	42
Italien	47	Italien	268
Luxemburg	7	Luxemburg	40
Niederlande	26	Niederlande	41
Portugal	4	Portugal	5
Spanien	22	Spanien	12
Vereinigtes Königreich	19	Vereinigtes Königreich	31

TABELLE 9

Bis zum 31. Dezember 1991 eingegangene Ersuchen um Vorabentscheidung

Bundesrepublik Deutschland		Irland	
Bundesgerichtshof	38	Supreme Court	7
Bundesarbeitsgericht	4	The High Court	15
Bundesverwaltungsgericht	28	Untere Gerichte (Circuit Courts, District Courts)	5
Bundesfinanzhof	119		
Bundessozialgericht	38	Summe	27
Untere Gerichte	511		
Summe	738		
Belgien		Italien	
Cour de cassation	32	Consiglio di Stato	1
Conseil d'État	10	Corte suprema di cassazione	52
Untere Gerichte	223	Untere Gerichte	220
Summe	265	Summe	273
Dänemark		Luxemburg	
Højesteret	10	Cour supérieure de justice	9
Untere Gerichte	28	Conseil d'État	10
Summe	38	Untere Gerichte	11
Spanien		Summe	30
Untere Gerichte	16		
Summe	16		
Frankreich		Niederlande	
Cour de cassation	41	Raad van State	13
Conseil d'État	10	Hoge Raad	58
Untere Gerichte	377	Centrale Raad van Beroep	30
Summe	428	College van Beroep voor het Bedrijfsleven	81
		Tariefcommissie	19
		Untere Gerichte	144
		Summe	345
Griechenland		Portugal	
Staatsrat	3	Supremo Tribunal Administrativo	2
Untere Gerichte	23	Untere Gerichte	4
Summe	26	Summe	6
Vereinigtes Königreich			
House of Lords		House of Lords	11
Court of Appeal		Court of Appeal	16
Untere Gerichte		Untere Gerichte	105
		Summe	132

TABELLE 10

An den Gerichtshof gerichtete Ersuchen um Vorabentscheidung

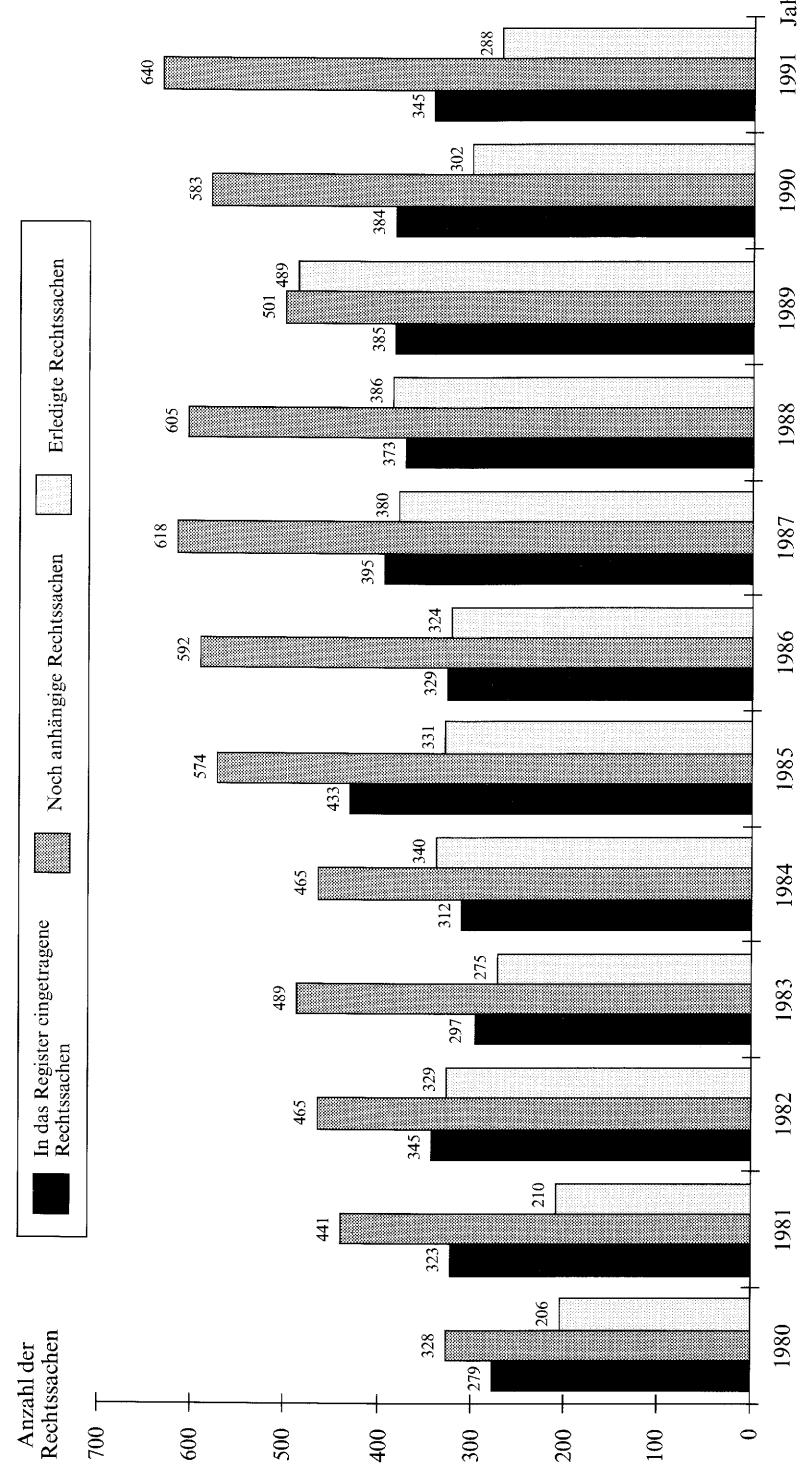
(Artikel 177 EWG-Vertrag, 41 EGKS-Vertrag, 153 EAG-Vertrag, Prot. betr. Übereinkommen)

Aufgliederung nach Mitgliedstaaten

Jahr	BR Deutschland	Belgien	Dänemark	Spanien	Frankreich	Griechenland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	Portugal	Vereinigtes Königreich	Summe
1961	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
1962	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	5
1963	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
1964	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
1965	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7
1966	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
1967	11	5	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	23
1968	4	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	9
1969	11	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17
1970	21	4	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	32
1971	28	1	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	37
1972	20	5	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	40
1973	37	8	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	61
1974	15	5	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	39
1975	26	7	1	—	—	—	—	15	—	—	—	—	69
1976	28	11	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	75
1977	30	16	1	—	—	—	—	14	—	—	—	—	84
1978	46	7	3	—	—	—	—	12	—	—	—	—	123
1979	33	13	1	—	—	—	—	18	—	—	—	—	106
1980	24	14	2	—	—	—	—	14	—	—	—	—	99
1981	41	12	1	—	—	—	—	17	—	—	—	—	109
1982	36	10	1	—	—	—	—	39	—	—	—	—	129
1983	36	9	4	—	—	—	—	15	—	—	—	—	98
1984	38	13	2	—	—	—	—	34	—	—	—	—	129
1985	40	13	—	—	—	—	—	45	—	—	—	—	139
1986	18	13	4	1	—	—	—	19	2	—	—	—	91
1987	32	15	5	1	36	—	—	17	2	—	—	—	144
1988	34	30	4	1	38	—	—	—	28	—	—	—	179
1989	47	13	2	2	28	—	—	2	1	10	—	—	139
1990	34	17	5	6	21	—	—	2	4	25	—	—	141
1991	54	19	2	5	29	—	—	3	2	36	—	—	186
Summe	738	265	38	16	428	26	27	273	30	345	6	132	2 324

GRAPHIK 1

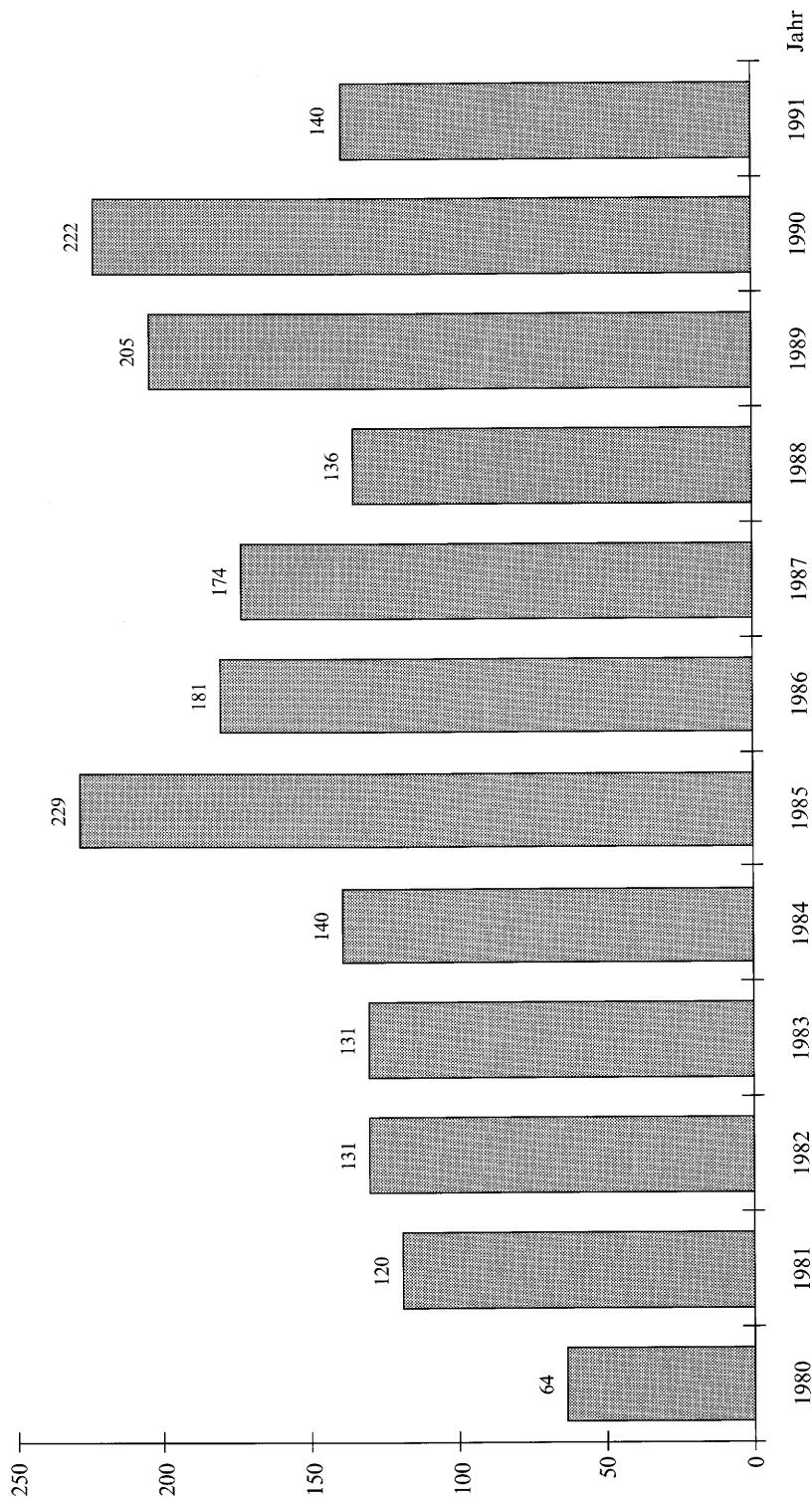
Allgemeine Entwicklung der ins Register eingetragenen, erledigten und noch anhängigen Rechtssachen (1980 – 1991)



NB: Nicht in die Statistik einbezogen sind die 1979 anhängig gewordenen Beamtensachen wegen der Berichtigungskoeffizienten, in denen das Verfahren bis zu ihrer Streichung ausgesetzt war.

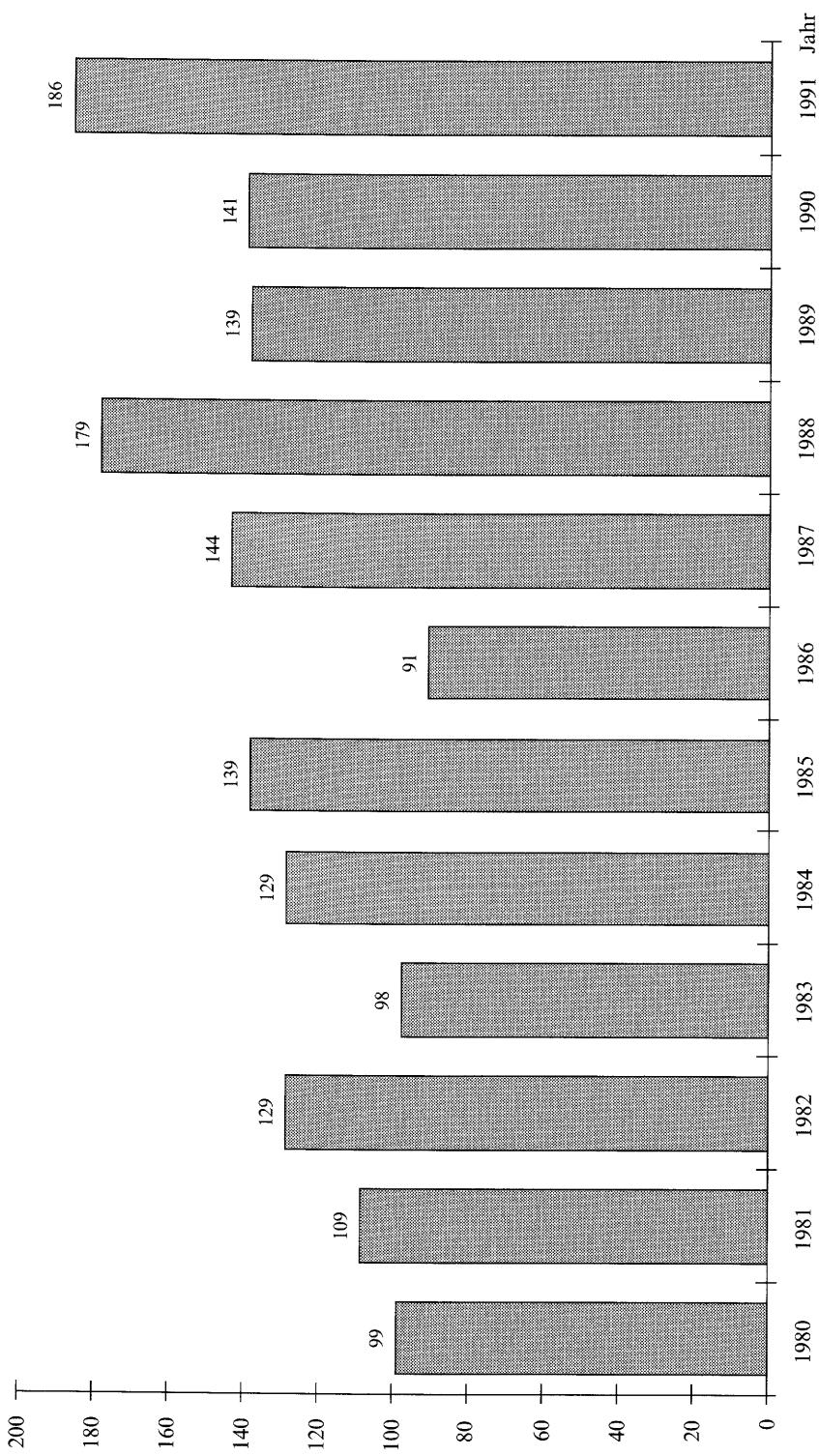
GRAPHIK 2

In das Register eingetragene Rechtssachen (1980 – 1991)
Direkte Klagen



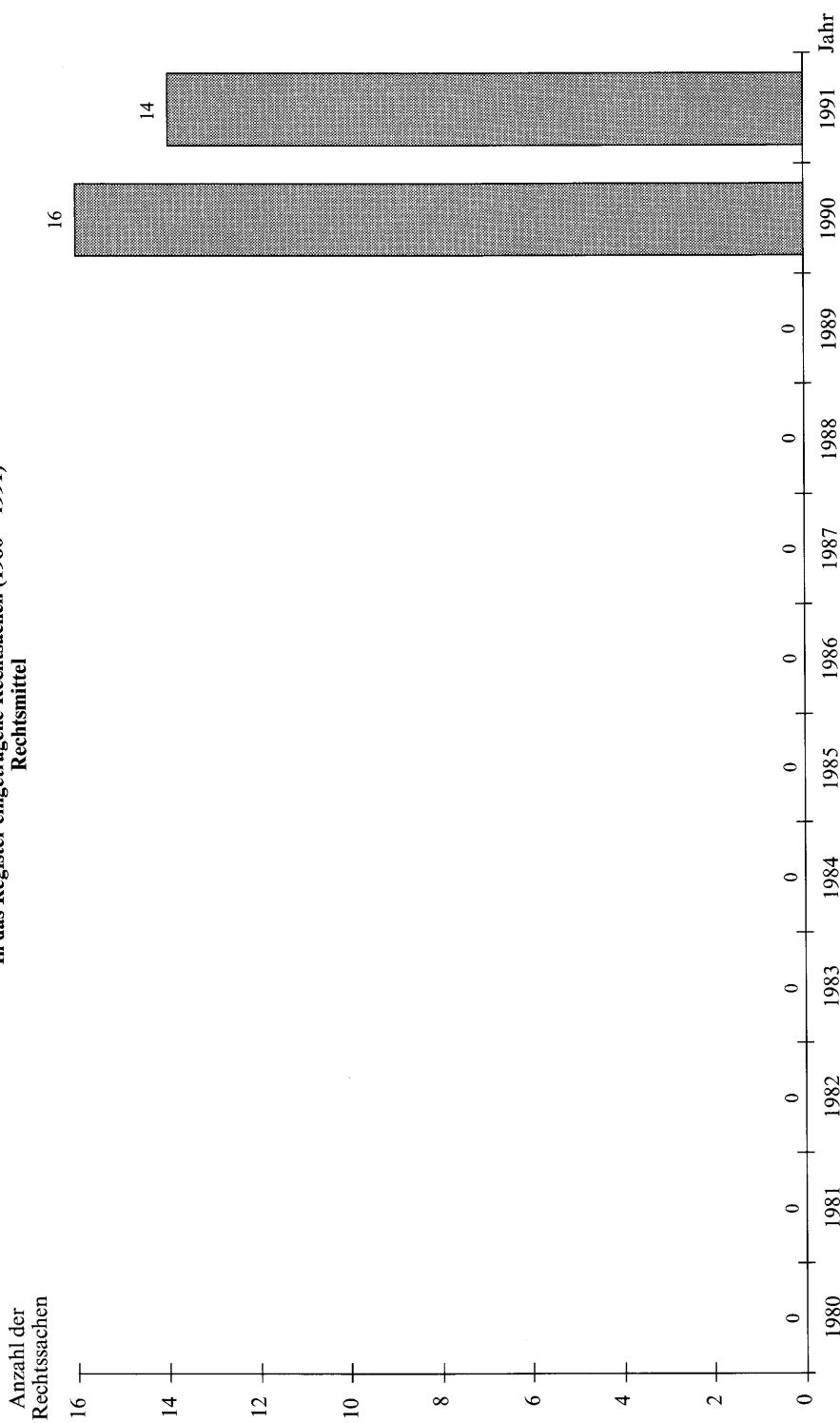
GRAPHIK 3

In das Register eingetragene Rechissachen (1980 – 1991)
Ersuchen um Vorabentscheidung

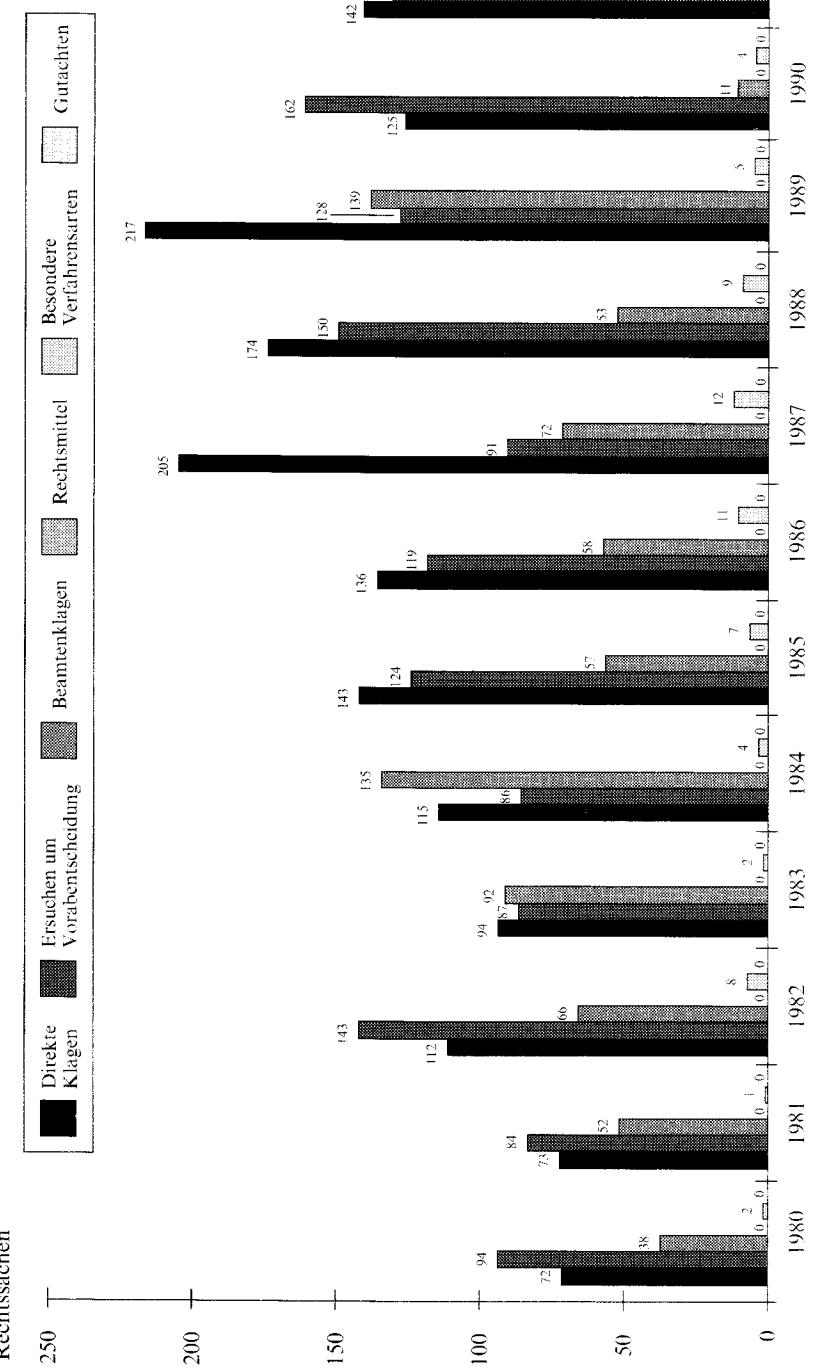


GRAPHIK 4

In das Register eingetragene Rechtsachen (1980 – 1991)
Rechtsmittel



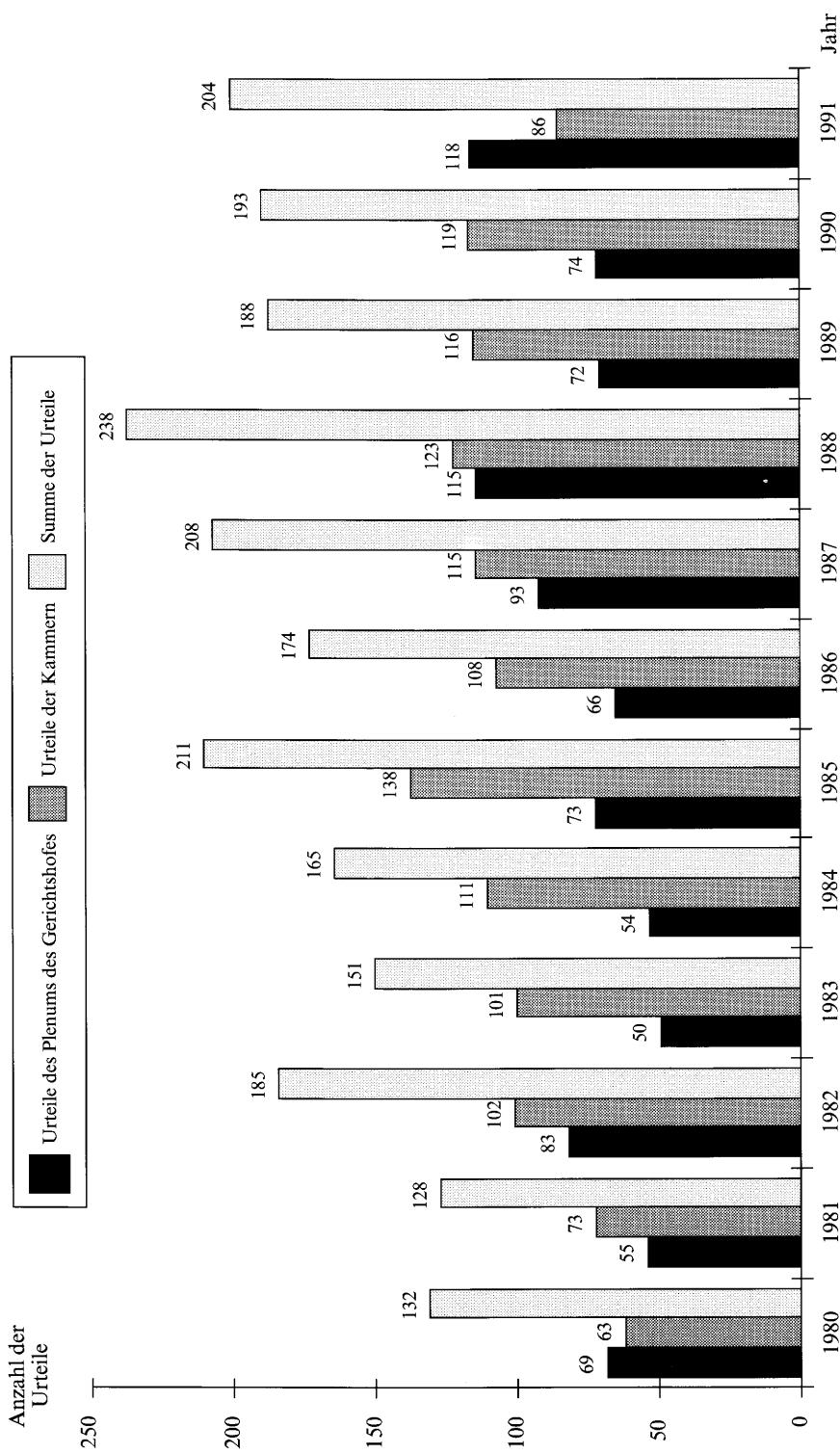
Erledigte Rechtsachen (1980 – 1991)



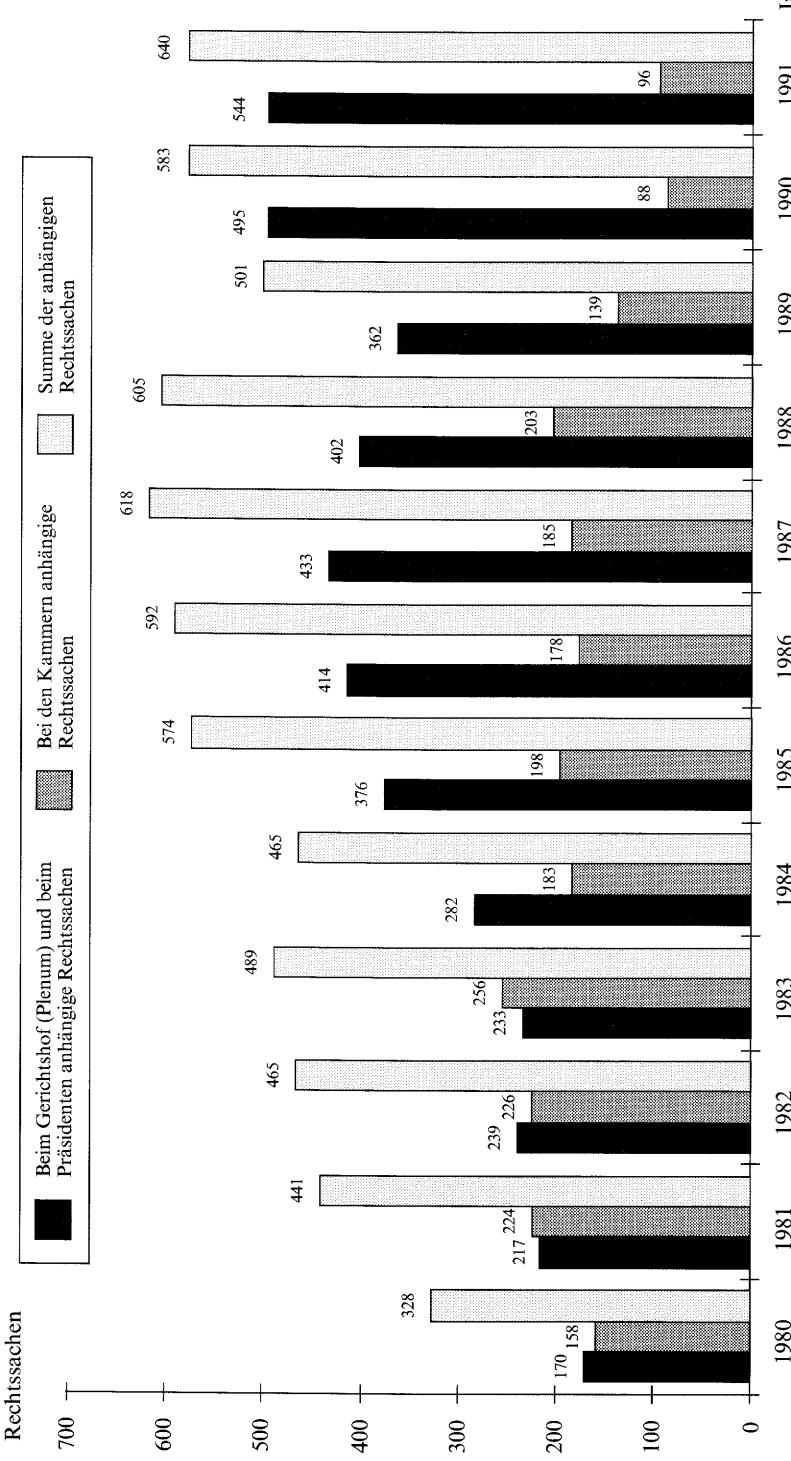
NB: Nicht in die Statistik einbezogen sind die 1979 anhängig gewordenen Beamtenaschen wegen der Berichtigungskoeffizienten, in denen das Verfahren bis zu ihrer Streichung ausgesetzt war.

GRAPHIK 6

Vom Gerichtshof und seinen Kammern erlassene Urteile (1980 – 1991)



GRAPHIK 7

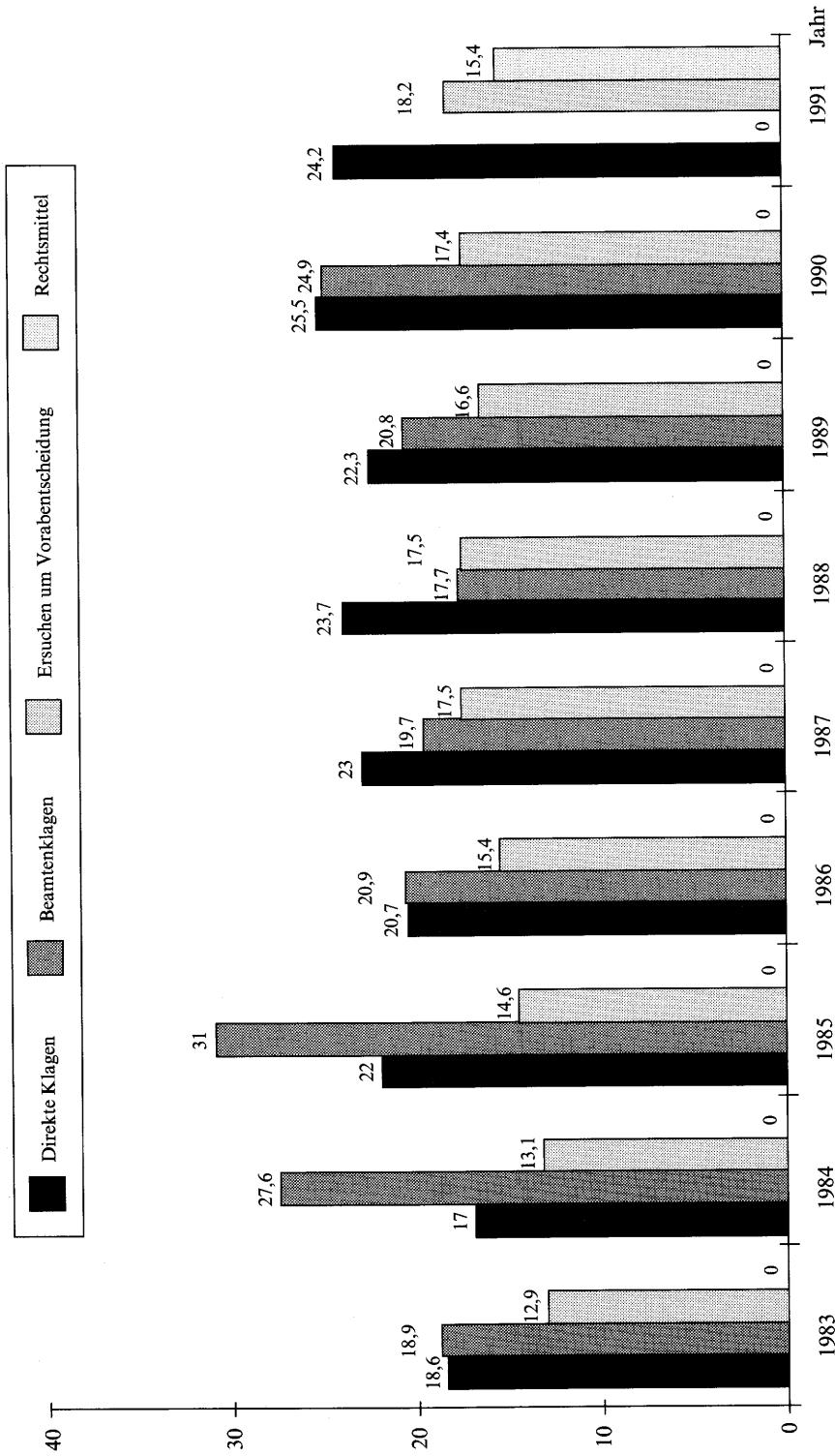
Beim Gerichtshof und seinen Kammern jeweils am Jahresende noch anhängige Rechtssachen (1980 – 1991)

NB: Nicht in die Statistik einbezogen sind die 1979 anhängig gewordenen Beamtensachen wegen der Berichtigungskoeffizienten, in denen das Verfahren bis zu ihrer Streichung ausgesetzt war.

Monate

GRAPHIK 8

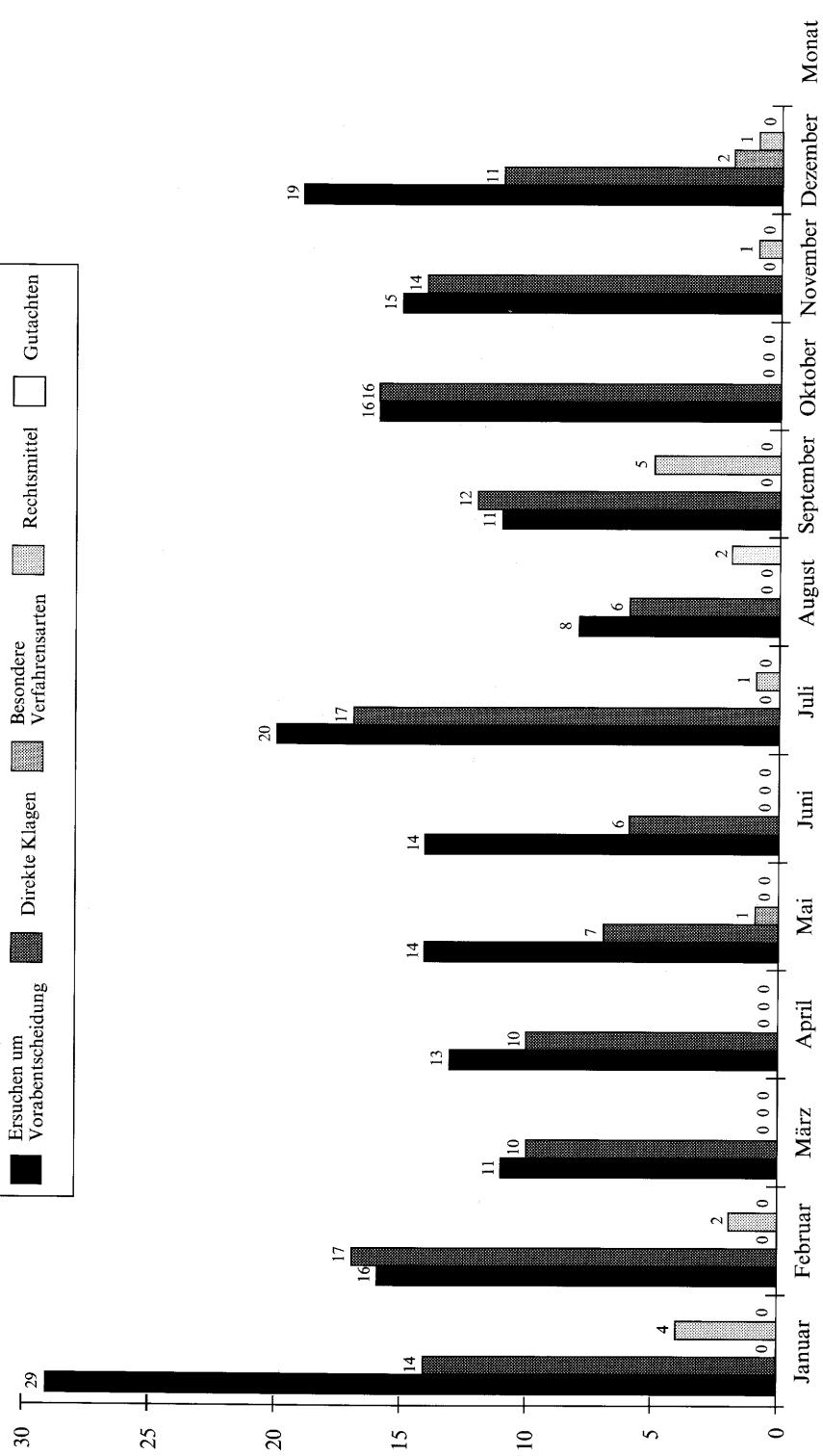
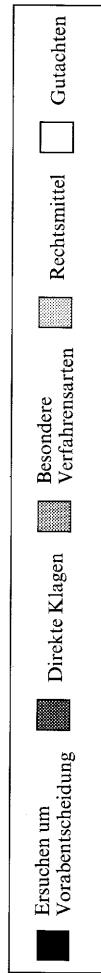
Dauer der Verfahren (1983 – 1991)



Anzahl der
Rechtssachen

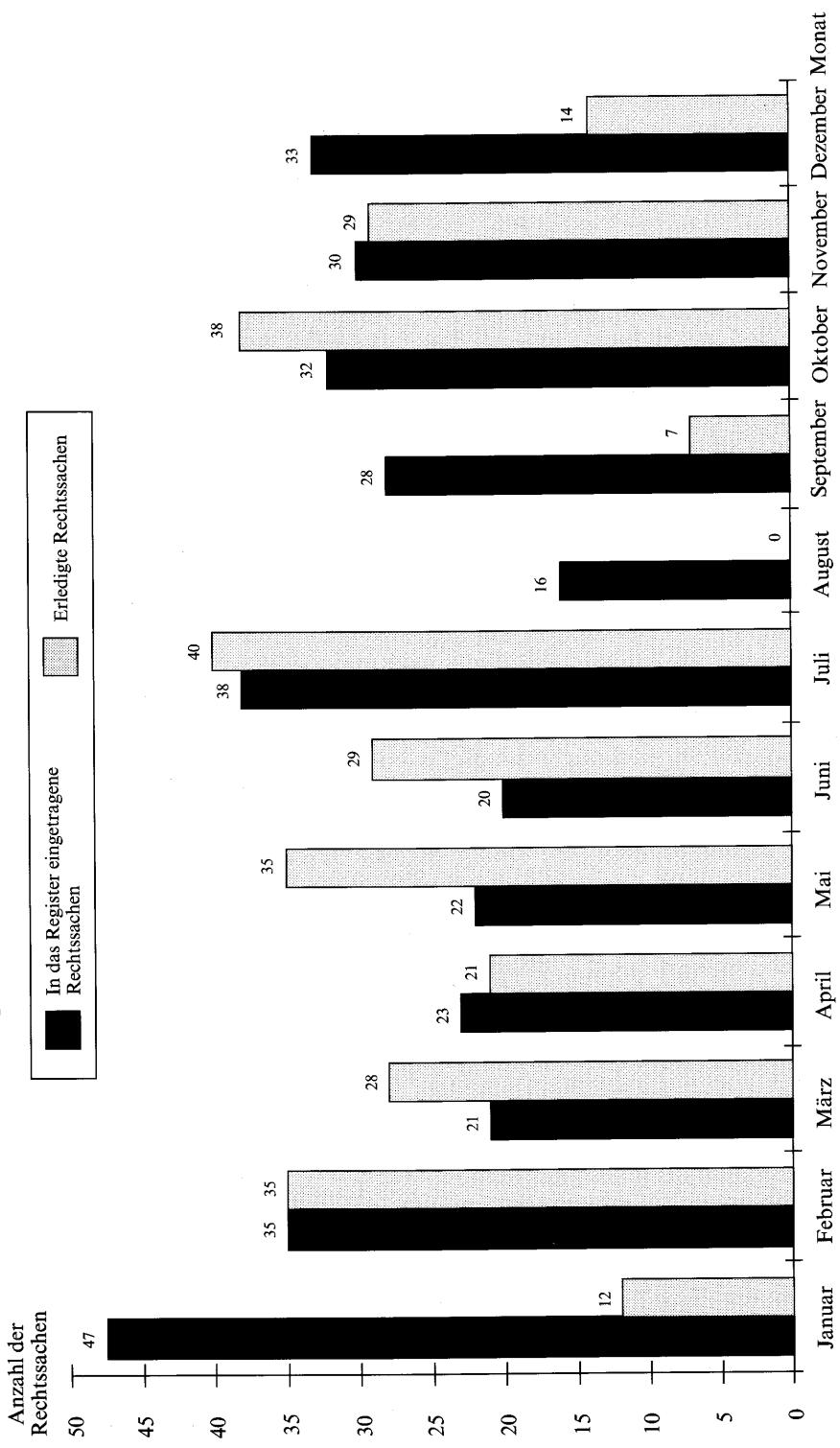
GRAPHIK 9

Entwicklung der ins Register eingetragenen Rechtssachen im Jahr 1991



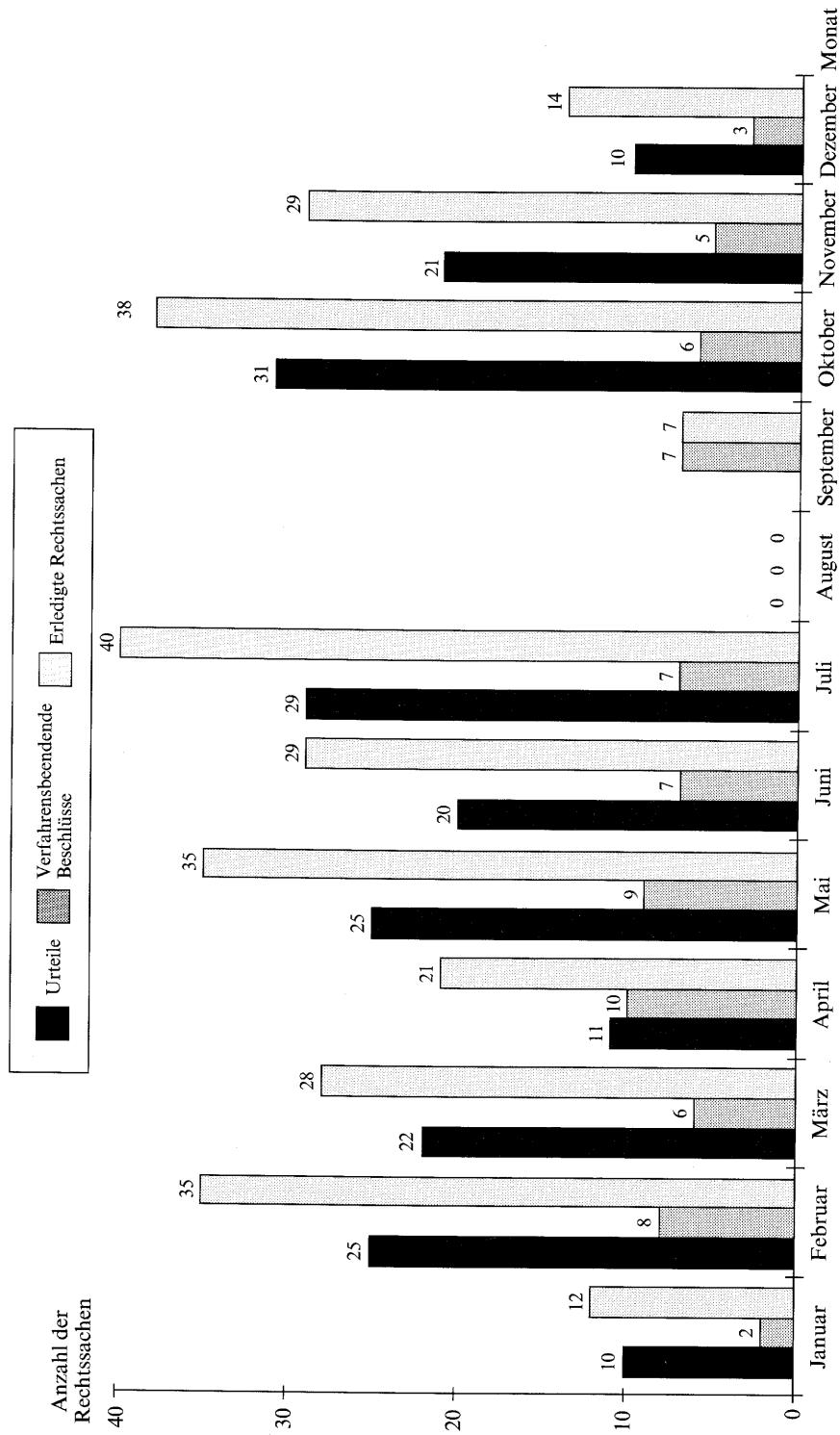
GRAPHIK 10

Entwicklung der ins Register eingetragenen und erledigten Rechtssachen im Jahr 1991



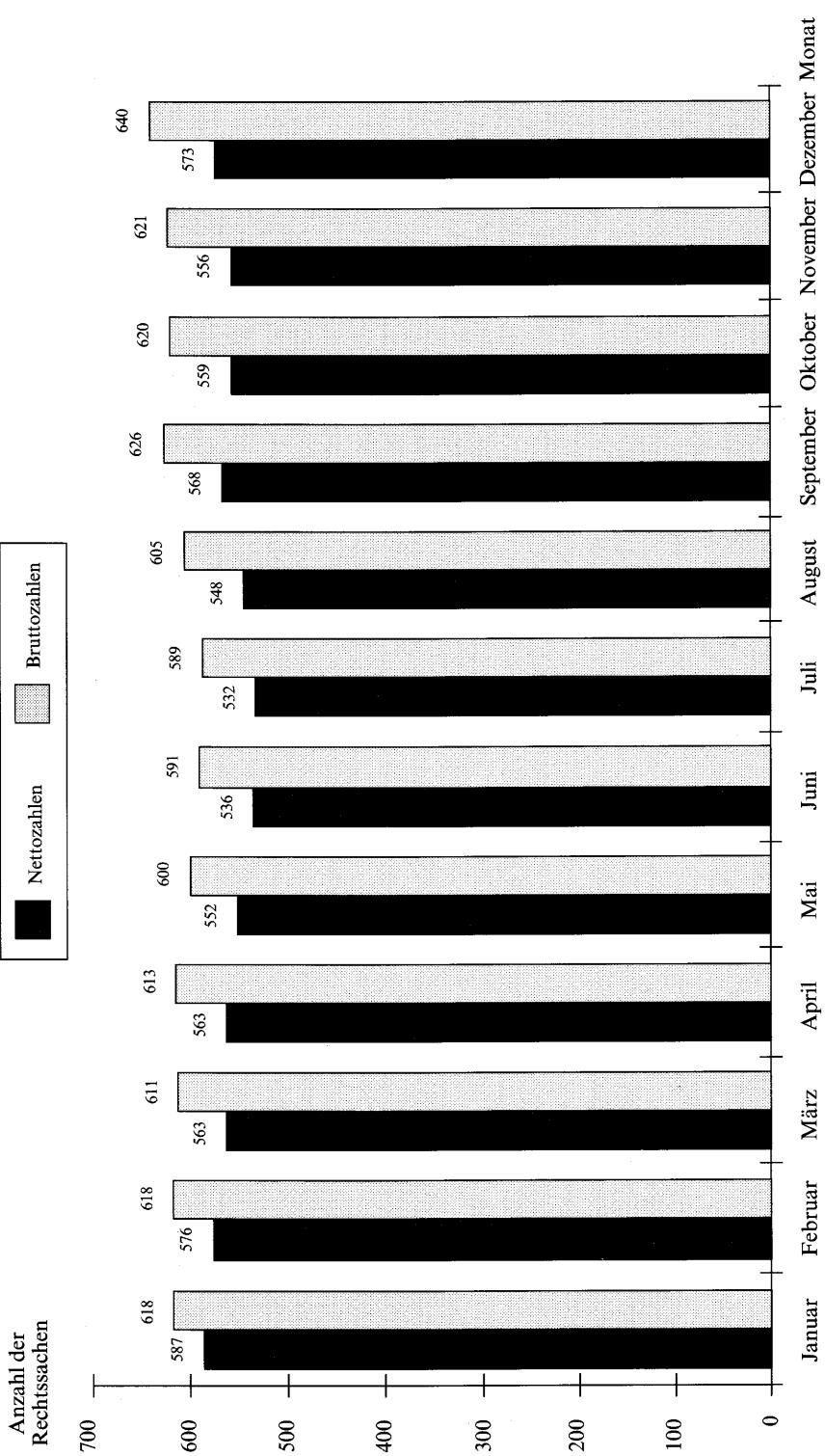
GRAPHIK 11

Entwicklung der erledigten Rechtssachen im Jahr 1991



GRAPHIK 12

Entwicklung der noch anhängigen Rechtssachen im Jahr 1991



B — Tätigkeit des Gerichts erster Instanz

I — Systematisches Verzeichnis der Urteile des Gerichts erster Instanz im Jahre 1991

EGKS

T-120/89	27.6.91	Stahlwerke Peine-Salzgitter AG/ Kommission der EG	Außertragliche Haftung der Gemeinschaft
----------	---------	--	--

Wettbewerb

T-3/90	23.1.91	Prodifarma/Kommission der EG (Beschluß)	Unzulässigkeit
T-12/90	29.5.91	Bayer AG/Kommission der EG	Zulässigkeit — Klagefrist — Ordnungsgemäßheit der Zustellung — Entschuldbarer Irrtum — Zufall oder Fall höherer Gewalt
T-19/91 R	7.6.91	Société d'Hygiène dermatologique de Vichy/Kommission der EG (Beschluß)	Vorläufiger Rechtsschutz
T-42/91	21.6.91	Koninklijke PTT Nederland NV und PTT Post BV/Kommission der EG	Unzuständigkeitserklärung
T-69/89 T-69/89 T-76/89	10.7.91	Radio Telefis Eireann (T-69/89), British Broadcasting Corp. (T-70/89) und Independent Television Publications Ltd. (T-76/89)/Kommission der EG	Mißbrauch einer beherrschenden Stellung — Urheberrecht — Praktiken zur Verhinderung der Veröffentlichung und des Verkaufs von umfassenden wöchentlichen Fernsehprogrammführern
T-23/90	12.7.91	Automobiles Peugeot SA und Peugeot SA/Kommission der EG	Vertrieb von Kraftfahrzeugen — Gruppenfreistellungsverordnung — Einstweilige Maßnahmen
T-1/89	24.10.91	Rhône-Poulenc SA/Kommission der EG	Begriff der Vereinbarung und der abgestimmten Verhaltensweise — Kollektive Verantwortlichkeit
T-2/89	24.10.91	Petrofina SA/Kommission der EG	Begriff der Vereinbarung und der abgestimmten Verhaltensweise — Kollektive Verantwortlichkeit
T-3/89	24.10.91	Atochem SA/Kommission der EG	Begriff der Vereinbarung und der abgestimmten Verhaltensweise — Kollektive Verantwortlichkeit

T-35/91	28.11.91	Eurosport Consortium/Kommission der EG (Beschluß)	Streithilfe
T-30/90	12.12.91	Hilti AG/Kommission der EG	Bolzen für Bolzenschußgeräte — Relevanter Markt — Beherrschende Stellung — Mißbrauch — Produkthaftung — Geldbuße
T-39/89	12.12.91	NV Samenwerkende Electriciteitsproduktiebedrijven/Kommission der EG	Verwaltungsverfahren — An ein Unternehmen gerichtetes Auskunftsverlangen — Erforderliche Auskünfte — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Verpflichtung der Mitgliedstaaten, bezüglich der ihnen von der Kommission übermittelten Unterlagen insbesondere hinsichtlich öffentlicher Unternehmen das Berufsgeheimnis zu wahren Verordnung Nr. 17 des Rates, Artikel 10 Absatz 1, 11 und 20
T-4/89	17.12.91	BASF AG/Kommission der EG	Begriff der Vereinbarung und der abgestimmten Verhaltensweise — Kollektive Verantwortlichkeit
T-6/89	17.12.91	Enichem Anic SpA/Kommission der EG	Begriff der Vereinbarung und der abgestimmten Verhaltensweise — Kollektive Verantwortlichkeit — Zurechenbarkeit einer Zuwiderhandlung
T-7/89	17.12.91	SA Hercules Chemicals NV/Kommission der EG	Begriff der Vereinbarung und der abgestimmten Verhaltensweise — Kollektive Verantwortlichkeit
T-8/89	17.12.91	DMS NV/Kommission der EG	Begriff der Vereinbarung und der abgestimmten Verhaltensweise — Kollektive Verantwortlichkeit

Beamte

T-63/89	24.1.91	E. P. Latham/Kommission der EG	Beurteilung — Wiedergutmachung des Schadens
T-27/90	24.1.91	E. P. Latham/Kommission der EG	Zulässigkeit — Einstellungsverfahren nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a des Statuts — Beurteilung — Verspätung — Wiedergutmachung des Schadens
T-18/89 T-24/89	7.2.91	C. Tagaras/Gerichtshof der EG	Einstufung — Verbesserung hinsichtlich der Dienstaltersstufe — Gleichbehandlung — Zulässigkeit
T-58/89	7.2.91	C. Williams/Rechnungshof der EG	Neueinstufung — Zulässigkeit — Neue Tatsachen — Beförderungsverfahren und Auswahlverfahren

T-167/89	7.2.91	J. R. de Rijk/Kommission der EG	Familienzulage — Nationale Zulage gleicher Art — Abzug — Anwendung des „Überweisungskurses“
T-2/90	7.2.91	A. Fernandes Ferreira de Freitas/Kommission der EG	Einstufung — Verbesserung hinsichtlich der Dienstaltersstufe — Berufserfahrung
T-124/89	28.2.91	E. Kormeier/Kommission der EG	Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder — Rückforderung zuviel gezahlter Beträge
T-10/91 R	11.3.91	L. Bodson/Europäisches Parlament (Beschluß)	
T-109/89	20.3.91	G.-M. André/Kommission der EG	Neueinstufung
T-1/90	20.3.91	G. Pérez-Míguez Casariego/ Kommission der EG	Externes Auswahlverfahren anlässlich des Beitritts von Spanien und Portugal — Zulässigkeit — Beiladung — Ernennung eines auf einer Eignungsliste aufgeführten Bewerbers — Begründungspflicht
T-13/91 R	15.4.91	M. Harrison/Kommission der EG (Beschluß)	
T-18/90	7.5.91	E. Jongen/Kommission der EG	Ernennung — Einstufung in die Besoldungsgruppe und die Dienstaltersstufe bei der Einstellung — Frühere Berufserfahrung — Übereinstimmung von Besoldungsgruppe und Dienstposten — Gleichbehandlung der Beamten — Grundsatz des Vertrauenschutzes und Fürsorgepflicht
T-30/90	14.5.91	W. Zoder/Europäisches Parlament	Beförderung — Dienstalter
T-14/91	7.6.91	G. Weyrich/Kommission der EG	Unzulässigkeit
T-156/89	27.6.91	I. Valverde Mordt/Gerichtshof der EG	Voraussetzungen für eine Beförderung — Dienstalter — Auswahlverfahren — Ordnungsgemäßheit der Vorgänge eines internen Auswahlverfahrens — Klage auf Nichtigerklärung und auf Schadensersatz
T-47/90	4.7.91	A. Herremans/Kommission der EG	Unzulässigkeit
T-48/91	9.7.91	D. Minic/Rechnungshof der EG (Beschluß)	Offenkundige Unzulässigkeit
T-19/90	11.7.91	D. von Hoessle/Rechnungshof der EG	Einstufung in die Dienstaltersstufe — Berufserfahrung

T-110/89	12.7.91	G. Pincherle/Kommission der EG	Sozialer Schutz — Artikel 72 des Status — Durchführungsbestimmungen — Arztkostenerstattung — Gleichbehandlung
T-51/91 R	1.8.91	P. E. Hoyer/Kommission der EG (Beschluß)	Vorläufiger Rechtsschutz
T-52/91 R	1.8.91	C. Smets/Kommission der EG (Beschluß)	Vorläufiger Rechtsschutz
T-36/89	25.9.91	H. Nijman/Kommission der EG	Haftung der Kommission — Amtsfehler — Unterbliebene Mitteilung einer Krankheit bei der ärztlichen Untersuchung
T-163/90	25.9.91	E. Sebastiani/Europäisches Parlament	Interim — Beförderung — Zulässigkeit
T-5/90	25.9.91	A. Marcato/Kommission der EG	Protokolle von Gesprächen im Rahmen eines Beurteilungsverfahrens — Anfechtungsklage und Schadensersatzklage — Unzulässigkeit
T-54/90	25.9.91	M. Lacroix/Kommission der EG	Zulässigkeit — Beschwerdefrist
T-38/91	1.10.91	D. Coussios/Kommission der EG (Beschluß)	Unzulässigkeit
T-26/89	17.10.91	H. de Compte/Europäisches Parlament	Disziplinarordnung — Sanktion der Einstufung in eine niedrigere Besoldungsgruppe
T-129/89	17.10.91	K. Offermann/Europäisches Parlament	Zulässigkeit — Antrag — Stillschweigende Ablehnung — Nicht fristgerecht erhobene Beschwerde — Bestätigende ausdrückliche Ablehnung
T-33/90	6.11.91	C. von Bonkewitz-Lindner/ Europäisches Parlament	Beurteilung — Beschreibung der Tätigkeiten — Ungenügende Note — Entziehung und Neuzuweisung von Tätigkeiten
T-77/91 R	22.11.91	I. Hochbaum/Kommission der EG (Beschluß)	Einstweilige Anordnungen — Aussetzung der Durchführung eines Urteils des Gerichts — Zurückweisung
T-146/89	26.11.91	C. E. Williams/Rechnungshof der EG	Verpflichtungen des Beamten — Der Würde des öffentlichen Dienstes widersprechende Handlungen — Loyalitätspflicht — Disziplinarordnung — Strafe

T-21/90	27.11.91	G. Generlich/Kommission der EG	Freiwilliges Ausscheiden aus dem Dienst — Vergütungszeitraum — Ruhegehalt — Für die Berechnung des Ruhegehalts maßgebendes Grundgehalt
T-158/89	28.11.91	G. van Hecken/Wirtschafts- und Sozialausschuß	Aufhebung der Entscheidung, nicht zu den Prüfungen des allgemeinen Auswahlverfahrens ESC/LA/102/87 zugelassen zu werden — Schadensersatz
T-10/90 T-31/90	3.12.91	M. Boessen/Wirtschafts- und Sozialausschuß	Erziehungszulage — Schulpflicht — Kosten für psychologische Tests
T-78/91	4.12.91	A. Macrae Moat und The Association of Independent Officials for the Defence of the European civil service/Kommission der EG (Beschluß)	Offensichtliche Unzulässigkeit und fehlende Zuständigkeit
T-60/91	10.12.91	O. Chevolet/Kommission der EG (Beschluß)	Unzulässigkeit
T-169/89	11.12.91	E. D. Frederiksen/Europäisches Parlament	Aufhebung einer Beförderung — Aufhebung einer Ablehnung einer Bewerbung

II — Statistische Angaben

Zusammenfassung der Tätigkeit des Gerichts erster Instanz 1991

Ergangene Urteile

Im Jahr 1991 hat das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften 41 Urteile und Zwischenurteile erlassen, davon

- 15 auf direkte Klagen (außer Beamtenansachen),
- 26 auf Klagen in Beamtenansachen.

Alle Urteile sind von den verschiedenen Kammern erlassen worden.

Der Präsident des Gerichts erster Instanz und die Kammerpräsidenten hatten zusammen im Jahr 1991 über 10 Anträge auf einstweilige Anordnung zu entscheiden.

Öffentliche Sitzungen

1991 traten das Gericht erster Instanz (Plenum) und die Kammern zu 66 Sitzungen zusammen.

Anhängige Verfahren

Die anhängigen Verfahren verteilen sich wie folgt:

	31. Dezember 1989	31. Dezember 1990	31. Dezember 1991
Direkte Klagen	77	80	73
— Wettbewerb	74	76	70
— EGKS	3	4	3
Beamtenklagen	91	65 (1)	96
Gesamtzahl der anhängigen Rechtssachen	168	145 (1)	169 (2)

(1) Darunter 3 ausgesetzte Rechtssachen.

(2) Darunter 10 ausgesetzte Rechtssachen.

Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichts 1990 und 1991

	1990	1991
Neu anhängig gewordene Rechtssachen	59	93
Erledigte Rechtssachen	79	67
Anhängige Rechtssachen	123	169

Übersicht über die 1990 und 1991 neu anhängig gewordenen Rechtssachen

	1990	1991
Direkte Klagen	12	12
Beamtenklagen	43	81
Summe	55	93

Übersicht über die 1990 und 1991 erledigten Rechtssachen

	1990	1991
Direkte Klagen (1)	9	19
Beamtenklagen	71	48
Summe	80	67

Übersicht über die am 31. Dezember jeden Jahres anhängigen Rechtssachen

	1990	1991
Direkte Klagen (1)	80	73
Beamtenklagen	64	96
Summe	144	169

(1) Auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts oder betreffend den EGKS-Vertrag.

Statistische Tabellen

Tabellen der 1991 erledigten Rechtssachen *

TABELLE 1

1991 erledigte Rechtssachen (aufgegliedert nach Art der Erledigung)

Art der Erledigung	Direkte Klagen	Beamtenklagen	Besondere Verfahrensarten	Insgesamt
<i>Urteile</i>				
Aufgrund streitiger Verhandlung	15 (15)	26 (28)	—	41 (43)
Summe der Urteile	15 (15)	26 (28)	—	41 (43)
<i>Beschlüsse</i>				
Streichung	2 (2)	12 (13)	—	14 (15)
Klage unzulässig	1 (1)	4 (4)	—	5 (5)
Unzuständigkeit des Gerichts	—	1 (1)	—	1 (1)
Erledigung der Hauptsache	—	1 (1)	—	1 (1)
Abgabeentscheidung	1 (1)	—	—	1 (1)
Verweisung an den Gerichtshof	—	1 (1)	—	1 (1)
Summe der Beschlüsse	4 (4)	19 (20)	—	23 (24)
Gesamtsumme	19 (19)	45 (48)	—	64 (67)

TABELLE 2

1991 erledigte Rechtssachen (aufgegliedert nach Spruchkörpern)

Spruchkörper	Erledigte Rechtssachen	Urteile	Beschlüsse
Plenum des Gerichts	—	—	—
Kammern	67	41	23
Summe	67	41	23

* Die in Klammern angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache). Die Nettozahl steht für die Anzahl von Rechtssachen unter Berücksichtigung von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (eine Serie von verbundenen Rechts-sachen = eine Rechtssache).

TABELLE 3

1991 erledigte Rechtssachen (aufgegliedert nach der Rechtsgrundlage der Klage)

Rechtsgrundlage der Klage	Urteile	Beschlüsse	Insgesamt
Artikel 173 EWG-Vertrag	14 (14)	1 (1)	15 (15)
Artikel 175 EWG-Vertrag	—	2 (2)	2 (2)
Summe EWG-Vertrag	14 (14)	3 (3)	17 (17)
Artikel 33 EGKS-Vertrag	—	1 (1)	1 (1)
Artikel 34 EGKS-Vertrag	1 (1)	—	1 (1)
Summe EGKS-Vertrag	1 (1)	1 (1)	2 (2)
Beamtenstatut	26 (28)	19 (20)	45 (48)
Gesamtsumme	41 (43)	23 (24)	64 (67)

Tabellen der 1991 neu anhängig gewordenen Rechtssachen

TABELLE 1

1991 neu anhängig gewordene Rechtssachen (aufgegliedert nach Verfahrensarten) *

Direkte Klagen		12
— Nichtigkeitsklagen		11
— Untätigkeitsklagen		1
— Schadensersatzklagen		—
— Beamtenklagen		81
	Summe	93
<hr/>		
Besondere Verfahrensarten		
— Kostenfestsetzung		2
— Wiederaufnahme		—
	Summe	2
	Gesamtsumme	95
Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz		10

TABELLE 2

1991 neu anhängig gewordene Rechtssachen (aufgegliedert nach der Rechtsgrundlage der Klage) *

Artikel 173 EWG-Vertrag		10
Artikel 175 EWG-Vertrag		1
	Summe EWG-Vertrag	11
Artikel 33 EGKS-Vertrag		1
	Summe EGKS-Vertrag	1
Beamtenstatut		83
	Gesamtsumme	95

* Diese Zahlen verstehen sich einschließlich der zusätzlichen Verfahren ohne eigene Rechtssachennummer (wie Kostenfestsetzung, Berichtigung von Urteilen usw.), die in den Gesamtstatistiken nicht ausgewiesen werden.

ALLGEMEINE ENTWICKLUNG

	Jahr	Beamte	Wettbewerb	EGKS	Summe
Beim Gericht anhängig gemachte Rechts-sachen (darunter 151 Rechtssachen, die am 15. November 1989 vom Gerichtshof verwiesen wurden)	1989 1990 1991	92 (78) 43 81	75 (73) 10 11	2 (2) 2 1	169 (153) 55 (2) 93
Beim Gericht am 31. Dezember anhängige Rechtssachen (einschließlich ausgesetzter Rechtssachen)	1989 1990 1991	91 65 (3) 96 (10)	74 76 70	3 4 3	168 145 (3) (3) 169 (10) (3)
Erledigte Rechtssachen	1989 (1) 1990 1991	1 71 48	— 9 17	— — 2	1 80 (2) 67
Ergangene Urteile	1989 1990 1991	— 52 26	— 6 14	— — 1	— 58 41
Anzahl von in Verfahren der einstweiligen Anordnung ergangenen Beschlüssen	1989 (1) 1990 1991	1 1 9	1 2 1	— — —	2 3 10
Anzahl der Sitzungen	1989 (1) 1990 1991	1 73 36	2 23 29	— 1 1	3 97 66
Anzahl der Rechtssachen, in denen ein Generalanwalt bestellt wurde	1989 1990 1991	— — —	1 14 2	— 2 —	1 16 2
Anzahl der Rechtssachen, die gemäß den Artikeln 14 und 51 der Verfahrensordnung an einen anderen Spruchkörper verwiesen wurden	1989 1990 1991	— 4 —	1 — 2	— — —	1 4 2
Anzahl der Entscheidungen des Gerichts, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden (die Zahlen in Klammern nennen die Anzahl der Entscheidungen — Urteile, Unzulässigkeitsbeschlüsse, Beschlüsse in Verfahren der einstweiligen Anordnung und bei Erledigung der Hauptsache —, bei denen die Rechtsmittelfrist noch in dem betreffenden Jahr abgelaufen ist)	1989 1990 1991	— 14 (37) 8 (48)	— 2 (7) 4 (10)	— — 1 (1)	— 16 (44) 13 (59)
Ausgang der Rechtsmittelverfahren vom 1. Januar bis 31. Dezember 1991					
Streichung		—	2	—	2
Zurückweisung des Rechtsmittels, davon		6	—	—	6
— durch Beschuß		(2)	(—)	(—)	(2)
— durch Urteil		(4)	(—)	(—)	(4)
Aufhebung des Urteils, davon		(1)	(—)	(—)	(1)
— mit Zurückverweisung		(1)	(—)	(—)	(1)
— ohne Zurückverweisung		(—)	(—)	(—)	(—)

(1) Zwischen dem 15. November 1989 und dem 31. Dezember 1989.

(2) Besondere Verfahrensarten nicht eingerechnet.

(3) Nettozahl.

C — Gemeinsame Statistik beider Gerichte für 1991

Neu anhängig gewordene Rechtssachen

	1990	1991
Vorabentscheidungsersuchen	141	186
Direkte Klagen	234 (1)	152
Beamtenklagen	43	83
Rechtsmittel	16	14
Gutachten	—	2
Besondere Verfahrensarten	9	3
Summe	443 (1)	440

Erledigte Rechtssachen (2)

	1990	1991
Vorabentscheidungsersuchen	133 (162)	122 (131)
Direkte Klagen	130 (134)	157 (134)
Beamtenklagen	77 (82)	45 (48)
Rechtsmittel	—	11 (11)
Besondere Verfahrensarten	6 (6)	3 (3)
Gutachten	—	1 (1)
Summe	346 (384)	339 (355)

Anhängige Verfahren (2)

	1990	1991
Vorabentscheidungsersuchen	197 (209)	215 (264)
Direkte Klagen	409 (436)	405 (427)
Beamtenklagen	55 (63)	92 (98)
Rechtsmittel	16 (16)	19 (19)
Gutachten	—	1 (1)
Besondere Verfahrensarten	4 (4)	4 (4)
Summe	681 (728)	736 (813)

(1) Darunter 95 beim Gerichtshof eingereichte identische Schadensersatzklagen im Zusammenhang mit Milchquoten.

(2) Die in Klammern angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache). Die Nettozahl steht für die Anzahl von Rechtssachen unter Berücksichtigung von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (eine Serie von verbundenen Rechtssachen = eine Rechtssache).

D — Tätigkeit der mitgliedstaatlichen Gerichte auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts

Überblick 1990

Statistische Angaben

Die Dienststellen des Gerichtshofes sind bestrebt, sich so vollständig wie möglich über die Entscheidungen der mitgliedstaatlichen Gerichte zum Gemeinschaftsrecht zu unterrichten.

Die nachstehende Tabelle enthält, nach Mitgliedstaaten geordnet, die Anzahl der innerstaatlichen Gerichtsentscheidungen, die zwischen dem 1. Juli 1990 und dem 30. Juni 1991 ergangen und in die Kartei der Direktion „Bibliothek, Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation“ des Gerichtshofes aufgenommen worden sind. Sie führt die Entscheidungen unabhängig davon auf, ob sie im Anschluß an Vorabentscheidungen des Gerichtshofes ergangen sind.

In einer besonderen Spalte mit der Überschrift „Brüsseler Übereinkommen“ finden sich die Entscheidungen, die das am 27. September 1968 in Brüssel unterzeichnete Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen betreffen.

Die Tabelle hat nur Hinweischarakter, da die Kriterien, nach denen sie erstellt wurde, notwendigerweise unvollständig sind.

Nach Mitgliedstaaten gegliederter Überblick über Entscheidungen zum Gemeinschaftsrecht (1. Juli 1990 bis 30. Juni 1991)

Mitgliedstaat	Entscheidungen zum Gemeinschaftsrecht (ohne Brüsseler Übereinkommen)	Entscheidungen zum Brüsseler Übereinkommen	Summe
Belgien	52	29	80
Dänemark	5	2	7
BR Deutschland	208	30	238
Frankreich	155	17	172
Griechenland	28	1	29
Irland	9	1	10
Italien	153	12	165
Luxemburg	7	3	10
Niederlande	187	32	219
Portugal	16	1	17
Spanien	71	—	71
Vereinigtes Königreich	50	21	71
Summe	941	187	1 089

Europäische Gemeinschaften — Gerichtshof

Jahresbericht 1991

Überblick über die Tätigkeit des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

1993 — 165 S. — 17,6 × 25 cm

ISBN 92-829-0244-7

